

# IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XXII

Herausgegeben von DIETER SIMON  
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main  
1995

JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ / JEAN-PIERRE DEDIEU

## Investitur

### Richterliche Autorität und spanische Verwaltung\*

Auf den ersten Blick erscheint der Vorgang keineswegs spektakulär. Das Madrider Justizministerium setzte 1855 den erstinstanzlichen Richter Carlos Dicenta nach einer mehr als vierjährigen Amtszeit ohne ersichtlichen Grund ab. Bereits wenige Tage später protestierten die Honoratioren von Montblanch (Tarragona). Alle Bürgermeister dieses Gerichtsbezirks, der örtliche Klerus, der Militärkommandant und die Anwaltschaft waren übereinstimmend der Ansicht, daß ihr Richter eine solche Behandlung nicht verdient habe. Dem schlossen sich die wirtschaftlich Stärksten ausdrücklich an, so daß die Petition mit einer siebzehnseitigen Unterschriftenliste endet. Bei allem Respekt: Sein Wissen und Fleiß, seine Umsicht und Integrität hätten ihm die Sympathien aller eingetragen, zumal an seiner Objektivität keiner zweifele. In ein solches Vertrauensverhältnis dürfe nicht beliebig eingegriffen werden. Im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege fühle man sich geradezu verpflichtet, dagegen Sturm zu laufen.<sup>1</sup>

Jede historische Rekonstruktion von notwendigen sozialen Zusammenhängen gestaltet sich um so plausibler, als es zuvor gelingt, die Mechanismen bis ins einzelne zu dekonstruieren, denen beispielsweise richterliche Autorität und deren allverbindlicher Diskurs aufruht. Das will nichts anderes besagen, als sich unbedingt der Begründung dessen zu vergewissern, was die besondere Stellung, eben jenes *augusto ministerio* ausmacht, mit dem Dicenta bedacht worden war. Für die Inhaber vergleichbarer Ämter gilt zwangsläufig Ähnliches. Ungeach-

\* Beitrag zum französisch-spanisch-deutschen Gemeinschaftsprojekt PAPE (Personal Administrativo y Político de España), in dessen Rahmen es vorrangig um die prosopographische Erforschung einer mediterranen Großbürokratie seit dem 18. Jahrhundert geht.

<sup>1</sup> Personalakte C. Dicenta Blanco (Schreiben vom 24.1.1855, Archivo Histórico Nacional [Madrid], fondos contemporáneos, Ministerio de Justicia, jueces y magistrados [AHN JM] 4383/2214).

tet aller kognitiven Differenzierbarkeit von Amt und Person: Setzt wissenschaftliche Beobachtung von primären Autoritätszuschreibungen auch für staatliche Organisationen beim persönlichen Prestige des Amtsinhabers an, müßte eigentlich die feierliche Einsetzung institutionell wie vom Wirkungsgrad her für den Übergang zur spanischen Moderne ein Garant erster Ordnung gewesen sein. Verwaltungstechnisch spricht man bis heute knapp von *tomar posesión* oder *toma de posesión*, der Inbesitznahme.

Gleichgültig, ob es sich um Richter unterer Instanzen oder die hohe Magistratur handelte: Ab der Amtseinführung scheint man als legitimer Repräsentant einer prinzipiell anerkannten richterlichen Gewalt fungiert zu haben. Unterschiede, die auf die hierarchische Gerichtsorganisation und entsprechende Rechtsmittel zurückgehen, sind insoweit zunächst einmal irrelevant. Angesichts einer bis heute nachwirkenden ehrzentrierten Arbeitsteilung ist auch an die Fiskale und nichtrichterlichen Rapporteurs der Obergerichte zu denken, die *relatores*, ihre Nachfolger, die *secretarios de sala* der Jahre ab 1870, nicht zu vergessen. Mehr als anderswo konnte in Spanien über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg nur dank des Apparats Recht gesprochen werden. Wie bescheiden die Amtsübergabe im Einzelfall auch gewesen sein mochte: Eine derartige Inthronisation stellt vor aller Augen klar, daß von jetzt ab nicht mehr im eigenen Namen und kraft eigener Reputation möglichst nachhaltig in fremde Konflikte eingegriffen wird. Fortan würde man es mit einem Mandatsträger zu tun haben, demzufolge die Autorität institutionalisierter Arbeitsabläufe Platz greifen. Es würden unmittelbar richterliche Normen gelten und dies, obschon sie von Personen gesetzt und durchgesetzt werden, die dazu trotz allem relativ willkürlich bestimmt wurden.

Inbesitz- und Stellungnahme zugleich, bündelt die *toma de posesión* in einem Punkt alles Interesse daran, was spanische Justiz ausmacht. Methodologisch fallen die *faits sociaux* seit der Durkheimschen Soziologie ein. Auch Marcel Mauss ist Vorbild, namentlich sein „Essai sur le don“. Wir haben es mit einer Figuration justiziellen Agierens zu tun, die von ihrer Aussagekraft her den Vergleich nicht scheuen braucht. Anscheinend lassen sich hierüber besonders illustrativ eine sich langsam bürokratisierende Rechtspflege und deren personale Komponenten nebst ihrer unverwechselbaren Einzelgeschichten aufeinander beziehen. Justizielle Produktion und ihre symbolischen Nebeneffekte im Rahmen sich allmählich wandelnder gesamtgesellschaftlicher Strukturen müssen deswegen noch lange nicht außen vor bleiben.

Ganz im Gegenteil, sie reichen in diese Problematik hinein, werden mitbehandelt. Eine solche Chance darf forschungsstrategisch gesehen nicht ausgelassen werden.

Um der Analyse willen hat dann aber auch hier eine theorieorientierte Konstruktion des zu untersuchenden Objekts den charakteristischen, die Zeiten überdauernden Kriterien derartiger Vertrauensbeweise Rechnung zu tragen. Was nicht besagen soll, daß der geschichtliche Prozeß unwichtig wäre, von dem dieses Zeremoniell bei aller Persistenz nicht weniger als andere Phänomene einer nur scheinbar zeitlosen Rechtsentwicklungen ergriffen wurde. Kontinuitäten bis hin zum franquistischen Staat und seiner Verwaltung waren zu vermuten. Vorausgesetzt wurden sie keinesfalls. Statt dessen geht es darum, sich nicht von einer gesucht antiquierenden Terminologie einfangen zu lassen. Selbstbeschreibungen aus den Jahren nach dem spanischen Bürgerkrieg von 1936 stimmen eher nachdenklich. Dazu waren die Legitimitätsdefizite des Neuen Staates zu groß. Es ist schon verräterisch, noch die Amtseinsetzung des letzten, miserabel besoldeten Beamten unverzüglich mit der Investitur aus Spaniens glorreichsten Tagen identifiziert zu sehen.<sup>2</sup>

Von der Annahme ausgehend, daß jeglichem Richterspruch seine Wirkungskraft zuallererst von außen wächst, womit der reale Zugang zu sprachlichen und anderen Ressourcen organisierter Herrschaft den Ausschlag geben dürfte, verspricht die Analyse Erfolg, insofern die Rituale der Amtseinsetzung in ihrer jeweiligen historischen Ausprägung gleich in zweierlei Hinsicht korreliert werden können: einmal in bezug auf die institutionellen Voraussetzungen, zum anderen mit den Besonderheiten des justiziellen, vielleicht gar des juristischen Diskurses schlechthin. Letzten Endes stützt sich gerichtliches Entscheiden wohl kaum auf den Namen dessen, der seine Unterschrift darunter setzt. Wo und wann immer sich ein Richter in der gebotenen Form äußert, „il est l'institution faite homme“.<sup>3</sup> Vergleichbar mit den Produktions- und Rezeptionsbedingungen, die kirchliches Handeln, vornehmlich das gesprochene und als solches autorisierte Wort auszeichnet,<sup>4</sup> hängt richterliches Eingreifen

<sup>2</sup> Vgl. etwa E. SERRANO GUIRADO, El nombramiento y la toma de posesión de los funcionarios públicos, in: *Revista de administración pública* (Madrid) 4 (1953), S. 163.

<sup>3</sup> R. LENOIR, La parole est aux juges. Crise de la magistrature et champ journalistique, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 101–102 (1994), S. 79.

<sup>4</sup> Cf. P. BOURDIEU, Le langage autorisé. Notes sur les conditions sociales de l'efficacité du discours rituel, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 5–6 (1975), S. 183–190.

in erster Linie von dem symbolischen, meist auch noch objektivierten bzw. institutionalisierten Kapital ab, welches die Gruppe ansammelte, zu deren Sprecher man ausersehen wurde. Dies um so mehr, als gerichtliche Arbeit und die Originalität ihrer symbolischen Folgen dahingehend zu definieren sind, daß hierüber im Laufe der Zeit einer zunehmend arbeitsteiligen, gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen wird. Gesorgt werden soll für eine sozial verträgliche und faktisch gebilligte, weil justiziell aufbereitete und infolgedessen als arbiträr verkannte, in naher Zukunft nicht mehr umstrittene Neuverteilung von materiellen oder immateriellen Gütern. Damit aber geraten von Anfang an wie von selbst gerade ritualisierte Praktiken speziell für die juristische wie soziale Sekunde in den Blick, in der Richtermacht erstmalig wirksam delegiert wird. Bei dieser Gelegenheit, scheint es, schreibt man zum allerersten Mal momentan noch unbestrittene Autorität fort. Erneut pendeln sich vor Ort Erwartungen weit über den Kreis der unmittelbar Beteiligten ein, damit später von einzig kompetenter Seite und auf verhältnismäßig lange Dauer zumindest Kompromißbereitschaft gestiftet werden kann.

Entscheidet aber institutionalisierte Gruppeneinbindung sowohl über richterliche Autorität als auch über justizielle Legitimität, hat die Konstruktion des zu rekonstruierenden Sachverhalts der Amtseinführung ihr besonderes Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen Institution und personalisierter Autorität zu richten. Heutige Geschichtswissenschaft formuliert ihre Arbeitshypothesen relationell. Modell soll darum über weite Strecken eine Organisationssoziologie sein, die jeder Verwechslung von Realität mit ihrer Konzeptualisierung aus dem Weg zu gehen trachtet, funktionalistische Deutungen von sich weist und Vorgänge nicht verdinglicht. Statt dessen ist alle Zuschreibung von Autorität als Machtprozeß zu begreifen – eine variable Beziehung unter den Organisationsmitgliedern wie zwischen diesen und ihrem Umfeld. Sofsky und Paris sprechen von einer Asymmetrie der Anerkennung, die interaktiv herzustellen und stets aufs neue auszuhandeln ist.<sup>5</sup> Operationalisierung verlangt dann jedoch dringend nach Mikrohistorie. Sie hat Netze bzw. Figurationen, Abläufe und Transformationen, kurz: eine Dynamik und ihre Grammatik aufzuspüren, soweit diese ihrerseits die Produktion und Reproduktion formaler Organisation im wesentlichen vorprogrammiert. Daß aber

<sup>5</sup> W. SOFSKY und R. PARIS, *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition*, Opladen 1991, S. 35.

Rechtsprechung hierzu zählt, ihre sachlichen und personalen Dispositive samt ihrer symbolischen Aktivitäten einschlägig sind, darf un schwer angenommen werden.

Jede technizistische Sicht griffe von vornherein zu kurz. Hingegen seien wieder einmal auf dem allgemeineren theoretischen Hintergrund von geschichtlicher Struktur, Habitus und Kapital im Sinne Bourdieus die unerläßlichen Personal- und Sachmittel so ins Visier genommen, daß die Gesamtheit institutioneller Vorkehrungen um jene wenigen Punkte auskristallisiert, die auch der persönlichen Komponente aller Autorität gerecht werden. Umgekehrt formuliert und allgemeinhistorisch rückgebunden: Die Einweisung in das neue Justizamt soll hauptsächlich darauf untersucht werden, inwieweit aufgrund der speziellen Ausgestaltung am Ende dazu beigetragen wird, gesellschaftliche Produktion innerhalb und außerhalb des juristischen Feldes in dem Maß zu stabilisieren, daß Akkumulationsvorgänge gesicherter erscheinen und die generelle Reproduktion jedweden Kapitals in greifbare Nähe rückt.

Bildlich gesprochen zeichnet sich ein nach außen vernetztes Beziehungsgeflecht mit drei Knoten ab. Da ist zum einen der Souverän, angeblich die einzige Quelle aller Machtbeziehungen. Die Auswahl scheint allein nach seinem Gutdünken und die (festliche) Amtsübergabe nur auf seinen Befehl erfolgt zu sein. Und weil Obrigkeit nie anonym, einzig über abstrakte Regeln erfahren werden darf, auch nicht als staatliche Autorität, ist zweitens derjenige im Auge zu behalten, der Macht und Herrschaft von der Stelle aus personal zu mitteln hat, in die er wie auch immer eingewiesen wurde. Bis zu einem gewissen Grad wird er in Zukunft den justiziellen Diskurs monopolisieren. Jedenfalls obliegt es ihm, als Spezialist mehr oder weniger letztverbindlich über Recht und Unrecht zu entscheiden. Nach allem, was man heute weiß, steht dabei die Rekonstruktion konfliktueller Wirklichkeiten im Mittelpunkt. Endlich sind da auch diejenigen, die zur kontinuierlichen Erneuerung von gerichtlicher Glaubwürdigkeit beitragen, sei es als Zwischenautorität, sei es kraft ihrer sozialen Position. Geschehen kann dies auf vielfältige Weise, vorzugweise indes dadurch, daß sie den Prätendenten anläßlich einer solchen *toma de posesión* als Amtsinhaber anerkennen, wenn sie sich nicht diesem gar unterwerfen. Je massenhafter, aber auch je qualifizierter die Autoritätszuschreibung erfolgt, je allgemeiner die Werte, die diese repräsentiert, und je größer das Kapital, das auf diese Weise ins Spiel gebracht wird, desto unangreifbarer, abgehobener wird sich der Macht-

träger mit der Folge geben können, nachhaltig über die Beziehungen Dritter zu befinden.

Kommt hinzu, daß auch in diesem Fall Institutionalisierung den Ausschlag geben dürfte. Alles andere würde wunder nehmen. Sinnvoller Umgang mit Herrschaft sucht wiederkehrende Investitionen zu vermeiden. Komplexe Realitäten, wie sie auf den ersten Blick die Sicht verstellen, lösen sich auf, sobald die Formalitäten der Amtsübergabe als unabdingbare Objektivierung verstanden werden. In dieser Ökonomie findet jede Art von Verdinglichung ihren Platz, einschließlich der späteren Banalisierung dieses ursprünglich feierlichen Aktes. Als Aufrechnungseinheit eines zunehmend bürokratisierten Verwaltungsapparates scheint die *toma de posesión* ab dem letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts den Anfängen so betrachtet näher zu stehen, als es zunächst aussieht. Zu vermuten ist, daß Eingriffsbefugnisse, freilich auch deren Grenzen und damit die soziale Normierung vor Ort, die man dem neuen Machtträger verdankte, zu einem Gutteil aus derartigen Einsätzen resultiert. Der Verdeutlichung halber sei bereits jetzt auf Visualisierung von Herrschaft und dementsprechende Materialisierung hingewiesen. Allem Anschein nach waren sie für legitimes Regieren während des Ancien Régime unverzichtbar. Mutatis mutandis ist das auch für die Jahre danach richtig, als vergleichsweise subtilere, konzeptuelle Mittel verstärkt zur Verwendung kamen. Hierauf wird detailliert einzugehen sein, wenn zum Schluß von der *toma de posesión* im Rahmen einer neuen Verwaltungsrechtsdogmatik die Rede ist.

### Rituale

Geht man von der Rechtspflege Alteuropas und dabei wiederum vom figurativen Arrangement der spanischen Justiz des 18. Jahrhunderts aus, ist auffällig, in welchem Maß sich doch der *Consejo de Castilla*, das höchste Organ einer funktional nicht ausdifferenzierten Gerichtsbarkeit, nur als oberster Hüter von Recht und Ordnung vorzustellen wußte. Bezeichnenderweise geht auch die eigene Beschreibung all jener Zeremonien, die in der Praxis einzuhalten waren, nahtlos in eine Selbstdefinition der Funktionen über, die man auf sich zukommen sah.<sup>6</sup> Alles wird überstrahlt von der herausragenden Position, aus der

<sup>6</sup> J. DE MORIANA, Ceremonial y práctica para los ministros superiores del Real Consejo de Castilla (Ms. 17.–18. Jahrhundert, fol. 106v–107r; Biblioteca Nacional, Madrid [BNM] 5798 und 7467).

heraus man sich gleichermaßen verpflichtet wie berechtigt sah, zum Wohl des gesamten spanischen Reiches für gesellschaftlichen Frieden zu sorgen. Solche Semantik kann ihren Begriff von *justicia* ebensowenig hiervon trennen, wie sie ihre Verwaltungsaufgaben über eine Aufzählung von Einzelfällen hinaus zu bestimmen vermochte. Justizielle und/oder administrative Autorität, die Befugnis, Angelegenheiten Dritter vorübergehend zur eigenen Sache zu machen, ist unmittelbar zum Monarchen und darüber zu Gott. Angesichts ihres sakralen Charakters scheint sich jede weitere Begründung zu erübrigen.

Mitte des 19. Jahrhunderts hingegen präsentierte sich spanische Justiz unübersehbar anders. Lorenzo Arrazola,<sup>7</sup> einer ihrer wichtigsten Reformer, problematisierte richterliche Gewalt (*poder judicial*), indem er deren Praxis (*ejecución*) und Rückbindung an eine (neue) Öffentlichkeit (*autoridad pública*) zum Ausgangspunkt wählt. Gleichzeitig wird der Richter individualisiert. An seiner *persona autorizada* werden die wesentlichen Kriterien von richterlicher Macht festgemacht – die Forderung nach einem gesetzlichen Richter, nach dessen Unabhängigkeit, nach Verantwortung und Sanktionsgewalt, nicht zuletzt die Bedingung, Richtersprüche seien nur dann verbindlich, wenn der Entscheidungsträger zuvor feststünde, also jedermann rechtzeitig genug bekannt gemacht worden wäre.

Abgesehen davon, daß vorher der zeremonielle Charakter betont wurde, nun aber der Öffentlichkeitsbezug genutzt wird, um die Notwendigkeit vom allgemein zuständigen und formalgesetzlich angekündigten Richter ein weiteres Mal zu unterstreichen: In beiden Fällen ist die Macht der Institution auf die Zurschaustellung dessen angewiesen, der kraft seines Amtes das letzte Wort haben soll. Spätere Umdeutungen im Hinblick auf die artifizielle, freilich verfassungsrechtlich abgesicherte Gewaltenteilung bzw. eine politisch eigenständige Richterschaft sollten gerade in Spanien nicht irreführen. Dazu werden symbolische Nebeneffekte in den unterschiedlichsten Herrschaftsökonomien bis zum heutigen Tag zu hoch angesetzt. Bezieht man den Sprachgebrauch mit ein, wie er von der Königlichen Spanischen Akademie kontrolliert wurde, stellt sich jede *toma de posesión* mindestens ab dem frühen 18. Jahrhundert zuallererst als eine rituell durchgeformte Manifestation von Machtübernahme dar, analog zur

<sup>7</sup> L. ARRAZOLA et al., Enciclopedia española de derecho y administración o nuevo teatro universal de la legislación de España é Indias, I, Madrid 1848, S. 648.

Investitur in seigneuriale Herrschaft, mithin in der Tradition feudaler Belehnung.<sup>8</sup>

Wer Autorität ausüben, beispielsweise Jurisdiktion wahrnehmen wollte, hatte hieran mitzuwirken. Institutionell war dafür Vorsorge zu treffen, durfte keine Ausgabe gescheut werden. Besondere Prozeduren hatten schon immer eine gewisse Unabhängigkeit kundzutun. Regeln waren für jedermann sichtbar zu bekräftigen, damit künftighin Regelmäßigkeit verlangt werden konnte. In Erinnerung an „the King's two bodies“ mittelalterlicher Herrschaftslogik erweist sich die personale Anbindung eines solchen Zeremoniells zugleich als Akt der Entpersonalisierung, soweit nämlich über das Einzelereignis hinaus das Amt fortgeschrieben wurde, inklusive seiner Rechte und Pflichten. Soziale Effekte scheinen unmittelbar davon abzuhängen, bis zu welchem Grad es gelang, hoch formalisiert, also zutiefst symbolisch, in das vorgegebene Kräftespiel demonstrativ einzugreifen. Dergestalt die Würde und das Ansehen eines Amtes auf eine konkrete Person zu übertragen, begünstigte objektiv deren Autorität, um im selben Zug für institutionelle Reproduktion zu sorgen. Früher treten Anschlußchancen nicht in den Bereich des Möglichen.

Bevor darauf eingegangen werden kann, wie Amt und geltendes Recht aus diesem Anlaß ostentativ verknüpft wurden, der neue Amtsinhaber einen Vertrauensvorschuß erhielt, komplexe Wirklichkeit folglich erstmalig reduziert wurde, vor jeglicher Einzelfallentscheidung, ist das Szenario nachzukonstruieren, dem die spanische Gesellschaftsordnung zwischen Ancien Régime und Franquismus allem Anschein zum Trotz einen Großteil ihrer Stabilität schuldete – in Anbetracht der nicht abreißen politischen Wirren an sich schon eine kühne Behauptung. Gleichwohl, es kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß diese Gesellschaft durchgängig an zeremoniellen, sich möglichst wiederholenden Arrangements das allergrößte Interesse hatte. Wie bescheiden der Rahmen auch sein mochte, stets lief gerade vor Gericht eine Liturgie ab, der sich die unmittelbar Beteiligten und der weitere Umstand wie selbstverständlich fügten. Jedwedes Urteil basierte auf einem *juicio rite et recte*, einem bis in die Sprachfloskeln hinein stilisierten, teils intern, teils vor aller Augen zelebrierten Aufbereiten des Prozeßstoffes. Beispiels-

<sup>8</sup> Cf. v. *investir, tomar posesión*, in: Diccionario de la lengua castellana, en que se explica el verdadero sentido de las voces . . . , compuesto por la Real Academia Española, Madrid 1732–1737 (Faksimiledruck: Madrid 1990), II, S. 529, III, S. 294.

weise aus der Sicht der Fiskale des 19. Jahrhunderts wurden erst so individuelle Rechte begründet.<sup>9</sup>

Schematisierungsversuche hinsichtlich des *ceremonial* der *toma de posesión* haben vorab zu konstatieren, daß seit dem frühen 18. Jahrhundert richterliche und andere Amtseinführungen einer fixen Ordnung unterlagen. Die einzelnen Aktionen, deren Reihung und damit die Momente, in denen man an die Öffentlichkeit tritt oder im engeren Kreis der Rechtsexperten bleibt, sollten ein für alle Mal festgeschrieben worden sein. Als an der Wende zum 19. Jahrhundert der Militärgouverneur (*capitán general*) von Valladolid dem dortigen Obergericht in Personalunion vorsah, glich die Feier seiner definitiven Berufung im Kern immer noch derjenigen, die bislang für die Präsidenten der *Chancillería* von Valladolid üblich war. Nichtsdestoweniger mußte man seinen weiteren Ämtern Rechnung tragen, Anlaß genug, um sogleich von seiten derer an der scheinbar unverrückbaren Ordnung zu rütteln, die sich seit langem benachteiligt fühlten, allen voran die Stadtregierung (*ayuntamiento*). Sie suchte, allerdings vergeblich, die offensichtliche Schwächung der lokalen Magistratur auszunützen. Die Beratung mit den Bürgermeistern von Granada, Valencia, Barcelona und La Coruña brachte nicht mehr ein, als daß die Stadt dem eigentlichen Ritual eine eigene Veranstaltung vorausschicken durfte. Ihr wurde nur gestattet, selbst den Nachfolger zu begrüßen und danach ein eigenes Festmahl auszurichten. An der Plazierung hinter den Magistraten änderte sich nichts. Bei der feierlichen Einholung des Amtsnachfolgers hatten die städtischen Wagen den Kutschen der Richterschaft Spalier zu bilden – ein untrügliches Zeichen für Unterwerfung bei gleichzeitiger Aufwertung des Gerichtspersonals bzw. ein Indikator für dessen neuerliche Inthronisierung. In dieser entscheidenden Phase trat lediglich das militärische Element hinzu. Die gesamte Truppe wurde aufgeboten, wovon ein Jägerbataillon auf dem Weg zum Justizpalast unmittelbar hinter dem Wagen marschierte, in dem der *capitán general* und der dienstälteste Richter (*decano*) Platz genommen hatten.<sup>10</sup>

Pomp mußte dort entfaltet werden, wo es die Festordnung vorsah. Und daß man es nie daran fehlen ließ, ist insbesondere für die Jahre kennzeichnend, bei denen die Analyse einsetzt. Dem widersprechen

<sup>9</sup> M. M. LOZAR, *El ministerio fiscal de España en la jurisdicción ordinaria y en la especial de Hacienda*, Valladolid 1853, S. 72–74, 94–95, 227, 268.

<sup>10</sup> Für die Jahre 1801 und 1803 vgl. Archivo municipal de Valladolid (AMV), *actas*, leg. 102, fol. 12v–35r, und leg. 103, fol. 183r–185r.

weder zeitliche Abstriche noch Abstufungen aufgrund der Ämterhierarchie. Es wurde aufgeboten, was örtlich irgend möglich war und deswegen für notwendig gehalten wurde. Obwohl – oder weil? – es sich nur um einen Interimsrichter erster Instanz handelte, der seine Berufung den politischen Freunden verdankte, richtete man 1841, zu Zeiten nicht abreißender Unruhen, als anderes scheinbar wichtiger war, sogleich den Sitzungssaal des Gemeinderates von Fuentesauco (Zamora) her, um der Vereidigung und Einführung in das neue Amt den einzig würdigen Rahmen zu geben.<sup>11</sup>

Auf einem höheren Niveau durfte es hiermit nicht sein Bewenden haben. Von der Übernahme des Präsidentenamtes am *Tribunal Supremo* des Jahres 1892 bleibt nicht nur beim nachträglichen Betrachter zuallererst haften, daß man Emilio Bravo neben der Medaille für hohe Magistrate und der Amtskette, die an Sitzungstagen zu tragen war, auch noch den sog. *gran collar* umlegte, ein besonders reich ausgeschmücktes Exemplar.<sup>12</sup> Zurückverfolgen läßt sich derartiger Aufwand beispielsweise bis zum Einzug des *regente* der *Chancillería* von Valladolid, vornehmlich ihres Präsidenten, etwa für das Jahr 1789. Er wartete in seiner Karosse, bis sich im Gericht der Zug formiert hatte, der ihn mit Zeichen der Ehrerbietung feierlich einholen würde: eine lange, streng hierarchisch gestaffelte Prozession, zu Pferd oder in Kutschen, angeführt vom Hilfspersonal und gefolgt von der Advokatenkammer, den bedeutendsten Vertretern der Stadt und den Richtern dieses Gerichtshofes bis hinauf zu dessen Dekan und den zwei dienstältesten Magistraten – zweifelsohne ein Ereignis, das weit über die Welt der Justiz hinaus Aufsehen erregen mußte, unter anderem deswegen, weil man den Festtagsornat angelegt hatte, teilweise Degen trug und eine der Feier angemessene Kopfbedeckung.<sup>13</sup>

Im Grunde zeichnete sich mit den Jahren für die *toma de posesión* eine relativ homogene Struktur ab. Ausnahmsweise durfte vor genau genommen unzuständigen Instanzen vereidigt werden, etwa wegen zu hoher Kosten vor der örtlich zuständigen *Chancillería*. Doch verraten die *libros de plaza*, wo die Ernennungen der königlichen *corregidores* bis zurück ins 16. Jahrhundert registriert sind, den Regelcharakter

<sup>11</sup> Personalakte J. Domínguez Fernández, 2.12.1841 (AHN JM 4402/2570).

<sup>12</sup> AHN JM 4303/1098.

<sup>13</sup> Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (ARCV), Acuerdo, leg. 23, 13.11.1789; cf. für die Präsidenten der Jahre 1787, 1808 und 1812 die Berichte bei M. DE LA S. MARTÍN POSTIGO, Los presidentes de la Real Chancillería de Valladolid, Valladolid 1982, S. 193, 195, 197, für den *regente* von 1806: ibidem, S. 123–124.

selbst der Ausnahmen. Es befremdete deshalb 1806 nicht allzu sehr, wenn bei der Amtseinführung von J. de Pignatelli als Präsident der *Chancillería* von Valladolid der örtlich nähere Diözesanbischof von Zamora bemüht wurde.<sup>14</sup> Nichts wird dem Zufall überlassen. Global gesehen mag die Geometrie variabel sein, die einzelnen Module standen fest – über die Posten hinweg, weniger in bezug auf den zeitlichen Stellenwert im Gesamtgefüge justizieller Vermachtung. Stark vereinfachend gesagt bestand eine *toma de posesión* aus der *entrada* und sonstigen Präliminarien, der Vereidigung sowie der ritualisierten Aufnahme in den Kreis derer, die sich bei näherem Hinsehen als die eigentlichen Machträger entpuppen, wenigstens als deren unerläßliches Pendant.

Was die unteren Instanzen angeht, die *corregidores* und *alcaldes mayores*, die beide nach 1834 in den *jueces de primera instancia* ihre Nachfolger fanden, so hatte z. B. der *corregidor*, auf den die Wahl der *Cámara de Castilla* gefallen war, zunächst eine Reihe von verwaltungsinternen Formalitäten zu erledigen. Um sich zu bedanken, entrichtete er unter anderem eine Sondersteuer in Höhe eines halben Jahresgehalts (*media anata*). Vorher wurde ihm der gesiegelte und registrierte Ernennungstitel nicht ausgehändigt. Die Vereidigungszeremonie lief vor dem *Consejo de Castilla* ab. Ein Sekretär verlas den Titel, woraufhin der Präsident die Urkunde nach altem Brauch küßte und auf sein Haupt legte (*obedecer el título*). Anschließend beriet der *Consejo* darüber, ob man den Kandidaten zur Vereidigung zulassen könne. Erging die Entscheidung zu seinen Gunsten, war die Eidesformel nachzusprechen, bevor der Vorsitzende als Zeichen der Richtermacht einen Stab, die *vara de justicia*, übergab.<sup>15</sup>

Nach der ersten Phase, technisch bereits als *recibimiento* bezeichnet,<sup>16</sup> fand die *toma de posesión* eines *corregidor* an dem Ort ihre

<sup>14</sup> Cf. zum ersten Beispiel die Pensionierungsakte von M. J. Jiménez Navarro, wonach der künftige *alcalde mayor* von Tábara 1814 seinen Beamteneid vor der *Chancillería* von Valladolid ablegen durfte statt vor dem *Consejo Real* in Madrid (Archivo Histórico Nacional, Hacienda 3368/129); zum zweiten Beispiel vgl. MARTÍN POSTIGO, *Presidentes* (Anm. 13), S. 122; zur Serie der *libros de plaza*: AHN *Consejos suprimidos* (Consejos), lib. 713–716.

<sup>15</sup> P. ESCOLANO DE ARRIETA, *Práctica del Consejo Real en el despacho de los negocios consultivos, instructivos y contenciosos*, I, Madrid 1796, cap. 4 (S. 44); MORIANA, *Ceremonial* (Anm. 6), fol. 106v–109r.

<sup>16</sup> J. DE HEVIA BOLAÑOS, *Curia philipica*, I: *Dividido en cinco partes, en las que se trata breve y compendiosamente de los juicios civiles y criminales, eclesiasticos y seculares, y de lo que sobre ellos esta dispuesto por Derecho, y resoluciones de doctores, útil para los*

Fortsetzung, wo er in Zukunft amtieren würde. Dort hatte er im allgemeinen zuvor versucht, eine Bleibe zu finden, ohne sich allerdings dabei zu erkennen zu geben. Auf diese Weise sollte der Effekt für den Augenblick erhöht werden, wenn man ihn im größten Saal der Bürgermeisterei den Gemeinderatsmitgliedern (*cabildo*) und den örtlichen Notabeln vorstellt. Dabei saß der künftige *corregidor* zur Linken, sein Amtvorgänger zur Rechten. Als erstes hatte sich dieser von seiner Gemeinde zu verabschieden, was einer ihrer Vertreter (*regidores*) mit gesetzten Worten erwiderte. Hatte daraufhin der Neue sein Richterbarrett abgesetzt, sich vor seinem Amtsvorgänger verneigt und den Titel dem Türwächter (*portero*) übergeben, reichte dieser die Ernennungsurkunde dem Gemeindesekretär zur Verlesung weiter. Die nächste Station bestand im sog. *obedecer el título*: Stehend und barhäuptig erwiesen der scheidende *corregidor* und das älteste Ratsmitglied im Namen des *cabildo* dem Titel ihre Reverenz – ähnlich dem Präsidenten des *Consejo de Castilla*. Dann wurden die Helfer des *corregidor* vereidigt. Falls dieser seinen Amtseid ausnahmsweise noch nicht geschworen hatte, tat er es jetzt. Dem wiederum schloß sich die Übergabe der Insignien seines Vorgängers und von dessen Ajudanten an. Um zu demonstrieren, wer von nun ab das Sagen hat, wechselte man hierauf die Plätze. Mitunter überließ der Nachfolger dem Scheidenden freiwillig den rechten Platz, in Wahrheit einem diffizilen Ehrenkodex folgend. Nach diesem Ritual leistete der *corregidor* an den Gemeinderat eine Kautio (*fianza*). Der gesamte Vorgang wurde im *libro de actas del cabildo* protokolliert. Beide *corregidores* bestätigten abschließend die Richtigkeit des Protokolls mit ihrer Unterschrift.<sup>17</sup>

Mit leichten Abänderungen folgte man diesem Grundmuster bei den Amtseinführungen der unteren Richterschaft in der Restaurations-epoche, also bis in die dreißiger Jahre des kommenden Jahrhunderts. Die Pläne für eine andere, liberale und rechtsstaatliche Justiz der Jahre um 1812 und zwischen 1820 und 1823 waren praktisch ohnedies gescheitert. Manuel José Jiménez Navarro,<sup>18</sup> *alcalde mayor* von

profesores de ambos derechos y fueros, jueces, abogados, escribanos, procuradores y otras personas, Madrid 1797, 1.3.2 (S. 16).

<sup>17</sup> Cf. die Darstellung bei HEVIA BOLAÑOS, *Curia philipica* (Anm. 16), I, 1.30.1–16 (S. 16–18).

<sup>18</sup> Zum folgenden siehe insbesondere AHN Hacienda 3368/129; generell zu diesem Richter der Sattelzeit, also der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: J.-M. SCHOLZ, *Amt als Belohnung. Ein spanische Justizkarriere am Ende des Ancien Régime*, in: *Ius commune* 18 (1991), S. 51–147.

Tábara (1814), Benavente (1824) und Buitrago del Lozoya (1832), sei hierfür des Beweises genug. Soweit Ausnahmen die Regel bestätigen, ist selbst seine Vereidigung vor der *Chancillería* von Valladolid im Jahr 1814 typisch. Nachweislich lief sein *recibimiento* durch die Gemeindevertreter aller drei Orte im Prinzip nach demselben Schema ab, wie es für die *corregidores* geschildert wurde. Die Personalakte, die anlässlich seiner Pensionierung im Finanzministerium angelegt worden war, zeigt darüber hinaus, daß sich auch die kirchliche Gerichtsbarkeit für ihre Bediensteten einer ähnlichen Vereidigung und streng ritualisierten Aufnahme in den Kreis der Entscheidungsträger bediente, so 1841 in Plasencia, als Jiménez Navarro endgültig zum *abogado fiscal* am *Tribunal de la Santa Cruzada* bestellt wurde.

Vergleichbares galt 1865 für die Einsetzung von Jiménez Coronado zum *promotor fiscal*, demnach immer noch zu Zeiten einer eigentlich doch schon anders verfaßten Justiz, mithin nach den großen politischen Brüchen der dreißiger Jahre. Im Beisein seines Vorgängers, des erstinstanzlichen Richters von Lorca und anderer lokaler Größen wurde der Titel verlesen, die Einhaltung der Verfassung feierlich gelobt und ansonsten förmlich in das Amt eines Generalanwalts dieser kleinen andalusischen Gemeinde eingewiesen.<sup>19</sup> Sogar im Anschluß an die angeblich umfassende Neuorganisation der Gerichtsverfassung von 1870 nahmen auch Friedensrichter derart Besitz von ihrem Amt. Anwesend war ein ausgewähltes Publikum, das freilich im wesentlichen nur noch aus dem Vorrichter bestand. Dieser nahm den Eid ab und überreichte zum Abschluß die Richterinsignien, „el bastón, la medalla y sello del juzgado“.<sup>20</sup> In ihrer Gesamtheit veranschaulichten diese in der Zukunft für das breite Publikum jurisdiktionelle Gewalt. Doch damit nicht genug. Weil aufgrund einer vorfunktionalen Arbeitsteilung weiterhin zentral an der Entscheidungsfindung beteiligt, wurden auf diese Art auch Subalterne in ihr Amt eingeführt, namentlich die Relatoren, etwa 1866 an der Madrider *Audiencia Territorial*.<sup>21</sup> Schließlich läßt sich für 1869 am Beispiel desselben García Alhambra vortrefflich belegen, wie solche nichtrichterlichen Berichterstatter ihre gleichzeitige beamtenrechtliche Einstufung als Oberrichter an einer der Provinz-*Audiencias* vor der versammelten Richterschaft derjeni-

<sup>19</sup> Personalakte W. Jiménez Coronado (AHN JM 4507/4006).

<sup>20</sup> Cf. J. GRACÍA CANTALAPIEDRA, *Manual práctico para los juzgados municipales, compuesto de formularios y modelos ...*, Madrid 1872, S. 29.

<sup>21</sup> Vgl. Personalakte J. García Alhambra (AHN JM 4904/11051).

gen *Audiencia* eidlich bekräftigten (*jurar la categoría*), an der sie tatsächlich als Relator fungierten. Damit war wohl die denkbar letzte Abstraktionsstufe erreicht.

Auch die hohe Magistratur übernahm ihr Amt seit den Zeiten des Ancien Régime unter ähnlichen formalen Bedingungen. Zwar trat dabei die Zweistufigkeit nicht mehr so deutlich in Erscheinung. Örtliches und zeitliches Arrangement wurden gerafft. An der Grundstruktur änderte sich aber ansonsten wenig. Vergleicht man den Bericht von Escolano de Arrieta mit dem von Moriana, dessen Text hundertfünfzig Jahre früher verfaßt wurde, lassen sich diese Praktiken bis auf die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückdatieren. Darum trägt die Einführung von F. I. de Canga Arguëlles in das Amt eines *ministro* am *Consejo de Castilla* durchaus exemplarische Züge. Er überreichte 1802 dem Sekretär des höchsten Verwaltungs- und Gerichtsorgans zunächst seinen Titel, damit jener ihn vor der *sala de gobierno* verliest. Als sich Canga Arguëlles zurückgezogen hatte, wurde vom Vorsitzenden die Zeremonie des *obedecer el título* vollzogen. Erst dann betrat der Kandidat erneut den Saal. Möglicherweise wurde in seinem Fall nur deshalb von einer Qualifikationsprüfung abgesehen, weil Canga Arguëlles bereits am selben Gerichtshof den Platz eines Fiskal bekleidet hatte. Fest jedoch steht, daß er den *gobernador* fragte, ob er den Eid leisten dürfe. Dies wurde unter Bezugnahme auf seine frühere Vereidigung zum Generalanwalt bejaht und mit dieser Einwilligung zugleich gestattet, entsprechend dem Rang, der *antigüedad*, die er als Fiskal erworben hatte, nunmehr unter den anwesenden *consejeros* Platz zu nehmen – ein Gunstbeweis ständischer Differenzierung zwischen Arbeit und persönlicher Stellung, Funktion und sonstiger Evaluierung. Von der Anlage her überlebte eine solche Unterscheidung in der Form des *escalafonamiento* auch des Justizpersonals. Mit diesen bürokratisch stilisierten Einstufungsverfahren ab den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ist dann die Gegenwart erreicht.<sup>22</sup>

Richterstellen an den alten *Audiencias* bzw. *Chancillerías* wurden nur auf diesem Weg vergeben. Die *ordenanzas* des höchsten katalanischen Gerichts gehen hierauf bis ins letzte Detail ein.<sup>23</sup> Nach 1742

<sup>22</sup> AHN, Consejos, lib. 1193 (7.9.1802); zur Praxis des *escalafonamiento* ausführlich J.-M. SCHOLZ, *La justice espagnole en cours de classement. Critique de la prosopographie des institutions*, in *Ius commune* 22 (1995).

<sup>23</sup> *Ordenanzas de la Real Audiencia de el Principado de Cataluña*, Barcelona 1742, ord. 85–88 (p. 25–26).

mußte in Barcelona der Ernennungstitel zuerst dem *capitán general* zur Prüfung vorgelegt werden, der ihn zur weiteren Überprüfung dem *Real Acuerdo* zusandte, einem für die innere Verwaltung des jeweiligen Gerichtshofes zuständigen Beratungsgremium. Stand der Tag des *recibimiento* fest, begann der *electo*, d. h. der für das jeweilige Amt auserkorene, auch ernannte, aber nicht possessionierte Richter, seine künftigen Kollegen aufzusuchen. Sich nicht persönlich und in der gebührenden Form vorzustellen, hätte bei den künftigen Mitrichtern Befremden ausgelöst, den fremd erscheinen lassen, der doch zu ihnen gehören sollte. War es dann endlich soweit, mußte der Kandidat zunächst im Büro des Sekretärs auf seinen Paten (*padrino*) warten, einen Zivilrichter, den er selbst aussuchen durfte. Dieser begleitete ihn zur *sala del Real Acuerdo*, wo er dem *regente* seinen Titel aushändigte. Wiederum war es ein rangmäßig untergeordneter Sekretär, der die Ernennung verlas, was auch hier mit der nun schon mehrfach erwähnten Zeremonie des *obedecer el título* schloß. Sowie sich der *regente* diesem Ritual unterzogen hatte, kniete der Richteranhänger neben ihm nieder, um den Eid nachzusprechen. Am Ende umarmte der Neue jedes Mitglied des *Real Acuerdo* und nahm – seinem Rang entsprechend – unter den Anwesenden Platz: bei denen des *Real Acuerdo*, falls er zum *ministro de lo civil* bestimmt worden war; oder unter denen, die die *sala de lo criminal* bildeten, falls es sich um einen Strafrichter (*alcalde del crimen*) handelte.

Wenig anders ging es an der *Chancillería* von Valladolid zu. Obwohl die gerichtsinternen Register darauf hindeuten, daß es dort keine *padrinos* gab: Der *Diario Pinciano*, die Tageszeitung Valladolids für das Jahr 1787, bestätigt, daß dem nicht so ist.<sup>24</sup> Als weiteres Beispiel für eine im Grunde gleichartige Praxis sei die *toma de posesión* von A. de Andeira genannt, ein *alcalde del crimen*, der ab 1806 an dieser *Chancillería* in Strafsachen tätig war.<sup>25</sup> Noch signifikanter jedoch ist, wie dieses Schema trotz aller angeblich grundlegenden Neuerungen des Gerichtswesens zunächst einmal geradezu unverändert fortgeschrieben wird. So wurde E. Diez im Jahr 1855 erst dann *magistrado* der *Audiencia Territorial* von Sevilla, nachdem deren versammelte Senate der Anweisung, ihn zu ernennen, zugestimmt hatten; dem mußte freilich ein positives Votum des Fiskals vorausgehen.<sup>26</sup> Er-

<sup>24</sup> Vgl. z. B. für die *toma de posesión* von P. Buriel: *Diario Pinciano* (Valladolid), 12.9.1796 (S. 333–338, benutztes Exemplar: Biblioteca Nacional, Madrid, R-22729).

<sup>25</sup> ARCV, Acuerdo, lib. 103 (18.6.1806).

<sup>26</sup> AHN JM 4388/2253 (*toma de posesión* vom 5.12.1855).

wähnt wurde bereits die pompöse Einführung von Emilio Bravo, ab 1892 Präsident des *Tribunal Supremo*. Ein letztes Paradebeispiel liefern *juramento y posesión* von Marcos Cubillo de Mesa.<sup>27</sup> Dazu hatten sich 1878 in erster Linie alle Richter der Madrider *Audiencia Territorial* eingefunden. Auch ihn begleitete ein Kollege, bevor Cubillo den Eid ablegte und seinen Platz einnahm – „en señal de posesión“.

### Personen und Mittel

Setzen Autoritätsverhältnisse den wechselseitigen Austausch von Erwartungen und Erwartungserwartungen voraus, sind Eigen- und Fremdbilder dem anderen zu verdeutlichen. Inszenierung tut not. Autorität hat sich zuallererst selbst darzustellen. Daneben muß Autonomie kenntlich gemacht werden. Jede Spekulation auf Zustimmung wäre abträglich, darf deswegen nicht allzu deutlich in Erscheinung treten. Fahrlässigerweise Abhängigkeit zu demonstrieren macht unglaubwürdig, gefährdet im gegebenen Fall noch die kleinste Verfahrensentscheidung, von rechtskräftigen Urteilen ganz zu schweigen. Juristische, speziell justizielle Produktion als symbolisches Handeln mit unmittelbarem Außenkontakt hängt damit hauptsächlich davon ab, mit welchem Nachdruck Zeichen sozialer Distanz gesetzt werden – und dies von Anfang an, schon bei der Amtseinsetzung. Hierzu rechnet eine bestimmte Zurückhaltung, beispielsweise in der Form, daß man sich eines gemessenen Ausdrucks bedient. Um so mehr gehören spontane oder bewußt eingesetzte Gebärden der Herablassung dazu, jegliche „Signale normativer Entrücktheit“, so Sofsky und Paris.<sup>28</sup>

Alles, was anläßlich der Positionierung spanischer Richter zum Einsatz kam, entspricht diesen Anforderungen. Das beginnt bei der Präsentation desjenigen, dem das Amt anvertraut wurde. Selbst wenn es 1841 lediglich um die Ernennung eines kommissarischen erstinstanzlichen Richters in der Gemeinde Fuentesauco ging: Weder die ernennende *Audiencia* von Valladolid noch das Protokoll seiner Amtseinführung vergessen, auf den doch offensichtlich wichtigen Umstand hinzuweisen, daß man es mit einem *licenciado* zu tun hat.<sup>29</sup> Juristen

<sup>27</sup> AHN JM 4350/1744 (*toma de posesión* vom 23.9.1878).

<sup>28</sup> Cf. zu diesem organisationssoziologischen Ansatz SOFSKY und PARIS, *Figurationen* (Anm. 5), S. 30–31.

<sup>29</sup> Personalakte J. Domínguez Fernández (AHN JM 4402/2570: *toma de posesión* vom 2.12.1841).

aber, die über ein Universitätsdiplom verfügten, gehörten wie von selbst zur Elite, gemessen an einer Welt praktischen Analphabetismus, zu der Spanien mindestens bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts rechnet.

Soweit erkennbar, übersah man auch nie, jeden nur denkbaren Ehrentitel aufzuzählen. Ein Formularbuch für Friedensrichter von 1872 schärft bei dieser Gelegenheit ein, die „títulos y honores si los tuviere“ unbedingt herauszustreichen.<sup>30</sup> Ganz auf dieser Linie liegt es dann, wenn Anfang des 19. Jahrhunderts der Präsident der alten *Chancillería* von Valladolid mit sämtlichen Titeln vorgestellt wurde, über die er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem der großen Militärorden wie seiner Stellung als Gouverneur von Zamora verfügte: „el señor Don Juan Bautista de Pignatelli, caballero del ábito de Santiago, comendador de la Encomienda de Villamayor en dicha Orden, theniente general de los Reales Ejércitos y gobernador de esta plaza“. Er brachte seine eigene Person ein und alles, was an sozialem Kapital dazu gehörte.<sup>31</sup> Bemerkenswerterweise tritt W. Jiménez Coronado, ab November 1865 *promotor fiscal* von Lorca, sowohl bei diesem Zeremoniell als auch im dortigen Spezialregister allein unter der Auszeichnung auf, die ihm für wie immer geartete Meriten zusätzlich verliehen worden war, nämlich als „caballero de la real orden de Isabel la Católica“. Seine beruflichen Qualitäten, die Posten in der Provinzverwaltung oder in einer Versicherungsgesellschaft, spielen nach außen hin keine Rolle. Die Jahre der Advokatur, seit 1845 in Madrid, später in Ciudad Real, Jaén und Lorca, haben dahinter zurückzuweichen.<sup>32</sup> Was einzig zählt, ist der größtmögliche Unterschied.

Distanz bekunden verlangte weiterhin, vornehmlich in den letzten Jahren des Ancien Régime, der überaus komplexen (Gerichts-)Verfassung Ausdruck zu verleihen. Insoweit bis hinauf zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts von einem einheitlichen Spanien zu sprechen, wäre abwegig. Windler wies unter Überprüfung der von Malefakis für Niederandalusien eruierten Zahlen nach, daß bis zur Reinkorporierung der örtlichen Adelsherrschaften im Raum Sevilla 62% und in Córdoba 73% des landwirtschaftlich genutzten Landes adliger Jurisdiktion unterstand. Nur 27% bzw. 24% waren der Krone direkt unterstellt (*realengo*).

<sup>30</sup> Cf. GRACÍA CANTALAPIEDRA, Manual (Anm. 20), S. 29.

<sup>31</sup> *Toma de posesión* vom 23.2.1806 (MARTÍN POSTIGO, Presidentes [Anm. 13], S. 122).

<sup>32</sup> Personalakte AHN JM 4507/4006.

Der Rest gehörte zu kirchlichen Herrschaften (*señoríos eclesiásticos*, *Ordenes Militares*). Besser als mit Hilfe des *Tableaus*, das Marina Barba anhand des sog. *nomenclator* von Floridablanca für das Jahr 1789 rekonstruierte, läßt sich die territoriale Zersplitterung damaliger spanischer Justiz auf einen Blick nicht erfassen.<sup>33</sup> Seit dem 16. Jahrhundert gingen Ernennungen in all diesen Fällen auf vergleichsweise private Entscheidungen zurück. Nur zu verständlich, warum dann dem Monarchen nahestehende Juristen die ursprüngliche Bindung an die Krone immer wieder zu betonen suchten. Für sie wäre alles am besten zur „*jurisdicción real ordinaria*“ geworden.<sup>34</sup>

Tatsächlich hatte man es mit einer gänzlich atomisierten Rechtspflege zu tun. Umschichtungen aufgrund neuer Machtkonstellationen konnten königliche Justiz von einem auf den anderen Tag verändern. Erwähnt seien nur die *jueces conservadores*, die ab ihrer *toma de posesión* autonome Parzellen jurisdiktionell beherrschten. So der *juez conservador del canal de Lorca*. Er wurde zumeist unter den *ministros* der *Chancillería* von Granada ausgesucht und entschied erstinstanzlich sowohl über alle Angelegenheiten zivilrechtlicher Natur, die diese Wasserstraße betrafen, als auch über einschlägige Delikte.<sup>35</sup> Noch bunter wird das Kaleidoskop, wenn man außerdem die Militärgerichtsbarkeit in Ansatz bringt oder sich der *intendentes* und ihrer *subdelegados* erinnert, die auch über Finanzangelegenheiten zu Gericht saßen. Des weiteren gab es *jueces de obras y bosques*, denen die Gerichtshoheit bezüglich des Krongutes zufiel, oder *Juntas de Comercio y Moneda* und deren *jueces conservadores*, die unbeschadet ihrer klassischen Aufgaben (*comercio*, *consulado*) intervenieren durften, wenn es um die königlichen Manufakturen ging. Gar nicht zu reden von den *pesquisidores* und *jueces de comisión*. Sie wurden jederzeit und unter jedem Vorwand an jeden beliebigen Ort des Riesenreiches geschickt, hauptsächlich aus Gründen der Disziplinierung und all-

<sup>33</sup> C. WINDLER, Lokale Eliten, seigneurialer Adel und Reformabsolutismus in Spanien (1760–1808). Das Beispiel Niederandalusien, Stuttgart 1992, S. 47 ff. (zu dieser grundlegenden Untersuchung cf. J.-M. SCHOLZ, Reformabsolutismus historisch begreifen. Anlässlich einer Untersuchung mediterraner Welt, in: *Ius commune* 21 [1994], S. 307–329); J. MARINA BARBA, *El ayuntamiento de Ciudad Real a mediados del siglo XVIII*, Ciudad Real 1987, Tafel nach S. 20.

<sup>34</sup> L. GUARDIOLA SAEZ, *El corregidor perfecto y juez dotado de las calidades necesarias y convenientes a la recta administración de la justicia*, segunda edición, Madrid 1796, S. 143 (unter Berufung auf J. CASTILLO DE BOBADILLA, *Política para corregidores . . .*, z. B. Amberes 1704 [Faks.: Madrid 1978]).

<sup>35</sup> ESCOLANO DE ARRIETA, *Práctica del Consejo Real* (Anm. 15), II, Madrid 1796, cap. 43 (S. 230–231).

gemeinen Überwachung des Behördenapparats oder bei unverhältnismäßig langen Vakanzen.

Angesichts einer derartigen Unübersichtlichkeit mußte schon bei der Amtseinführung für Transparenz gesorgt werden, sollte der Grundstein für künftige Autorität gelegt werden. Bevor die Hierarchie und Zuständigkeit nicht durchschaubarer geworden war, durfte hieran nicht gespart werden – gezieltes Chaos einmal vernachlässigt, wiewohl dieses die persönlichen Chancen kurzfristig nicht unbedeutend erhöht. Das hieß bereits die Ernennungsurkunde mit einer Formel einleiten, die ebenso präzise wie majestätisch auf den verweist, von dem doch augenscheinlich alle Herrschaftsbefugnisse ihren Anfang nimmt. „Don Fernando por la gracia de Dios, Rey de Castilla etc.“ beginnt 1814 die Urkunde, mit der man einen *alcalde mayor* nominierte.<sup>36</sup> Oder, um aus denselben Jahren, aber aus den Protokollen einer kantabrischen Gemeinde zu zitieren: Ihre Richter und deren Stellvertreter, *alcaldes mayores* bzw. *thenientes*, wurden unter Präsentation eines Titels vorstellig, der unmißverständlich den direkten Bezug zum fernen König herstellt. Die persönliche Unterschrift eines der spanischen Granden, z. B. des Duque del Infantado, tat gegebenenfalls ein übriges hinzu.<sup>37</sup> Mitunter, wenn es sich offenkundig um relativ unbedeutende Ernennungen ad hoc drehte, beispielsweise der vorgeordneten *Audiencia*, wurde ein Notar zwischengeschaltet, um die Glaubwürdigkeit der Bestallung, deren Effekt zu erhöhen. Er stellte den Titel förmlich zu (*notificar*), so daß eventuelle Autoritätsdefizite weitestgehend ausgeglichen wurden.<sup>38</sup>

Eine verhältnismäßig bescheidene Ausstattung des Titels von Unterrichtern geht auf deren Platz beim beruflichen – und sozialen – *ranking* zurück. Gegenargumente lassen sich daraus nicht ablesen. Ausschlaggebender ist, daß die Überreichung der Ernennungsurkunde und deren Verlesung eine zentrale Rolle spielten, unabhängig davon, um welche Art von Justiz es sich im Einzelfall handelte. Hierfür ließ man sich auffälligerweise viel Zeit. Es wurde sogar auf eine gewisse Dramaturgie geachtet. Bei den *corregidores* waren die Titel zuerst dem *portero* zu überreichen, der sie dann dem Gemeinsekretär weiter-

<sup>36</sup> Cf. z. B. Ernennungstitel vom 19.10.1814 (Personalakte M. J. Jiménez Navarro, AHN Hacienda 3368/129).

<sup>37</sup> E. SAN MIGUEL PÉREZ, *El gobierno de una jurisdicción de la España cantábrica en el Antiguo Régimen. El ayuntamiento general de la Junta de Siete Villas*, Meruelo 1993, S. 141 und 144 (Dokumentenanhang).

<sup>38</sup> Personalakte Domínguez Fernández, 2.12.1841 (Anm. 11).

reichte, welcher sie letztendlich den übrigen Anwesenden vorlas. Aus demselben Grund nahm ihn der Sekretär des *Real Acuerdo* der *Chancillería* von Valladolid vom rangältesten Richter (*oydor*) entgegen, als der neue Präsident in sein Amt einzuführen war. Wenn Tamar Herzog<sup>39</sup> für die zeitgenössische *Audiencia* von Quito und für die dortigen Ernennungsurkunden konstatiert, damit wäre hauptsächlich dem Amt, der Institution, Ehre erwiesen worden, so ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Doch erlangten diese Urkunden ihren Stellenwert wohl erst durch die Tatsache, daß sie in den Prozeß der persönlichen *toma de posesión* integriert wurden. Nur dieser Akt machte den Titelinhaber zum *dignatario*, allein hierüber wurde dem Gericht die *dignidad* und demzufolge der soziale Abstand verschafft, der letzten Endes gerichtliche Autorität begründete.

Dennoch darf Distanzierung nicht als geradliniger Vorgang verstanden werden, so als ob er von Drittinterventionen gänzlich unabhängig wäre. Gegriffen zu haben scheint vielmehr wechselseitiges Prozedieren. Interaktion war angesagt, um die Autoritätsprofile zu optimieren. Man erinnere sich nur der katalanischen *Real Audiencia* der Jahre nach 1742. Dort war zwar vor den Richterkollegen das Knie zu beugen, sofort nach Ableistung des Eides jedoch der Bruderkuß anzubieten. Ein überdeutliches Hervorheben der Rangunterschiede wäre allem Anschein nach nicht ohne Risiko geblieben, da unfreiwillig mit einem Gesichtsverlust kombiniert. Jiménez Navarro hatte 1814 sein Amt als *alcalde mayor* angetreten, weil er sich – wie die, die ihn aufnahmen und sich ihm zugleich unterwarfen – einer Szenenfolge gegenseitiger Reverenzbezeugungen anvertraut hatte, die in Glückwünsche für seine künftige Richterarbeit einmündete. Bereits die Ernennungsurkunde, so sie sich noch auf die herkömmliche Art ausdrücklich an einen bestimmten Kreis von Adressaten wandte, deutet auf solche reziproken Beziehungen von Demut, Ehrfurcht und Achtung hin.

Die Ambivalenz ein und desselben Akts verdeutlicht am Extremfall, woran gedacht ist. So konnte alle Selbstunterwerfung die ohnehin vorhandene Autorität bekräftigen, andererseits aber kanalisieren, wurde doch genauso unmißverständlich auf Obhutspflichten verwiesen. Wer autorisiert worden war, schrieb sich in eine typisch alteuropäische Struktur ein, bei der das gesellschaftliche Ansehen des einen

<sup>39</sup> Für die Lektüre dieser bislang ungedruckten, Sozial- und Rechtsgeschichte beispielhaft kombinierenden Dissertation unter der Leitung von N. Wachtel (Paris) sei hiermit gedankt.

der Achtung des anderen zugute kommt. Jeglicher Kapitaltransfer lief über diese Stationen. Spanien kann noch heute derartige Herrschaftsbegründung nicht verleugnen. Gepflegte, auf fremde Beobachter zunächst affektiert wirkende Umgangsformen namentlich der *upper classes* vermitteln ein generelles Bild, das die wohl auch deswegen urplötzlich aufbrechenden Konflikte Lügen strafen. Jedermanns *amigo* zu sein, dies unablässig zu betonen, gehört auch hierher. Persönliche Bindungen mögen bestehen. Nur versucht man eben auf dieser schmalen Grundlage auffällig oft, aus der Position anderer für die eigene Nutzen zu ziehen, um sich bei einer endlos fortsetzenden Anhäufung materieller und immaterieller Güter zu behaupten. Glücklicherweise wird auf diesem kulturellen Hintergrund erspart, sich dazu offen zu bekennen, was seinerseits die Verfestigung gesellschaftlicher Strukturen ermöglicht.

Zur weiteren Illustration diene nur noch die Abschiedszeremonie, die 1812 auf die Possessionierung von Pablo de Ayala zum Präsidenten der *Chancillería* von Valladolid folgte. Sobald ihn die *señores* des *Real Acuerdo* bis zur Tür seiner Gemächer begleitet hatten, verbeugte er sich – wie es wortwörtlich heißt – vor denen, die es verdienten. Erst danach verabschiedete man sich in geziemender Weise, warf seinen Umhang über und zog sich zurück.<sup>40</sup> Einem für gegenseitige Anerkennung derart empfänglichen und durchlässigen System mußte sich um so mehr jede oberhalb der Alltagsebene angesiedelte Erneuerung offizieller Autorität anpassen. Feinste graduelle Unterschiede waren dabei im Wechselspiel solange auszutarieren, bis dieses selbst obsolet, weil gesamtgesellschaftlich sinnlos werden würde. Auf diesen Punkt, entsprechende Tendenzen, ist am Ende ausführlich zurückzukommen.

Wer an der Amtsübergabe teilnahm, verstand sich mitnichten von selbst. Genausowenig nämlich, wie man davon absehen durfte, daß sich die personellen Mittel voll entfalten, der Austausch von Erwartungen gesichert ist. Raum und Zeit war möglichst kostengünstig zur Verfügung zu stellen, ganz wie Opfer von den Teilnehmern abverlangt werden durften. Offensichtlich galt es, die faktische Übernahme von getroffenen und zu treffenden Entscheidungen auf einer breiten Basis zu garantieren. Expliziter Konsens oder gar Zwang treten dahinter zurück. Um denkbare Widerstände im Vorfeld zu absorbieren, hatte das Verfahren der *toma de posesión* vor allem jene zu berücksichtigen, die nach außen erkennbar als Experten die Allgemeinheit in gutem

<sup>40</sup> MARTÍN POSTIGO, *Presidentes* (Anm. 13), S. 197.

Glauben daran lassen würden, daß die künftig Betroffenen rechtlich einwandfrei, demnach legitim, eben zurecht so und nicht anders behandelt worden wären. Derartige Nebeneffekte lassen sich vervielfachen. Hierfür brauchten nur schon jetzt diejenigen geschickt eingebunden werden, die in Anbetracht der tatsächlichen Machtverteilung überhaupt in der Lage waren, den Richterspruch erfolgreich zu hintertreiben. Zu denken ist vorwiegend an lokale Potentaten, die ihre Handlungsspielräume bis zu jenem Moment durch jedwede zentralstaatliche Einmischung tangiert sehen, ab dem sie selbst noch diese in ihre Dienste stellen.

Eigentlich doch schon objektiv vorgegeben, wurden Herrschaftstaktiken solcher Art nicht rein zufällig anlässlich der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres 1856 resümiert. Sollten die dabei ausgesprochenen justizpolitischen Empfehlungen Wirkung zeitigen, so der Gesetzgeber,<sup>41</sup> müsse der Vorsitzende des *Tribunal Supremo* als Hauptredner hinreichend autorisiert werden. Zuallererst dürfe man dann aber auf keinen Fall den Kreis der Teilnehmer dem Zufall überlassen. Über die hohe Magistratur hinaus hätten sich auch vergleichsweise niedere Kader einzufinden, allen voran die Fiskale, aber auch Relatoren und Urkundsbeamte, die *escribanos de Cámara*, neben den höchsten Vertretern der Anwaltschaft, die ja nicht unbeträchtlich zur Entscheidungsfindung beitragen. Die dritte Gruppe wäre schließlich von denen zu bilden, die am gesamtgesellschaftlichen Wohlergehen das größte Interesse hätten, „prosperidad y esplendor del Estado“ zu ihren eigenen machen würden: All jene Kapitaleigner also, soviel nur nebenbei, auf die sich Richtermacht letztendlich seit jeher stützt.

Dieser sozialen Langzeitstrategie begegnet man wieder, wo das unmittelbare personale Umfeld desjenigen in den Blick gerät, dessen Amtseinführung anstand. Er darf danach solange Recht sprechen, bis man sich dieser Tätigkeit eines Tages unwürdig erweist oder aus anderen Gründen aus diesem Amt ausscheidet. Nicht nur der Einfachheit halber, sondern um die konkrete Arbeitsteilung und ihre Hierarchisierung nicht blindlings zu übernehmen, ist im Ergebnis lediglich von zwei Gruppierungen auszugehen. Im einen Fall umstehen den Kandidaten im entscheidenden Augenblick die Fachleute, in deren Kreis er nicht zuletzt aufgrund dieses Umstandes in des Wortes doppelter Bedeutung aufgenommen werden wird: 1808 und 1812 die

<sup>41</sup> *Real decreto* vom 19.12.1855, in: Boletín de la revista general de legislación y jurisprudencia (BRGLJ) 4 (1855), S. 546.

señores der *Chancillería* von Valladolid, ohne ihr subalternes Personal, oder 1878 die gesamte Madrider *Audiencia Territorial*.<sup>42</sup> Zum anderen sammeln sich um ihn die Wortführer des jeweiligen Ortes, die einflußreichsten Klientele, etwa bei den *corregidores* des 18. Jahrhunderts der „cabildo y la gente principal“. Wie zwei Jahrhunderte zuvor bei der Einführung der *alcaldes ordinarios*, Straf- und Zivilrichter der alleruntersten Klasse, war mitunter noch jetzt eine größere Schar von Ortsansässigen (*vecinos*) anwesend.<sup>43</sup> Zu ihnen dürfte die Masse der mittellosen Tagelöhner kaum gehört haben, wohl aber der örtliche Adel: „La principal nobleza y títulos de Castilla que residen en esta plaza“, wie aus Zamora von Pignatellis Einführung in das Amt des Präsidenten der *Chancillería* von Valladolid gemeldet wurde.

Beide Kreise können sich überschneiden. Festzuhalten bleibt: Je mehr man für sich in Anspruch nahm, über höchstrichterliche Spruchfähigkeit allgemein Recht zu setzen, desto geringer wurde die Teilnehmerzahl derer, die kraft ihrer außergewöhnlichen sozialen Position hierbei den Schlußstein setzten. Im selben Ausmaß und unter den gleichen Vorzeichen später in Erscheinung zu treten, beispielsweise im Prozeß, hätte wohl das Bild einer erklärtermaßen auf das geltende Recht verpflichteten Gerichtsbarkeit empfindlich gestört, richterliche Unparteilichkeit riskiert, bei Dritten Vertrauenseinbußen nach sich gezogen. Gemeint sind die Mächtigen, „la más sana parte de los vecinos“.<sup>44</sup> Ihre Position verdankten sie wirtschaftlichem, kulturellem und/oder sozialem Kapital, ihrem zentralen Platz im Netz lokalisierbarer Klientelsysteme. Gut ist das am *Consejo de Castilla* zu beobachten. Hier wurde nach der Verlesung des Ernennungstitels die Tür geschlossen. Ähnlich in Valladolid, wenn das Tribunal die eigentliche *toma de posesión* in das Innere des Gerichtsgebäudes verlegte, die *ciudad* nur bis zur Pforte begleiten durfte, alle folglich, die ansonsten in dieser Stadt zählten, draußen blieben.<sup>45</sup> Freilich waren 1865, bei der Einführung des *promotor fiscal* von Lorca, nachweislich nur der Vorgänger dieses erstinstanzlichen Generalanwalts, der amtierende

<sup>42</sup> *Juramento* und *toma de posesión* der Präsidenten G. de la Cuesta und P. de Ayala (MARTÍN POSTIGO, *Presidentes* [Anm. 13], S. 195, 197); Personalakte M. Cubillo de Mesa, *juramento* und *posesión* vom 23.9.1878 (AHN JM 4350/1744).

<sup>43</sup> Cf. HEVIA BOLAÑOS, *Curia philipica* (Anm. 16), I, 1.3.7 (S. 17); J.-P. DEDIEU, *L'administration de la foi. L'inquisition de Tolède (XVIe–XVIIIe siècle)*, Madrid 1989, S. 60–61.

<sup>44</sup> AHN Hacienda 3368/129: *toma de posesión* 1814 (Tábara).

<sup>45</sup> AHN Consejos, lib. 1193 (7.9.1802); M. DE LA S. MARTÍN POSTIGO, *Historia del archivo de la Real Chancillería de Valladolid*, Valladolid 1979, apéndice I (S. 467 ff.).

Richter, die Gerichtsnotare sowie die Prokuratoren anwesend.<sup>46</sup> Trotzdem: Dieselbe konzentrische Anordnung kehrt bis zu einem gewissen Grad bei den Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1870 wieder. Hatten die Magistrate hiernach den Eid vor dem *tribunal en pleno* abzulegen, der auch ihre weitere Possessionierung vornahm, waren die Unterrichter grundsätzlich vor dem nächsthöheren Gericht zu vereidigen. Die Amtseinführung fand *en audiencia pública* statt, „con asistencia del ministerio fiscal, de los auxiliares y de los subalternos de los respectivos juzgados o tribunales“ (Art. 193).

Letzter Garant für einen reibungslosen Ablauf war die prompte Bereitstellung von Sachmitteln. Dabei ging es nicht allein um ein ansehnliches Gebäude. Schon seit dem Spätmittelalter hatte das Hofzeremoniell darauf gesehen, daß die Thronbesteigung der spanischen Könige in einer Burg, einem Palast oder einer größeren Kirche vonstatten geht, während der propagandistische Teil unter freiem Himmel ablaufen durfte.<sup>47</sup> Fast noch wichtiger war eine passende Architektonik, die berechtigte Hoffnung, sich im Laufe des Verfahrens etwa von außen nach innen bewegen zu können, räumlich nachzuvollziehen, möglicherweise zu unterstreichen, was sich im einzelnen tut. Geht man über das einzelne Ereignis hinaus, zeigt der Vergleich: Mit einer beliebigen *sala* im Gerichtsgebäude war es allenfalls bei den Friedensrichtern der siebziger Jahre getan. Entsprechendes ist für die *alcaldes mayores* richtig. Bei Jiménez Navarro reichte 1814, 1824 und 1832 der *sitio acostumbrado* aus, war die *sala capitular* des *ayuntamiento* kaum der Rede wert – wurde aber immerhin der Erwähnung für würdig befunden.

Bekanntlich war spanische Justiz im gesamten Beobachtungszeitraum finanziell äußerst schlecht ausgestattet, lag somit baulich vieles im argen. Auf der untersten Ebene spotteten die Verhältnisse teilweise jeder Beschreibung. Um so bemerkenswerter ist es dann, im Zusammenhang mit der Amtseinführung der oberen Chargen auf eine vielgestaltige, raffiniert ineinander geschachtelte Architektur zu stoßen. Die neuen Gerichtspaläste ab den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stehen in einer Tradition, die den Amtsinhabern und allen unmittelbar Interessierten ab der Mitte des 18. Jahrhunderts in Barcelona und Valladolid erlaubte, eine vergleichsweise imponierende

<sup>46</sup> Personalakte W. Jiménez Coronado, 19.11.1865 (AHN JM 4507/4006).

<sup>47</sup> Vgl. J. M. NIETO SORIA, *Ceremonias de la realeza. Propaganda y legitimación en la Castilla Trastámara*, (Madrid) 1993, S. 38, 42.

Übergabe aufzuführen. Dort konnte räumlich differenziert und darum eine besonders einprägsame Inszenierung geplant werden. Ein Vorspiel, bei dem im Büro des Hauptsekretärs zu warten war, setzte ein Vorzimmer voraus. Danach in die *sala del Acuerdo* einzutreten, markierte ebenso einen Abschnitt wie das Betreten der *sala del acuerdillo*. Deren Größe schuf zwangsläufig eine intime Atmosphäre, die dem Eid im Kreis der späteren Mitrichter symbolisch entgegenkommen mußte. Keines der genannten Protokolle vergißt eine detaillierte Beschreibung der baulichen Vorkehrungen. Die *ordenanzas* der katalanischen *Real Audiencia* bestehen 1742 auf einer weitestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Baulichkeiten (§ XXIX). Für diesen Augenblick gewinnen selbst Treppen und Durchgänge, Oben und Unten an sozialer Signifikanz.

Amtskette und Stab (*vara*) sind mehr als bloßes Requisit. Eine derartige Verdinglichung, erwähnt sei des weiteren der Richterstuhl, vermeidet ständige Erneuerungen einmal begründeter Herrschaft. Die Profitquote steigt, wo Autorität verhältnismäßig leicht hierauf rekurrieren kann. Die Unabhängigkeit des Amtes von der Person, aber auch deren Einbindung in den Gesamtprozeß, ließen sich kaum wirtschaftlicher demonstrieren. So aber konnte das Material des *gran collar*, zitiert wurde der Fall Bravo Romero, nicht teuer genug sein. Gemessen an der herausragenden sozialen Funktion, der „alta consideración“ des Präsidenten des *Tribunal Supremo*, war diese Kette eigentlich immer noch zu schäbig. Das semantische Umfeld, wie es die *Real Academia Española* für die *vara* des frühen 18. Jahrhunderts definierte, verweist gleichermaßen auf den Begriff der *iurisdicatio* wie auf den des Befehls (*mando*), auf Erkennen (*conocer*) und Anerkennen (*respetar*).<sup>48</sup>

Die Übergabe und Entgegennahme der Insignien, wozu das besagte Formularbuch für Friedensgerichte neben dem Stab (*bastón*) auch eine Medaille und das Amtssiegel (*sello*) rechnet, erhob den Kandidaten in den Richterstand. Beklagt wird an dieser Stelle nur, daß solche Zeichen richterlicher Gewalt nicht immer greifbar wären. Das erhellt schlaglichtartig entweder ein zusätzliches Mal die Fragilität spanischer Justiz oder deutet für das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts auf eine andersartige Ökonomie richterlicher Weisungsbefugnis hin: Herrschaftsverhältnisse, die einer solchen Symbolik nicht mehr im früheren Ausmaß bedürfen. Für die ländliche Bevölkerung jedenfalls dürfe hiervon unter keinen Umständen abgesehen werden, so derselbe Autor

<sup>48</sup> Cf. v. *vara*, in: Diccionario (Anm. 8), III, S. 421–422.

bei seiner Kommentierung des die nächsten hundert Jahre bestimmenden Gerichtsorganisationsgesetzes von 1870. Abgesehen von der Herabsetzung gegenüber anderen Richtern: Eine Silbermedaille am schwarzen Band, wie sie dieses Gesetz vorsieht, genügte Gracia Cantalapedra nicht. Seit alters an die *vara de justicia* als einziges Zeichen richterlicher Autorität gewöhnt, müsse den des Lesens und Schreibens meist Unkundigen gerade von der am Ende der Skala agierenden Justiz mit einem neu konzipierten Richterstab begegnet werden: einem indischen Rohr, mit dunklen Fransen geschmückt und von einem Goldknauf gekrönt. Oder umgekehrt, aber für die Ambivalenz solcher Umbruchzeit typisch: 1874 bedauerte F. M. Falguera, der für den Modernisierungsprozeß wohl einflußreichste Barceloneser Notar der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß seine feierliche Aufnahme in den Kreis der Kollegen heute, vierzig Jahre später, als lächerlich angesehen wird; nun könne der Kandidat unmöglich mit kurzer Hose, Degen und einem Spitzhut mit Feder antreten.<sup>49</sup>

Für sich gesehen wiegt nicht schwer, was ansonsten aufgeboten wurde. Aber bereits ein Kreuzzeichen nicht an der richtigen Stelle zu schlagen, brachte eine *toma de posesión* zu Fall, wie das Beispiel von J. N. Ondarieta lehrt. Er war damit 1830 umsonst zum *ministro* am *Tribunal de las Ordenes* ernannt worden, einem bis zur Zweiten Republik funktionierenden Spezialgericht der großen spanischen Militärorden.<sup>50</sup> Zumal wo kleinste Einzeldispositive im Verbund wirkten, entfalteten sie ihre volle Wirkung. Dafür mußte nur ihre Konfiguration stimmen. Etwa standen Notare und/oder sog. *escribanos de actuaciones* bereit, zumindest aber Gemeindesekretäre, die diesen Akt für die Nachwelt schriftlich festhielten. Nicht zuletzt durch kunstvoll ausgeführte Unterschriften (Paraphen) am Ende dieser Protokolle sollte glaubwürdig versichert werden, daß alle Beteiligten die gebotene Form eingehalten hatten und der derzeit entscheidende Richter mit jener Person identisch ist, welcher vielleicht Jahre zuvor eine förmliche *toma de posesión* gewährt worden war. Daher die für selbst-

<sup>49</sup> GRACIA CANTALAPIEDRA, Manual (Anm. 20); DERS., Tratado del poder judicial y organización de tribunales, con las rectificaciones publicadas en las Gacetas del 15 al 20 de setiembre de 1870 y los reglamentos orgánicos, en la parte que se refiere a los juzgados municipales, comentado por la redacción del Boletín de administración local, positos, etc., bajo la dirección de . . ., Madrid 1872, S. 34, Note 1; cf. J. MARSAL, FÉLIX M. A. FALGUERA, segons *La Notaría*, in: Actes del I congrés d'història del notariat català (Barcelona, 12.-13.11.1993), (im Druck) – unter Berufung auf *La Notaría* (Barcelona) 17 (1874), S. 6743.

<sup>50</sup> AHN Consejos (Gobierno) 52535 (1), (fol. 39r).

verständlich erachtete Pflicht, einschlägige Schriftstücke sorgfältigst zu archivieren. Genauso, wie es sich von selbst verstand, falls erwünscht, eine Abschrift an die Zentralbehörde ins ferne Madrid zu schicken. In Zeiten leerer Kassen schaffte man Spezialregister (*libros de posesiones*) an oder allgemeine *libros de acuerdos*, teilweise unter erheblichen Kosten, und sah darauf, daß diese mit nicht wenig Aufwand bei den Bürgermeistereien oder den hohen Gerichten geführt wurden. Ab dem 18. Jahrhundert kamen außerdem Personalbogen (*hojas de servicios*) zur Anwendung, um das genaue Datum für die weitere Karriere zusätzlich festzuschreiben und der Berechnung der Pension eine sichere Grundlage zu geben. Nicht zu übersehen sind die ab 1834 im Madrider Justizministerium auf den einzelnen Richter, Fiskal usw. zugeschnittenen Zentraldossiers. Auch sie suchten unter anderem von diesem wichtigen Tag Zeugnis abzulegen. Einmal ganz abgesehen von den Formularbüchern: Standardisierungen jeder Art konnten der allgemeinen Autorität der spanischen Richterschaft nur zuträglich sein – deren kollektivem professionellen Kapital nebenbei auch, angesichts einer ansonsten überbordenden Eloquenz.

Gleich wichtig waren Maßnahmen der Organisation bzw. Reorganisation. In diesem Zusammenhang ist an vorderster Stelle der Regelsetz zu nennen, der erst konzipiert und ausformuliert worden sein mußte, bevor man sich bei der *toma de posesión* daran halten konnte. Der Kürze halber seien neben den erwähnten Statuten für das oberste Gericht Kataloniens aus dem Jahr 1742 nur die am 19. Dezember 1835 erlassenen *ordenanzas* für die neuen *Audiencias Territoriales* notiert. Wie die Artikel 181 bis 195 des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1870 enthalten sie zahlreiche Einzelbestimmungen. Beides wurde über kurz oder lang im Staatsanzeiger, der *Gaceta de Madrid*, zunehmend auch in speziellen Gesetzessammlungen, ab den vierziger Jahren auch in der Fachpresse publiziert. Vor allem die juristische Öffentlichkeit wußte folglich Bescheid, wenn sich jemand auf dieses Ritual bezog. Dritte waren ohnehin eher Objekt des Geschehens, soweit amtliche Rechtspflege um Hilfe gebeten wurde. Dafür war der Bildungsstand im Spanien jener Jahre zu unterschiedlich. Aufgrund ihrer Spezialerfahrungen hatten sich Justizjuristen schon ein gutes Stück selbst vom Gros der an den Rechtsfakultäten Ausgebildeten abgesetzt.

Die Aufzählung bliebe unvollständig, würden die ausgesprochenen Kontrolldispositive vergessen. Ohne sie wäre wohl im Großteil der Fälle auf ein so umständliches, Zeit und sonstige Kosten verschlingendes Verfahren verzichtet, damit jedoch richterliche Autorität von

Beginn an mit einer schweren Hypothek belastet worden, sozusagen die Anschubfinanzierung entfallen. Sowohl von der Mitte des 19. Jahrhunderts als auch von den Jahren um 1930 wurde bekannt, daß freilich ein noch leichter verständlicher Grund die Parteien wie andere, potentielle Rechtsuchende auf die prompte Einhaltung dieses Verfahrens dringen ließ. In beiden Fällen war nämlich bis zur *toma de posesión* des designierten Nachfolgers praktisch ein Laie eingesprungen. Das hatte 1844 zur Folge, daß dem Bürgermeister ein *asesor* zur Seite gegeben werden mußte, wie üblich ein Advokat aus derselben Gemeinde. Natürlich waren zusätzliche Kosten damit verbunden, wurden – zu Recht – Zweifel an der Unabhängigkeit des örtlichen Gerichts laut. Und 1927 konnte die Ausübung eines erstinstanzlichen Richteramtes durch den *juez municipal*, von Beruf ein Zimmermann, dem Ansehen einer modernen staatlichen Rechtspflege nur schädlich sein.<sup>51</sup> Die wiederholten Bitten um einen studierten, besser gesagt: diplomierten Juristen werden so begreiflicher.<sup>52</sup>

Konsequenterweise achtete man darauf, daß die Amtseinführung nicht beliebig hinausgeschoben wurde. Von einer Befristung auf 60 Tage wissen wir dank des 1813 ausgestellten Ernennungstitels eines *regente* der *Audiencia Nacional* in Valladolid.<sup>53</sup> Der *plazo posesorio* verkürzte sich 1855 bei Bravo Romero, *juez de primera instancia* von Málaga, auf ganze 20 Tage,<sup>54</sup> wird aber generell für das 19. Jahrhundert auf einen Monat anzusetzen sein. Nicht nur die *Ley adicional* vom 14. Oktober 1882 (*disposición transitoria X*), eine Ergänzungsvorschrift zum Gerichtsorganisationsgesetz von 1870, zeigt aber zur Genüge, daß insoweit nötigenfalls beliebig eingegriffen, d. h. aber im Zweifelsfall auf einen schnelleren Dienstantritt gedrängt werden durfte. In dieselbe Richtung ging es, wenn etwaige Bitten um Fristverlängerung (*licencias*) von vornherein gesetzlich versagt wurden. Einzelprüfungen, von denen die Personalakten reichlich Zeugnis ablegen, erübrigten sich dann.

Wurde das Amt nicht in der gebotenen Frist angetreten, drohte dem Titelinhaber, daß das Ministerium den Platz ohne Vorwarnung für

<sup>51</sup> Personalakte J. Domínguez Fernández (AHN JM 4402/2570, Schreiben an Justizministerium vom 18.5.1844); B. RULL VILLAR, *Memorias de un juez español*, Madrid 1959, S. 54–55.

<sup>52</sup> Für eine solche Bitte aus dem Jahr 1807 cf. SAN MIGUEL PÉREZ, *Junta de Siete Villas* (Anm. 37), S. 130–131.

<sup>53</sup> MARTÍN POSTIGO, *Presidentes* (Anm. 13), S. 201.

<sup>54</sup> AHN JM 4303/1098.

vakant erklärt und nach einem anderen Bewerber Ausschau hält.<sup>55</sup> Säumiges Verhalten konnte damit bestraft werden, daß sich der *electo*, der unentschuldig dem Dienort ferngeblieben war, von einem auf den anderen Tag im einstweiligen Ruhestand wiederfand (*cesantía*). So 1847 im Fall von J. Jaumar de la Carrera und 1884 bei F. F. Díaz del Velasco Sánchez.<sup>56</sup> Hiermit waren u. a. erhebliche finanzielle Einbußen verbunden. Für die Verschärfung des *plazo posesorio*, Einschränkungen bei der *licencia* und weitere Sanktionen sei zusammenfassend auf eine Reihe von Vorschriften der Jahre 1876, 1878 und 1885 hingewiesen, namentlich auf das Haushaltsgesetz vom 21. Juli 1878. Mittels dieses Instrumentariums versuchte man, Justiz zu implementieren, akzeptabler zu machen und auf der anderen Seite knappe Mittel einzusparen.<sup>57</sup> So oder ähnlich mögen auch die Vorgaben und Erwägungen ausgesehen haben, die zu vergleichbaren Bestimmungen der Jahre 1921 bis 1950 führten.<sup>58</sup>

### El imperio de la Ley

Die enge Verbindung von Richter und geltendem Recht im einzelnen aufzuzeigen, erscheint Historikern im allgemeinen überflüssig. Soweit speziell Justizpersonal betroffen ist, scheint ihnen darum auch das Zeremoniell der *toma de posesión*, falls sie es überhaupt wahrnehmen, immer und überall und quasi von selbst aufs engste mit dem Gesetz verbunden zu sein. Zeitliche Ausnahmen werden bestenfalls früher vermutet. Und in der Tat verpflichtete sich der neue Amtsinhaber vor allem, den Anforderungen zu genügen, was beim generell vorherrschenden Bild vom Richter als Subsumtionsautomaten vorschnell mit seiner Gesetzestreue oder entsprechenden Verstößen gleichgesetzt zu werden pflegt. Rechtshistorische Detailuntersuchungen, etwa für das deutsche 19. Jahrhundert,<sup>59</sup> vermögen dagegen aller Erfahrung nach wenig auszurichten. Dabei würde bereits eine aufmerksamere Lektüre

<sup>55</sup> Cf. die Ernennungsurkunde von M. J. Jiménez Navarro vom 13.11.1814 (Tábara): AHN JM Hacienda 3368/129.

<sup>56</sup> Vgl. die Personalakten AHN JM 4496/3913 bzw. 4385/2283.

<sup>57</sup> R. SÁNCHEZ DE OCAÑA, Legislación orgánica de tribunales. Apéndice a la leyes de 15 de setiembre de 1870 y 14 de octubre de 1882, con todas las disposiciones complementarias vigentes y un repertorio general alfabético, Madrid 1887, S. 66–67, 118 ff., 124 ff.

<sup>58</sup> SERRANO GUIRADO, Nomenclatura (Anm. 2), S. 177 ff.

<sup>59</sup> R. OGOREK, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986.

der Eidesformeln, die aus diesem Anlaß nachzusprechen waren, eines Besseren belehren.

Richterliche Realitätsdefinitionen werden von Anfang an viel facettenreicher enggeführt. Obgleich dies juristische Selbstbeschreibung stets aufs neue suggeriert und der Einfachheit wegen im nachhinein leicht für bare Münze genommen wird: Richterautorität kann sich im Grunde nicht einmal auf eine letzte Norm berufen. Gerade im Ancien Régime waren örtliche Unterschiede von allergrößter Wichtigkeit. Auch zeitliche Differenzen gewinnen zusehends an Bedeutung. Das klassische Beispiel dafür ist immer noch die Verabschiedung des *ius commune* bzw. die Herausbildung von nationalen Rechten. Für die Neuzeit letztmalig 1805 in der *Novísima Recopilación* fixiert, blieb Spaniens offizieller Rechtsquellenkanon keineswegs unangetastet, als die ständigen Machtwechsel auf dem Umweg über den politischen Diskurs der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch hierauf unmittelbar durchschlugen.<sup>60</sup>

Bei arbeitsteiliger Normdurchsetzung basierte richterliche Normensetzung auf einer Fülle von gleichermaßen normativen wie autoritätsbegründenden Bezugsgrößen. Zwei Beispiele mögen genügen. Erstens verpflichtet sich 1815, respektive 1817, der neue *alcalde mayor* von Siete Villas gegenüber seinem Vorgänger und dem *ayuntamiento*, sein Amt gut und verlässlich auszuüben, das heimische materielle Recht (*costumbres*) sowie die örtlichen Verfahrensvorschriften (*ordenanzas*) und die lokale Gebührenordnung (*aranceles*) zu wahren, den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und nur dann einzuschreiten, wenn er auch wirklich zuständig sei.<sup>61</sup> Und es verrät zum zweiten direkten Machtbezug, wenn 1824 – der Spuk des *Trienio liberal* hatte sich verflüchtigt, politische Säuberungen waren an der Tagesordnung – J. M. Huet y de Allier im Anschluß an die Advokatenprüfung vor der *Audiencia* in Sevilla versicherte, er werde das Mysterium der Unbefleckten Empfängnis verteidigen und die (alte) Rechtsordnung einhalten, die Statuten dieses Gerichts befolgen, sich aller Rabulistik enthalten und als Armenanwalt bereit stehen. Daß Huet ab den

<sup>60</sup> J.-M. SCHOLZ, Spanien, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. H. COING, III: Das 19. Jahrhundert, 1. Teilband: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht, München 1982, S. 387–686.

<sup>61</sup> Für 1815: „... de hacer bien y fielmente dicho oficio, guardando y haciendo guardar las Ordenanzas de esta junta y sus aranceles, administrando justicia a las partes, y practicando quanto sea anejo a su Ynstituo“ (SAN MIGUEL PÉREZ, Junta de Siete Villas [Anm. 37], S. 141 und 144 [Fall 1817: *teniente de alcalde mayor*]).

vierziger Jahren zum Fiskal des *Tribunal Supremo* und einem der mächtigsten und dementsprechend hochdekorierten Politiker aufstieg, gibt dem noch sein besonderes Gewicht.<sup>62</sup>

Thron und Altar mit der beruflichen Ethik und sonstigen geschriebenen wie ungeschriebenen juristischen Regeln zu verknüpfen, um sich in die eigene semantische Tradition einzuschreiben, war im Grunde auch Modell für die späteren Jahre. Die landläufige Zentrierung auf das Grundgesetz einer konstitutionell verfaßten Monarchie täuscht. Vorwiegend aus politischen Erwägungen und Zwängen kommt eine solche Begrenzung nur denen zupasse, die derzeit die spanische Rechtshistorie beherrschen. Möglichst nahe der Macht, versuchen sie auch über eine derartige Blickverengung der Machtverfassung zur Hand zu gehen, die ihre Legitimation seit den Zeiten der viel beschworenen *transición* im wesentlichen auf den Verfassungstext von 1978 stützt. In Wirklichkeit war selbst 1812 die Sache viel komplexer. Der Eid, der anlässlich einer *toma de posesión* geleistet werden mußte, schwor keineswegs nur auf die Verfassung ein. Laut Artikel 279 war zu gleichen Teilen Treue zur Monarchie und strikte Gesetzesbefolgung angesagt, daneben ein unparteiischer Richter. An der *Audiencia Nacional* in Valladolid zum Beispiel wurde nachweislich bis 1813 diese Eidesformel der ersten spanischen Verfassung neuen Stils vorgelegt.<sup>63</sup> In der Folge, die Beispiele werden den Jahren 1865 bis 1878 entnommen und erfassen jede Art von staatlicher Justiz,<sup>64</sup> kamen stets mehrere Bezugspunkte in Frage. Die Verfassung gab durchgängig nur einen unter mehreren ab. Um so notwendiger ist es deshalb, das vorherrschende Bild zurechtzurücken.

Streng historisch gesehen trug die Vereidigung nur soviel zur notwendigen richterlichen Autorität bei, als sie unter Ausschöpfung aller sozialen Ressourcen verschaffen konnte. Dies wird daran sichtbar, daß im selben Maß auf die jeweils dominierende Fraktion Bezug genom-

<sup>62</sup> „... jurando a Dios nuestro Señor y una señal de cruz según derecho de defender el misterio de la purísima concepción de nuestra Señora, observar y guardar las leyes del Rey, autos acordados, pragmáticas y Reales cédulas de S.M., ordenanzas de esta Real Audiencia, no hacer alegatos inciertos, y defender a los pobres“ (Personalakte, 23.2.1823, AHN JM 4500/3939).

<sup>63</sup> *Toma de posesión des regente* M. Gutiérrez Bustillo (MARTÍN POSTIGO, Presidentes [Ann. 13], S. 202).

<sup>64</sup> Cf. die Amtseinführung von W. Jiménez Coronado vom 19.11.1865 (AHN JM 4507/4006); Art. 188, Ley provisional sobre organización del poder judicial (23.6.1870); *toma de posesión* von M. Cubillo de Mesa zum *magistrado* der Madrider *Audiencia Territorial* (1878): AHN JM 4350/1744.

men wurde wie auf formale, eben richterliche Neutralität. Paradox ist das keineswegs. Vielmehr läßt sich eines vom anderen nicht trennen. Erst im Zusammenklang wirkten beide Elemente konstitutiv. Bereits die strikte Einhaltung der durch und durch ritualisierten Amtseinssetzung lebte überzeugend vor, worauf sich Dritte eines Tages einlassen würden, falls sie oberhalb der informellen Streitschlichtung in Familie und Nachbarschaft staatliche Gerichte beanspruchen. Sie verdanken dann ihre Befugnisse auch dem ersten Versprechen, Konfliktpotentiale in einer Form abzuwickeln, die nichts zu wünschen übrigläßt. Mittelbar deuten schon die Eidesformeln auf jene spätere Indifferenzzone fraglosen Gehorsams hin, an welche hierbei gedacht ist.<sup>65</sup> Formalisierte Herrschaftsausübung, die leichter hingenommen werden wird, kam implizit zur Sprache, als man scheinbar nur auf die Substanz abhob. Beispiele dafür sind Passagen wie „observar las leyes“ (1812), „haberse bien y fielmente en el cargo que se le confia“ (1865) und „administrar recta, cumplida e imparcial justicia“ (1870).

Man muß schon blind für prozedurale Vorkehrungen sein, um die neuartige konstitutionelle Zurüstung dermaßen auf materiale Gerechtigkeit im Sinne bürgerlicher Freiheit und nachständischer Gleichheit oder einen Richter zu reduzieren, der nicht mehr unmittelbaren politischen Übergriffen ausgesetzt ist. Wissenschaftliche Erklärung darf nicht auf den Bürokratisierungsprozeß verzichten. Nur mangelnde Kenntnis von modernen Justizpraktiken und deren allgemeinem Stellenwert vermeinte, hiervon absehen zu können. Justizhistorie dagegen hängt von der Aufdeckung symbolischer Gewinne ab, unter anderem vom Wissen darum, was denn eigentlich die Vereidigung des Justizpersonals bewirkte. Offenbar ist danach zu fragen, inwiefern damit die zeitweilige Bereinigung konfliktträchtiger Situationen, sei es auf dem Gebiet des Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrechts, so vorbereitet wurde, daß sich die ursprüngliche Eingriffsbefugnis durch Rückgriff auf weitere eingefahrene Prozeduren noch zusätzlich verstärkte. Denn Legitimität erreicht bereits durch bloßes Prozessieren ein anderes Niveau.

Andererseits: Da man sich wohl leichter damit tut, Richter als sachlich neutrale Regeldurchsetzer denn als einseitig verpflichtete Regelsetzer auftreten zu lassen, brauchte der Autorität nur noch das notwendige soziale Gewicht verliehen zu werden. Naheliegende Wider-

<sup>65</sup> Zu dieser Formulierung vgl. W. SCHLUCHTER, *Aspekte bürokratischer Herrschaft*, München 1972, S. 148.

sprüche, die zwangsläufig alle praktische Akzeptanz gefährdet hätten, wurden anscheinend hiermit nicht verbunden. Sie blieben jedenfalls folgenlos. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ließ man die Kandidaten ausdrücklich auf das Königshaus und auf die politische Verfassung schwören, im Grunde also auf die jeweiligen Machthaber. Ein hoch politisiertes Spanien der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlangte klare Entscheidungen ab. Während der turbulenten Übergangsjahre, die mit dem Bürgerkrieg von 1936 bis 1939 nur einen ihrer Höhepunkte erreichte, wurde der Schwur nicht auf eine austauschbare (Real-)Verfassung geleistet. Rechtlich ordnen hieß immer auch politisch optieren. Ordnung an sich gab es nicht. Einmal mehr: Große Fragen, wie die nach dem endgültigen Abschluß des spanischen Ancien Régime, sind am Detail zu studieren – etwa in bezug auf eine *simple toma de posesión* irgendeines kleinen Richters und seines *promotor fiscal* auf der weiten kastilischen *Meseta*.

Zu unmittelbarer Vermachtung von bürokratischer Richterherrschaft kam es in erster Linie bei eklatanten Krisen und dort logischerweise zuerst an den neuralgischen Punkten. Etwa stellte man nach der Revolution von 1868, als sich das spanische Mutterland selbst im Zustand der Auflösung befand, bei der Berechnung des Dienstalters von Justizbeamten in Übersee vom Tag der Amtseinführung auf das Ernennungsdatum um. Das war nicht nur eine Prämie für politisches Wohlverhalten, sondern praktisch dessen Integration in den beruflichen Alltag. „Solo se sirven bien las ideas de un gobierno con los hombres de su comunión“, so die Begründung.<sup>66</sup> Mit einem dementprechenden Eid als Legitimationsbasis konsolidierte der politische Pakt de facto gegenseitige Kooperation und damit effizientes richterliches Entscheiden. Wie auch immer, öffentliches Leben wurde gestaltbar. Die Wahrscheinlichkeit nahm zu, dem Chaos – so gut es ging – entgegenzuwirken. In der neuen Ordnung würden einem die vorher bloß parteipolitisch verfolgten Ziele nötigenfalls als gerichtlich legitimierte Vorteile zufließen. Aus diesem extrem politisierten Kontext heraus lohnte es sich, Politik gerade justiziell auf Dauer zu stellen.

Zur Gegenprobe: Nachdem P. Jiménez de Palacio aus parteipolitischen Gründen von seinem *juzgado* in Valencia vertrieben worden war, hatte er sich in den Jahren nach 1840 neben einer Überprüfung seiner fachlichen Eignung eine Reihe unbequemer politischer Fragen gefallen zu lassen, bevor er 1843 einen vergleichbaren Posten an einem der

<sup>66</sup> *Real decreto* vom 16.8.1870, in: BRGLJ 33 (1870), S. 571.

erstinstanzlichen Gerichte Barcelonas erhielt.<sup>67</sup> Daß 1873 die Erste Republik ausdrücklich auf eine Vereidigung der Justizfunktionäre verzichten zu können glaubte, ist insgesamt gesehen nicht mehr als ein vereinzelter Versuch. Zudem handelt es sich um einen Versuch am untauglichen Objekt, denn wie die weitere Geschichte zeigt, blieb dieser ebenso insignifikant für die spanische Rechtspflege wie die gleichzeitige Entbindung der Unterrichter von der Pflicht, sich vor der *toma de posesión* bei den Richtern ihrer *Audiencia* zu präsentieren.<sup>68</sup> Der Regel entsprach es sicherlich eher, wenn unter Bürgerkriegsbedingungen von der franquistischen Seite auf dem Eid bestanden wurde.<sup>69</sup> Man wollte einfach wissen, woran man war, was wiederum den Betroffenen mitunter nicht ungelegen kam. Als Eugenio Díez, bis November 1873 oberster Fiskal am *Tribunal Supremo*, für seine Pension auf die Zeit als *magistrado* an der *Audiencia* von La Coruña pochte, hielt er der seines Erachtens zu niedrigen Berechnung entgegen, sein Rücktritt vom 19. Juni 1843 sei allein auf den reaktionären Putsch gegen die Regierung Espartero zurückzuführen. Weiter im Amt zu bleiben, habe sein Eid, seine Ehre nicht zugelassen.<sup>70</sup> Ein tagtäglich praktizierter Konsens erlaubte, bei politischen Wechseln auch dem im gleichen Zug für unabhängig erklärten Richter die noch zentralere Frage danach zu stellen, in welchem Lager er denn nun eigentlich stünde.

Das hohe zeitgenössische Interesse an Amtseid und Verfassung wird nun erklärlich. Es scheint sogar, als ob beide zum ersten Prüfstein avancieren. Verfassung blieb alles andere als toter Buchstabe. Nur nahm sie an einer Stelle konkrete Formen an, wo dies Verfassungshistoriker nur in den seltensten Fällen vermuten. Typischerweise approbierten die *Cortes* von Cádiz gleich zu Beginn ihrer Sitzungsperioden und ohne weitere Aussprache, daß keine der „*autoridades civiles, militares y eclesiásticas*“, einschließlich ihrer Untergebenen, von einer Vereidigung auf das neue Regime ausgenommen werden dürfe; der Eid sei sogar vor Ort zu leisten, um ja keine Zeit zu

<sup>67</sup> Personalakte AHN JM 4497/3916.

<sup>68</sup> Dekret vom 12.3. bzw. *orden* vom 24.3.1873, in: Colección legislativa de España (CL) 110 (1873), S. 482 und 538–539.

<sup>69</sup> Vgl. das Dekret vom 16.2.1938, zitiert nach: SERRANO GUIRADO, *Nombramiento* (Ann. 2), S. 180.

<sup>70</sup> Cf. Schreiben von E. Díez an das Justizministerium vom 9.2.1874 (AHN JM 4388/2253).

verlieren.<sup>71</sup> Die Revolution von 1868 gipfelt geradezu in der Anordnung, daß Justizbedienstete bis in die untersten Ränge hinein und bis hin zu den Ruheständlern und Pensionären, unmittelbar nach Erlaß der Verfassung von 1869 auf die neue konstitutionelle Ordnung einen feierlichen Eid abzulegen hätten.<sup>72</sup> Was bei den Aktiven auch als Absetzung zu lesen ist und, falls dem Dekret entsprochen wurde, als eine fiktive *toma de posesión*, hatte man das Amt doch nie verlassen. Der überschwängliche Empfang, welcher z. B. 1820 der erneut geltenden Verfassung von 1812 in Siete Villas bereitet wurde, d. h. die Zusammenkünfte aller Gemeindemitglieder von Rang in der *casa consistorial* und das Hochamt in der größten Kirche des Ortes mit abschließendem *Te deum*, verstand sich erst dann von selbst, wenn die gleichzeitige, neuerliche Vereidigung des *alcalde mayor* in Ansatz gebracht wird.<sup>73</sup> Oder umgekehrt: Als 1849 im Hinblick auf eine demnächst stattfindende Neueinstufung des Justizpersonals bei Postenwechseln innerhalb einer *categoría personal* der Eid nur noch ein einziges Mal abgenommen zu werden brauchte, hielt man es sogleich für angebracht, jedem inflationären Gebrauch umgehend entgegenzutreten: „El justo respeto y prestigio de aquel acto religioso“ verbiete eine derartige Entwertung.<sup>74</sup>

Doch allein die Tatsache, daß vom einem Amt Besitz genommen wurde, löste eine Reihe anstehender Ordnungsprobleme. Richterliche Autorität wird unangreifbarer, so die von ihr personifizierten Werte auf überindividuelle Anerkennung stoßen. Von da ab droht Kritik an ihr soziale Stigmatisierung, und sei es nur durch einen verlorenen Prozeß vor der nächsthöheren Instanz. Den Umstehenden, namentlich den Fachkollegen, soweit davon überhaupt beim relativ wenig professionalisierten Spanien gesprochen werden darf, fiel bei der Aufnahme eines neuen Richters, seinem *recibimiento*, die zusätzliche Rolle zu, jenen anonymen Dritten entweder zu vertreten oder kraft eigener Machtposition für dessen Regeltreue gerade zu stehen. Historisch läßt sich dies nicht auf kollektiv ausgeübte Justiz reduzieren, zumal sonst die Übergabe von nachgeordneten Justizposten, justizielles Agieren in kleinsten Machträumen, nur unzureichend erfaßt wäre. Paraphrasen des zeitgenössischen Durchgriffs auf einschlägige Ver-

<sup>71</sup> Diario de sesiones de las Cortes generales y extraordinarias (24.9.1810–20.9.1813), I, Madrid 1870, S. 5 (25.9.1810).

<sup>72</sup> Dekret vom 9.6.1869, in: CL 101 (1869), S. 710–712, 763–764 und 789.

<sup>73</sup> SAN MIGUEL PÉREZ, Junta de Siete Villas (Anm. 37), S. 144–147.

<sup>74</sup> Real orden vom 16.7.1849, in: CL 47 (1849), S. 446–447.

fassungsgebote reichen nicht aus. Auch besteht an weiteren funktionalistischen Beschreibungen von delegierter Richtermacht kein Bedarf – so etwas ist nachschlagbar. Lorenzo Arrazola<sup>75</sup> böte sich für beides als Führer an und damit einer der Vordenker spanischer Justiz, deswegen aber noch nicht von deren geschichtlicher Aufarbeitung. Rechtshistorie gar, die über den Wortlaut der Ernennungsurkunde nicht hinauskäme, beispielsweise die Willensbekundung des Souveräns bei der Nominierung eines *corregidor*<sup>76</sup> so hoch ansetzt, daß das Arrangement mit dem neuen Amtsinhaber dahinter verschwindet, hätte sicherlich Erklärungschancen verspielt. Noch nicht einmal hierüber könnte man den Rückfluß an Legitimität beobachten, der in einem geordneten Staatswesen der nächsten Ernennung bereits den ersten Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben vermag. Kontinuierliche Störungen ohne hinreichende Abhilfe, zumindest den Versuch dazu, hätten ansonsten leichtfertig Vertrauen zum Wanken gebracht.

Auf der anderen Seite sind Fälle expliziter Bestätigung nun auch wieder nicht so selten, nimmt man die Quellen einmal wörtlich. 1814 erfolgte die Einsetzung von Jiménez Navarro zum *alcalde mayor* von Tábara unter der Bedingung, daß die Machtelite dieser Gemeinde, „Concejo, Justicia, Regidores, Caballeros, Escuderos, Oficiales y Hombres-Buenos“, nicht widersprechen (*admitir, conformarse*).<sup>77</sup> Wenn auch unter anderen politischen Vorzeichen, scheinen normative Erwartungen wenige Jahre zuvor auf vergleichbare Weise stabilisiert worden zu sein, als die bedeutendsten Institutionen des Landes den in Cádiz tagenden *Cortes* Gefolgschaft schworen.<sup>78</sup> Damit glaubte man, dem Beamteneid des Gegners, der unter Führung der französischen Invasoren auf eine andere spanische Verwaltung zielte, ebenso unmißverständlich zu begegnen. Wie nebenbei war obendrein die Bedingung dafür geschaffen, unzuverlässige Kandidaten aus ihren Ämtern entfernen zu dürfen.

Aber demonstrative Übereinstimmung mit richterlicher Arbeit konnte auch durch Gesten kundgetan werden. Zuallererst natürlich von Seiten des Monarchen, den man nicht zuletzt mit Hilfe des

<sup>75</sup> ARRAZOLA et al., Enciclopedia (Anm. 7), I, p. 647.

<sup>76</sup> Cf. die Ernennung von I. Yañez vom 14.8.1807: einerseits „Don Carlos ... mi voluntad es ...“, und andererseits: „... todos (= Concejo, Justicia, Regidores, Caballeros, Escuderos, Oficiales y hombres buenos de la ciudad de Zaragoza) os conformareis con él (= Yañez) ...“ (abgedruckt in: B. GONZÁLEZ ALONSO, *El corregidor castellano [1348–1808]*, Madrid 1970, S. 430–432).

<sup>77</sup> Personalakte AHN Hacienda 3368/129.

<sup>78</sup> Vgl. Liste in *Diario* (Anm. 71), IX, S. 100–102.

Kanzleistils der Ernennungsurkunden, speziell der Eingangsformel, zur Quelle aller Autorität erhob. Neben der Nominierungspraxis ist an das Zeremoniell des sog. *besamanos general* zu denken. Allem Anschein nach wußte der *Tribunal Supremo* nur zu gut, warum er 1844 unbedingt unter die höchsten Würdenträger des Reiches eingereiht werden wollte, wenn diese dem König in Privataudienz und unter strengster Wahrung der Hofetikette durch einen Handkuß ihre Unterwürfigkeit anzeigen. Offensichtlich zog höchstrichterliche Autorität aus einem solch ungewöhnlichen, dem gemeinen Mann verschlossenen Anlaß besonderen Nutzen. Sie sah sich erneut bestätigt und zwar auf die denkbar förmlichste und überzeugendste Weise, da „este sitio es él que goza de más consideración ..., porque en él aparece S(u) M(agestad) con todo el aparato de la dignidad Real“.<sup>79</sup>

Von derart hoher Warte aus ist jede mehr oder weniger ausdrücklich erklärte Zustimmung Dritter immer nur eine zusätzliche Bejahung von unten, wäre also vergleichsweise irrelevant. Tatsächlich aber wurde ein System vielfacher Rückkopplung in Gang gebracht, das dem Ritterschlag im Kastilien der Trastámara ähnelt. Ungefähr so, wie der König im 14. und 15. Jahrhundert bei dieser Gelegenheit seine Herrscherposition ausbaute, indem er die Unterwerfung der schlagkräftigsten Truppen persönlich entgegen nahm, darüber aber den Rittern ein besonderes soziales Prestige zuwuchs,<sup>80</sup> trug einige Jahrhunderte darauf jedwede spätere Anerkennung im Gegenzug zur Begründung richterlicher Autorität bei. Diese floß wiederum an den Souverän zurück, wer immer im einzelnen darunter verstanden wurde. Im Grunde handelt es sich um eine Endlosschleife mit Autoritäten und Zwischenautoritäten, von der die einzelne *toma de posesión* nur einen ganz kleinen Bildausschnitt in der Momentaufnahme zeigt. So, wenn beispielsweise 1885 ein *relator* an der *Audiencia Territorial* von Albacete seinen Platz einnahm und dabei die Magistrate und Fiskale dieses Gerichts angehalten wurden, ihn künftig als solchen zu respektieren.<sup>81</sup> Auch die Bestimmung zum Staatssekretär im Justizministerium und die nachfolgende Amtseinführung des früheren Rechtsprofessors F. Sánchez Román am 18. Oktober 1897 vermitteln einen plastischen Eindruck davon. Die schier endlose Aufzählung

<sup>79</sup> Antwort des *mayordomo mayor de la Real Casa* vom 6.7.1844 auf Anfrage des Justizministeriums, das eine Beschwerde des *Tribunal Supremo* weitergeleitet hatte (Archivo general de Palacio [Madrid], caja 8605, expediente 59).

<sup>80</sup> NIETO SORIA, Ceremonias (Anm. 47), S. 73–74.

<sup>81</sup> Personalakte E. Jiménez Sánchez (AHN JM 4886/10525).

aller Adressaten, von Gerichten, Provinzregierungen, kommunalen Verwaltungen etc., belegt bis in die Einzelheit, wer sich in diesem Fall in das institutionell vermittelte Feedback einklinkte und wie eine solche Zeremonie der wenige Tage darauf erfolgenden Anstellung als Fiskal des *Tribunal Supremo* zugute kam. Die jeweiligen Amtsträger brauchten dafür nicht eigens erwähnt zu werden, sie waren schon berücksichtigt.<sup>82</sup>

Auch Schweigen zählte. In allen untersuchten Fällen hatten wir es mit ausgebildeten Juristen zu tun, die hiervon berichteten. Die Informationen passierten folglich einen Filter, der juristische Termini und einen unter Juristen üblichen Duktus bevorzugt, vor allem aber von juristisch unerheblichem Erleben berufsmäßig absieht – anders könnte Komplexität nicht reduziert werden, wäre kein Platz mehr für diese Profession. Zudem ist fraglich, ob explizite, momentane Anerkennung auch dann noch richterliche Autorität getragen, justizielles Handeln im konkreten Fall einsichtig gemacht hätte, wenn der eigene, Jahre später angestrenzte, für aussichtsreich erachtete Prozeß unerwarteterweise doch verloren geht. Nicht nur bei hochdifferenzierten und pluralistisch verfaßten modernen Gesellschaften darf von einem generellen Einverständnis nicht mehr ausgegangen werden. Auch einfachere Sozialsysteme wären bereits auf Konsensfiktionen angewiesen, so eine funktional gesehen relativ gering ausdifferenzierte spanische Justiz innerhalb einer spanischen Gesellschaft, die allenfalls kirchlich über letzte Glaubensinhalte zusammengehalten wurde. Schon hier und auf welche Weise auch immer mußten Dritte in das Interaktionsgeschehen von Anfang an als beliebige Teilnehmer eingebunden werden. Anderenfalls hätte sich das Rückkopplungssystem nur schwerlich in Bewegung gesetzt. Sowohl die Richterschaft als auch ihre gerichtlichen Mitarbeiter (Fiskale, Relatoren etc.) und selbstverständlich erst recht die Justiziablen mußten sozial vordisponiert sein, sollte wie immer geartete justizielle Überzeugungsarbeit nicht im Sande versickern. Kommunikationskanäle waren bis in die soziale Peripherie hinein auszunützen. Gesellschaftliche Unterordnung hatte vor Ort dienstbar gemacht zu werden.

Die Präsenz von Justizexperten, der enge Kreis, der denjenigen umgab, der den Eid leistete und sich auch ansonsten dem gebotenen Ritual unterzog, erweist sich somit als wichtiger als der Austausch von willentlich gesteuerten Erklärungen. Bei den *corregidores* handelte es

<sup>82</sup> Cf. für die Justizkarriere von F. Sánchez Román: AHN JM 4727/6779.

sich weniger darum, die königliche (?) Entscheidung bewußt zu kontrollieren. Mit seiner Zulassung zur Vereidigung gab der oberste *Consejo* viel eher jedermann zu verstehen, daß damit die gesamte, personell noch undefinierbare Kette der Rechtsspezialisten in das interaktive Geschehen einbezogen worden wäre, welches mit dieser *toma de posesión* einsetzte. Angesichts der allgemeinen Erwartungen an Justiz waren darüber indes auch virtuelle Rechtsuchende erfaßt. Die Autorisation, Naturrecht bzw. Gottes Wort juristisch-dogmatisch zu lehren, hatte sich in jenen Jahren bezeichnenderweise einem analogen Prozedere zu unterziehen.<sup>83</sup> In Anbetracht der Aufgaben, die etwa ein Berichterstatter an den Obergerichten wahrzunehmen hatte, war es dessen berufliche Prädisposition, die die Umstehenden zwingend bewog, ihn in den kleinen und gleichwohl unvorhersehbaren Zirkel der Eingeweihten für die nähere und trotzdem unbestimmte Zukunft aufzunehmen.<sup>84</sup> Sollten Kompetenz und folglich Autorität zweifelhaft sein, gebot die Erhaltung ihres professionellen Kapitals, gar Aussicht auf Zugewinne, daß die Experten ihr Veto einlegen. Einschlägige Proteste sind zwar nicht bekannt geworden. Sie wären sicherlich auch die Ausnahme geblieben. Die lange Reihe solcher *recibimientos* verhinderte, daß es zu Ausreißern kam. Alles scheint vorgeklärt zu sein, was wiederum Stabilität versprach, soziale Normierung durch Richterrecht wahrscheinlicher machte, über kurz oder lang zu dem führen mußte, was ab den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts als *doctrina legal* des *Tribunal Supremo* den Normenhaushalt beherrschte.

An weiteren Beispielen fehlt es nicht. Vornehmlich an den zentralen Kollegialgerichten, wo das gemeinsame Votum der hohen Magistratur eine von langer Hand vorbereitete Entscheidung abschloß, hatten die fachlichen, mehr aber noch die sozialen Voraussetzungen zu stimmen. Sonst hätte man sein Plazet verweigert. Nicht anders ist die Zustimmung der vereinigten Senate (*tribunal pleno*) der Madrider *Audiencia Territorial* zur Berufung des Magistrats Cubillo de Mesa zu begreifen.<sup>85</sup> Und falls es eines zusätzlichen Beweises bedarf: *Ex nihilo*

<sup>83</sup> Zur *toma de posesión* von J. Marín y Mendoza (1772) vgl. S. RUS RUFINO, M. A. SÁNCHEZ MANZANO, *Historia de la cátedra de Derecho natural y de gentes de los Reales Estudios de San Isidro (1770–1794). Sobre el problema del origen de la disciplina Derecho Natural en España*, León 1993, S. 168–169.

<sup>84</sup> Cf. Ernennung und Amtseinführung von J. García Alhambra (1866): AHN JM 4904/11051.

<sup>85</sup> AHN JM 4350/1744.

vermochten sich derartige Entscheidungsgremien nicht zu konstituieren. Dafür mußten nicht nur 1882, im Zuge der Neugründung weiterer *Audiencias*, der sog. *Audiencias de lo criminal*, die Präsidenten vor dem dienstältesten Richter und die restlichen Magistrate vor dem Vorsitzenden ihren Amtseid ablegen<sup>86</sup> – ein Insichgeschäft, das nur auf den ersten Blick unnötig erscheint, nach der Analyse aber den Schlüssel liefert.

Warum an der Basis der Kreis der Umstehenden erweitert wurde, lokale Potentaten in das unmittelbare Geschehen einbezogen werden, ist damit um so leichter verständlich. Sind es die vorfindlichen Machtverhältnisse, die über die Grenzen justizieller als symbolischer Produktion entscheiden,<sup>87</sup> dann hatte man sich ihrer möglichst zu bemächtigen. Wie es aussieht, geschah dies am besten dadurch, daß man die örtlichen Machthaber – so weit es ging – in den laufenden Prozeß direkt vor Ort eingliederte. Ihre vorgängige, weil objektiv vorgegebene Autorisierung wurde mithin fachlich gleich dort umgepolt. Darauf ist bereits verschiedentlich eingegangen worden. Bleibt nur hinzuzufügen, daß der Integrationsvorgang erst dann seine volle Wirkung entfaltete, wenn er vor den lokalen Eliten ohne jeglichen Zwischenfall abgelaufen war, „*quieta y pacíficamente según costumbre sin contradicción alguna*“.<sup>88</sup> Zusammen mit der bloßen Vergegenwärtigung von Oben und Unten wurde geradezu zwanglos eingeschärft, mit wem man es von nun an zu schaffen hat. Als 1814 „*la más sana parte de los vecinos*“ den neuen *alcalde mayor* in den Kreis der Ortsnotabeln von Tábara aufnahm und dies, obwohl sich Jiménez Navarro um seiner richterlichen Neutralität willen deutlichst davon zu distanzieren suchte, wurden selbst noch künftige Klienten des lokalen Kaziken in das örtliche Beziehungsgeflecht eingebunden. Juristisch reimplementiert, da justiziell erneuert und somit zusätzlich legitimiert, würde sich dieses von nun ab stärker als jemals zuvor erweisen.

Der anonymisierte Dritte des Luhmannschen Interaktionsmodells von Ego und Alter kann also in der historischen Analyse Gestalt annehmen.<sup>89</sup> Komplexe normative Erwartungsgefüge lassen sich für

<sup>86</sup> *Ley adicional a la orgánica del poder judicial* vom 14.10.1882, disposición transitoria IX (edición oficial, Madrid 1882, S. 36).

<sup>87</sup> Zur parallelen *autorité pédagogique* als *autorité préalable* siehe P. BOURDIEU, *La reproduction. Éléments pour une théorie du système d'enseignement*, Paris 1970, S. 39–41.

<sup>88</sup> Vgl. die Amtseinführungen von M. J. Jiménez Navarro zum *alcalde mayor* in Tábara (1814) und Benavente (1824): AHN Hacienda 3368/129.

<sup>89</sup> Hierzu neuerdings W. GEPHART, *Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*, Frankfurt am Main 1993, S. 100–103.

diesen Fall beim Namen nennen, ohne daß Einzelnamen fallen müssen. Auf einen übergreifenden Gesellschaftsvertrag oder Sanktionsgewalt muß deswegen noch lange nicht abgestellt werden. Der Rückzug der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf sachfreie Entscheidungen im Rahmen der Kassationsverfahren des 19. Jahrhunderts war nur durchführbar, wo bis ins letzte Dorf die Fühler ausgestreckt wurden. Sachfragen mußten auch real in die Zuständigkeit von kompetenten Untergerichten fallen. Das juristische Feld hätte sonst eine derart verlässliche Sicherung seines justiziellen Autoritätsmonopols ohne Aussicht auf Erfolg etabliert. Ansehen bzw. soziales Kapital wäre verschenkt worden.

Darum erstaunt es nicht, dieselben Persönlichkeiten, die sich anlässlich einer *toma de posesión* zu versammeln pflegten, dort wiederzufinden, wo es galt, seine Beziehungen spielen zu lassen. Den einmal eingesetzten Richter gegen anderslautende Madrider Verwaltungsentscheidungen zu halten oder durch einen anderen zu ersetzen, verlangte starke Partner. Diese machten nicht nur die Selektion von Justizpersonal zu ihrer Sache. Es waren kurz gesagt die Umstände, die die endgültige Auswahl zu ihrer Sache gemacht hatte. Wer dann dahinter stand, belegt das Eingangsbeispiel aus dem Montblanch des Jahres 1855. Nutzen daraus zogen die gemeindlichen Machtstrukturen. Auf dieser Ebene profitierten all jene, denen nach dem einhelligen Urteil heutiger Geschichtswissenschaft spätestens ab dem Ancien Régime in der spanischen Monarchie eine Schlüsselrolle zufiel, bis in das tägliche Leben hinein.<sup>90</sup> Und wer gar ein Gemeindeamt innehatte bzw. einen Inhaber zu seinen Freunden oder Klienten zählte, für den sah es nicht schlecht aus. Seine bislang nur wirtschaftlich oder kulturell, administrativ oder sozial in der vielfältigsten Weise gefestigte Position würde bei der nächsten *toma de posesión* eines Gemeinderichters überdies ausgeformt und entsprechend gerechtfertigt werden. Trotz der Gewaltenteilung des neuen Régimes wurde der Posten des *alcalde* seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts allein schon dadurch aufgewertet, daß diesem bei Abwesenheit des Vorrichters jetzt jedenfalls eindeutig zustand,<sup>91</sup> auf dem Weg über die

<sup>90</sup> Cf. aus neuerer Zeit neben der Arbeit von WINDLER zu Niederandalusien (Anm. 33) speziell zu Granada J. M. MARINA BARBA, Poder municipal y reforma en Granada durante el siglo XVIII, Granada 1992.

<sup>91</sup> F. GARCÍA GOYENA, J. AGUIRRE, Febrero, o librería de jueces, abogados y escribanos, comprensiva de los códigos civil, criminal y administrativo, tanto en la parte teórica como en la práctica, con arreglo en un todo a la legislación hoy vigente, V, Madrid 1842, 62.6.4296 (S. 260).

Positionierung des künftigen Gemeinderichters dessen endgültiges Schicksal zu entscheiden. So oder so, damit wurde der königlichen Ernennung ihr eigentliches Gewicht verliehen.

Bereits erwähnt wurde die Amtsübergabe an den *capitán general* der Militärzone Valladolid, der aufgrund dieses Postens zum Präsidenten der dortigen *Chancillería* ausersehen worden war. Ein solches Ereignis war um 1800 eine hervorragende Gelegenheit, ständische Unter- und Überordnung erneut festzuschreiben, und sei es auch nur für den Augenblick. Wie aus den aufwendigen Bemühungen der Stadtverwaltung ersichtlich, wollte man nicht zurückfallen, seinen Rang so gut es irgend ging gegenüber dem Heer und dem Gericht behaupten, im besten Fall einen Platz vorrücken. Maßstab waren zudem nicht allein die örtlichen Gegebenheiten. Die Diskussion mit maßgebenden spanischen Groß- und Gerichtsstädten, kleinere als Barcelona, Granada, Valencia und La Coruña kamen dabei wie gesagt ohnehin nie ernstlich in Betracht, zeugt von einer Konkurrenzsituation, die Untätigkeit bestraft hätte. Im besonderen Fall Granadas kommt hinzu, daß für die kommunale Verwaltung von Valladolid gesteigerter Handlungsbedarf bestand. Genau die Stadt, die seit dem 16. Jahrhundert das zweite Großgericht dieser Art beherbergte, hatte dem *ayuntamiento* von Valladolid auf dessen Anfrage 1798 signalisiert, daß sie ihre Richterschaft besser im Griff habe: Sie jedenfalls lasse sich beim Zeremoniell der *toma de posesión* nicht so leicht abdrängen.<sup>92</sup>

Positionsgewinne für den, der den neuen Richter possessionierte, sind bis in die Feinheiten beobachtbar. Zum Beispiel vermochte die Magistratur Valladolids vor wie nach dem Neuanfang von Cádiz dadurch nicht unerhebliche Gewinne zu verbuchen, daß ihre Vorarbeiter aus diesem Anlaß ein übriges Mal zu Subalternen abgestempelt wurden. Selbst nur ihrem Rang nach aufgestellt (*distribuidos por números, por clases*), hatten diese Spalier zu bilden, wenn sich die Herren Richter (*señores regente y oidores con los alcaldes del crimen*) gemessenen Schritts mit dem künftigen Präsidenten zur Eidesabnahme in die *sala del acuerdo* zurückzogen.<sup>93</sup>

Als rundum abwegig wäre wohl der Vorwurf zurückgewiesen worden, gegen den Grundsatz von der Unabhängigkeit des Richters verstoßen zu haben, indem man sich nicht scheute, offen für das eine

<sup>92</sup> Vgl. Anm. 10, insbesondere aber AMV, actas, leg. 102, fol. 223v.

<sup>93</sup> Für die Präsidenteneinführung von 1808 und 1812 cf. MARTÍN POSTIGO, *Presidentes* (Anm. 13), S. 195–197.

oder andere Mitglied eines Gerichts einzutreten. Derartige Gefolgschaft hatte grundsätzlich nichts Negatives an sich. Aus einer Stellung, die ihrerseits aus der *toma de posesión* dessen gestärkt hervorging, den man danach geradezu arglos unterstützt bzw. bekämpft, war Parteinahme kompatibel mit dem Festhalten an einer Verfassung, in der es seit 1812 nie am ungeteilten Bekenntnis zu einer politisch unabhängigen Justiz gefehlt hatte. Wenn überhaupt, wurden nur augenscheinliche Exzesse geahndet, dann aber gleich wieder von Fall zu Fall abgewogen. Daher 1807 die in anderem Zusammenhang erwähnte Bitte der kantabrischen Gemeindevorsteher von Siete Villas an den *Gobernador* des *Consejo de Castilla*, José del Piñal entgegen aller Gepflogenheiten für weitere drei Jahre zu ihrem *alcalde mayor* zu bestimmen. Dieser Meinung nach war nur so eine geordnete Rechtspflege zu garantieren (*judicatura, mejor gobierno de la República*).<sup>94</sup>

Das hat nichts mit korrupter Justiz südländischer Prägung zu tun, allerdings mit orts- und zeitspezifischer Strukturierung von gesellschaftlichen Verhältnissen in ihrer besonderen kulturellen Ausprägung. Hier werden institutionelle Angebote, ohne auf nennenswerten Protest Dritter zu treffen, in individuelle und/oder Strategien der eigenen Gruppe eingeflochten; verlassen Institutionen – auch staatliche Rechtspflege – mitunter gestärkt das Feld, wenn auch im Zweifel relativ schwach. Anderenfalls herrscht totale Unordnung. Auch noch letzte Orientierung ginge verloren, was aber nicht passiert. Die zahlreichen Nominierungen von politisch genehmen Richtern im Anschluß an die *pronunciamientos* der frühen vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurden im Fall von Domínguez Fernández nur noch insofern übertroffen, als sich staatliche Administration und revolutionäre *Juntas* bei seinen Ernennungen und Amtseinsetzungen auf lokaler oder Provinzebene in extrem schneller Folge ablösten. Adäquate Selektion und wechselseitige Bestätigung dessen, der sich gerade auf diesen einen Kandidaten festgelegt hatte, sind dann überhaupt nicht mehr voneinander zu trennen: Ordnung hatte sich chaotisch gebildet.<sup>95</sup>

Worin aber die Autorität besteht, die die *toma de posesión* verschaffte, läßt sich bei genauerer Analyse am besten durch die Differenz umschreiben, die sich hinter den zeitgenössischen Selbstbeschreibungen und einer historischen Fremdbeobachtung auftut. Damit ist mehr

<sup>94</sup> Cf. Anm. 52.

<sup>95</sup> AHN JM 4402/2570.

gemeint, als allgemein auf Macht- oder Herrschaftsverhältnisse abzustellen. Hinweise auf die Richtermacht würden zu kurz greifen. Das seinerzeit vielbenutzte Praktikerkompendium von García Goyena aus den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bietet zwar einen juristisch weiterführenden Anhaltspunkt, wenn von der Jurisdiktionsgewalt die Rede ist.<sup>96</sup> Der volle Umfang der Akquisition, die institutionelle Veränderung in der Person des Autorisierten, wird freilich nicht erfaßt, sollte auch nicht erfaßt werden. García Goyena optierte nur für eine der möglichen Perspektiven. Rechtsgeschichtliche Verallgemeinerungen solcher fachspezifischen Dogmatik müssen unweigerlich am Ziel vorbeischießen. Noch so exakte Arbeitsplatzbeschreibungen führen nur bedingt weiter. Verwalten oder Richten und gar ihre Entflechtung oder andauernde Verkettung sind Fragen zeitlicher Verortung. Über die Inhalte autorisierter Justiz im Übergang versprechen sie ebensowenig auszusagen wie über personifizierte richterliche Kompetenz, der das eigentliche Interesse gilt. Rein funktionsorientierte Interpretationen, nicht umsonst wurde das gleich mehrmals unterstrichen, hätten ohnehin beim spanischen Beispiel einen schweren Stand. Explikationsmodelle dieser Art wären dem Gegenstand der Untersuchung noch bis in die Gegenwart meistenteils inadäquat. Auch wenn es weiter nördlich schwer fällt: Der mediterrane Raum hat seine eigenen Regeln, verlangt konsequenterweise nach einem besonderen analytischen Instrumentarium. Marxistische Geschichtswissenschaft beging bereits den Fehler, nicht nur auf Spaniens 19. Jahrhundert einen überpointiert ökonomischen Raster anzuwenden, dagegen klientelartige Vernetzungen und starke Repräsentationen zu vernachlässigen.

Im Kern trifft auf geschichtliche Reminiszenzen das gleiche zu. Parallelen zur mittelalterlichen Investitur liefern nur vorläufige Einschätzungen, freilich mit heuristischem Wert. Als die Zirkularität des Übertragungsvorgangs zu beschreiben war, griffen wir bewußt auf ein naheliegendes Bild des ausgehenden Mittelalters zurück, den Ritterschlag im Kastilien der Trastámara. Geht es um die Amtsautorität selbst, um das Resultat der feierlichen Übergabe bzw. institutionellen Erneuerung, fallen zur Illustration Belehnungen ein. Mehr als andere historische Vergleiche deuten sie auf die Möglichkeit hin, Vertrauen zu kapitalisieren und darauf auch noch Kredit zu gewähren. Erste

<sup>96</sup> „Con tales requisitos“ (= *toma de posesión*) „adquiere el juez el derecho de ejercer la jurisdicción que le había sido conferida por el rey“ (Anm. 91).

Bestätigungen hierfür finden sich in der zeitgenössischen Korrespondenz mit dem Justizministerium, soweit man darum besorgt war, sich schon für die Ernennung gebührend zu bedanken. Dabei wird im Rückblick ausdrücklich das ungewöhnliche Vertrauen (*distinguida confianza*) gepriesen, dessen sich beispielsweise 1843 J. F. Pacheco als neuer Fiskal des *Tribunal Supremo* mit Gewinn für die eigene Ehre erfreuen durfte. Solche Dankbarkeit wird umgehend mit dem Versprechen gekoppelt, sich einer derartigen Gunstbezeugung in Zukunft auch würdig zu erweisen (*no desmerecer*).<sup>97</sup> Der Eid, den zwanzig Jahre später der *promotor fiscal* von Lorca leistete, spricht von gegenseitiger Treue und dem Vertrauen, das amtlicherseits vorgeschossen wurde.<sup>98</sup> Folglich gingen beide Seiten offenbar davon aus, daß in gleicher Münze zurückzuzahlen wäre. Dies indes konnte kaum rollengerechter erfolgen, als daß der Amtsinhaber jeden Tag neu und seiner Stelle gemäß bei denen um Vertrauen in jene Entscheidungen wirbt, die ihm und nur ihm mit der *toma de posesión* dieses Amtes endgültig anvertraut worden waren. Von diesem Zeitpunkt ab wird Legitimität von der Autorität bedingt, die überantwortet wurde. Sie galt es, aufgrund der institutionell eingegangenen Verpflichtung von nun ab zu erhalten. Leistungen für Dritte und Eigennutz werden künftig nicht mehr auseinanderzuhalten sein.

Mit der Einsetzung änderten sich für den Amtsinhaber eine ganze Reihe von Dingen, bis in das tägliche Leben hinein, demnach weit über die Ausübung des erworbenen Postens hinaus. Was das im einzelnen bedeutete, ist aus den Memoiren eines erstinstanzlichen Richters der Jahre zwischen 1927 und 1944 ersichtlich. Verallgemeinerungen sind insoweit durchaus erlaubt, da der Herausgeber den Originaltext nachträglich mit anderen Richtern abstimmte, Eigennamen nachträglich tilgte, gezielt allein das Typische erhalten bleiben sollte.<sup>99</sup> Das beginnt damit, daß Ripoll nunmehr zu seiner eigenen Überraschung der besonderen Aufmerksamkeit der Anwälte sicher sein konnte. Sie ließen keine Gelegenheit aus, ihn höflichst zu grüßen. Kaum am Bestimmungsort angekommen, noch vor der *toma de posesión*, stieß

<sup>97</sup> J. F. Pacheco an Justizminister, Schreiben vom 30.7.1843 (AHN JM 4830/9600).

<sup>98</sup> „¿Jurais a Dios y sus Santos Evangelios guardar y hacer guardar la Constitución política de la Monarquía Española, ser fiel a la Reina Nuestra Señora D(on)a Isabel Segunda (que Dios guarde) y haberos bien y fielmente en el cargo que se os confía?“ (Personalakte W. Jiménez Coronado, *toma de posesión* vom 19.11.1865, AHN JM 4507/4006).

<sup>99</sup> Vgl. zum folgenden RULL VILLAR, *Memorias* (Anm. 51), S. 52–70.

er selbstverständlich bei den Gerichtsbediensteten auf jede Form von Unterwürfigkeit: Der Sekretär redete ihn, wo immer sich die Chance bot, mit *Su Señoría* an, und der *alguacil* ließ sich dazu herab, ihm die Kleider auszubürsten sowie täglich die Schuhe zu putzen. Familien mit unverheirateten Töchtern suchten mehr oder weniger offen Kontakt. Ripolls erste Reise über Land mit dem Ziel, ein Verbrechen aufzuklären, gestaltete sich zu einem festlichen Umzug hoch zu Pferd, bei dem keiner fehlen wollte. Beim ersten öffentlichen Auftritt strömte die gesamte Bevölkerung herbei, um sich von seinen rhetorischen Gaben zu überzeugen. Zumindest wollte man sich hiervon beeindruckt lassen. Der richterliche Lebenswandel unterlag ständiger öffentlicher Kontrolle. Ripoll mußte vorleben, was man von einer solch maßgebenden Persönlichkeit mit einem derartigen Amt erwartete: Hochhalten von Justiz als Garanten sozialen Friedens und allgemeinen Fortschritts, Parteinahme für die Schwachen im Kampf gegen die Mächtigen, Pflichtbewußtsein und Bescheidenheit, moralisch einwandfreies Verhalten. Die persönliche Berufung zum Richteramt setzte man ohnehin voraus.

Zu einfach allerdings wäre es, die autoritative Ausübung von richterlicher Gewalt mit der eindimensionalen Legitimierung von richterlichen Maßnahmen gleichzusetzen. Die situative Dynamik und die Besonderheiten der Autoritätsbeziehungen, von denen in bezug auf die Außenverhältnisse soeben erneut die Rede war, schlugen sich auch in der Richterarbeit nieder. An welcher Stelle des Entscheidungsprozesses sich der Relator mit seiner Aktenarbeit, der Fiskal bei seiner Begutachtung und der Richter mit seiner abschließenden Votierung befand, ist dafür prinzipiell gleichgültig. Der eine mehr, der andere weniger: Nach Abschluß des Einführungszeremoniells hatten sie alle die Autorität ihres Amtes im Rücken. Von der amtlichen Autorität Gebrauch zu machen, wurde für den Entscheidungsträger normal, entbehrte jeder Dramatik. Die gleiche Selbstverständlichkeit bei der Regelbefolgung, die bei ihm zur Routine wurde, durfte er von denen erwarten, die sich an ihn wendeten oder mit denen er von Amts wegen zu tun hatte. Stimimte auch nur in etwa die fachliche Kompetenz, wurden seine Entscheidungen ohne weiteres abgenommen. Sie brauchen dann grundsätzlich nicht mehr begründet zu werden. In Spanien mußten schon schwere politische und soziale Verwerfungen auch Justiz ergreifen, bevor man das Gerichtspersonal mit der Zivilprozeßordnung von 1855 endgültig zwang, eine jahrhundertalte Tradition des strikten Beratungsgeheimnisses aufzugeben.

Für dieses hatte seit dem Mittelalter die oberitalienische Kanonistik im Verein mit den hervorragendsten Kommentatoren des römischen Rechts die Argumentation geliefert. Der gemeinrechtliche Prozeß fand hierin eine seiner Grundlagen, weshalb es der spanischen Zentralgewalt leicht fiel, noch im 18. Jahrhundert gegenläufige Tendenzen im Königreich Aragón zu untersagen.<sup>100</sup> So gesehen zeugen die Implementierungsschwierigkeiten der sechziger und siebziger Jahre des folgenden Jahrhunderts nicht nur von Unfähigkeit und mangelnder Erfahrung, den Sachverhalt (*resultandos*), die rechtlichen Gründe (*considerandos*) und die Urteilsformel (*fallo*) stilgerecht abzusetzen. Auch war es nicht allein die ehrzentrierte Arbeitsteilung, die es namentlich den hohen Richtern am *Tribunal Supremo* so erstaunlich schwer machte, die Gründe selbst zu Papier zu bringen. Entscheidungsfreudigkeit vorausgesetzt: Wo das Amt für Autorität stand, mußte man von jeder zusätzlichen Anstrengung eigens überzeugt sein.

Eine historische Analyse der *toma de posesión* bietet ein Lehrstück für den, der rechtshistorisches Arbeiten von juristischen Paraphrasen geschichtlicher Konzepte unterscheiden will. Wem die sinngemäße Übertragung nicht ausreicht, vielmehr am notwendigen Konnex gelegen ist, kommt hier auf seine Kosten, da zeitgenössische Juristenterminologie zuerst einmal in die Irre führt. Nicht nur, daß die Autoritätsproblematik größtenteils ausgeblendet würde, wenn die Amtseinführung auf Lebenszeitstellungen eingeengt wird. Wer diese Prozedur über sich ergehen ließ, dem stand der Posten keineswegs immer *en propiedad* zu. Demselben Verfahren konnte der kommissarische Richter unterworfen werden, der den (designierten) Eigentümer vertrat, weil dieser etwa aus familiären Gründen den Gerichtsort verlassen mußte oder gar die vakante Stelle noch nicht einmal angetreten hatte. Einerseits brauchte das Amt in diesen Fällen nur faktisch übernommen zu werden, „*habiendose encargado del juzgado*“, so Jiménez Fernández de Antezana, ab 1855 erstinstanzlicher Richter von Alcaraz am Tag seiner Ernennung durch die zuständige *Audiencia Territorial* von Albacete.<sup>101</sup> Andererseits ist aus dem Protokoll einer *toma de posesión* vom 2. Dezember 1841 ersichtlich, daß Domínguez

<sup>100</sup> J.-M. SCHOLZ, *Motiva sunt pars sententiae. Urteilsbegründung in Aragón (16.–18. Jahrhundert)*, in: *La formazione storica del diritto in Europa. Atti del terzo congresso internazionale della società italiana di storia del diritto*, II, Firenze 1977, S. 571–581; SCHOLZ, *Die Augen der Magistratur. Zur richterlichen Arbeitsteilung spanischer Justiz in der Moderne*, in: *Ius commune* 19 (1992), S. 95–168 (143–145).

<sup>101</sup> Personalakte J. Jiménez Fernández de Antezana (AHN JM 4489/3865).

Jiménez, *juez de primera instancia en comisión* von Fuentesauco (Zamora), das übliche Einsetzungsritual zu passieren hatte.<sup>102</sup> Juristisch war keiner von beiden *propietario* geworden. Mit derart positiv-rechtlicher Begrifflichkeit ist der amtlichen Positionierung nicht beizukommen. Ausschlaggebend für die weitere Tätigkeit war, daß richterliche Autorität von vornherein geschützt wurde. Wer förmlich in das Amt eingeführt worden war, hatte es kurzum leichter.

Sozialwissenschaftlich gesprochen handelt es sich um justizielle Kompetenz. Mit diesem analytischen Konzept dürfte symbolisches Kapital für den gerichtlichen Sektor des juristischen Feldes auf den Punkt gebracht worden sein. Sachliche und örtliche Zuständigkeiten, wie sie Juristen zu verstehen pflegen, sind weniger, aber nicht unbedingt anders. Technisches Wissen und gesellschaftliches know how werden davon gleichermaßen erfaßt. Umschrieben wird ein Habitus, der gerade lokale Erfahrungen vielfältigster Art aufs beste zu inkorporieren versteht, statt bei Schulwissen oder justizinternen Routinen stehen zu bleiben. Da hierauf bereits für das damalige Spanien an anderer Stelle ausführlich eingegangen wurde,<sup>103</sup> dient die *toma de posesión* einzig dazu, neben den damit verknüpften Befugnissen insbesondere deren Grenzen ins Gespräch zu bringen. Anders als man glauben möchte, boten diese nämlich für justizielle als sozial neutralisierende Produktion unbestreitbare Vorteile. Denn grundsätzlich können Konflikte mit limitierten Autoritäten unschwer als Sachstreit abgewickelt werden. Hierauf aber weiß sich richterliche Sachlichkeit als ein besonderer Stil rechtsrhetorischen Verhaltens im Idealfall einzustellen.<sup>104</sup> Ein Großteil der personalen Beziehungen verschwindet weitgehend aus dem Blickfeld, wo der Rechtsdiskurs von Beginn an über Konditionalprogramme laufen soll und deswegen auch in der Tat bis zu einem gewissen Grad über Relaisstationen läuft, die von allen Beteiligten wohl oder übel schon respektiert werden.

Umgekehrt formuliert: Handelt es sich beim Glauben an Autorität um eine Ressource besonderer Art, kommen richterliche Positionen durch derartige Einschränkungen in noch größere Bedrängnis. Die Grenzen, wie sie in den Eidesformeln festgeschrieben worden waren,

<sup>102</sup> Vgl. Personalakte J. Domínguez Fernández (AHN JM 4402/2570).

<sup>103</sup> J.-M. SCHOLZ, *La compétence judiciaire. Sur l'histoire contemporaine de la justice espagnole*, in: *El tercer poder. Hacia una comprensión histórica de la justicia en España*, ed J.-M. SCHOLZ, Frankfurt am Main 1992, S. 297–348.

<sup>104</sup> SOFSKY und PARIS, *Figurationen* (Anm. 5), S. 26; K. SOBOTA, *Sachlichkeit. Rhetorische Kunst der Juristen*, Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1990.

*costumbres, ordenanzas, leyes* und die jeweilige *Constitución*, mußten erst einmal eingehalten werden. Andererseits, so ungeschützt ist richterliches Handeln nun auch wieder nicht. Wenngleich seine Autorität auf diese Weise relativ leicht angezweifelt werden kann, fällt diese Aufgabe, soll sie erfüllt werden, praktisch Spezialisten zu. Prokuratoren und Advokaten, allen voran die Richterkollegen der oberen Instanzen mit ihren Hilfskräften, bürgten mit ihrer feldspezifischen Kontrolle für zusätzliche symbolische Effekte. Jeder ihrer Einsätze vergrößerte den Abstand zur Laiensphäre, wodurch Justiz erst recht abgehoben erschien. Für Kompensation war also gesorgt.

An Vorschriften, die den spanischen Justizjuristen gänkelten, bestand durchaus kein Mangel. Seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ergoß sich eine nie gekannte Flut von Reformgesetzen über diejenigen, die das an der vordersten Front zu verwalten hatten, was weitgehend allgemein für gerecht angesehen wurde. Sowohl die neue und immer wieder geänderte Gerichtsorganisation, die in der *Ley provisional* des Jahres 1870 gipfelte, als auch die Straf- und Zivilprozeßordnungen der Jahrhundertmitte mit ihren zahlreichen Novellierungen waren objektiv auch darauf ausgelegt, fremde symbolische Arbeit zugunsten der Richterschaft wie des einzelnen Entscheidungsträgers zu initiieren. Kontrolle hatte also auch ihr Gutes, freilich nicht nur in einem rein technischen Sinn und nicht allein zum Vorteil des Bürgers. Rechtsstaatlich eingefärbte Verfassungen gehen darüber hinaus. Die Einsetzungsverfahren waren hieran insoweit beteiligt, als die persönlich anwesenden Rechtsexperten nochmals darauf hingewiesen wurden, daß der nunmehr fest bestellte Richter auf die geltende Rechtsordnung verpflichtet sein würde. Künftig hätten es insbesondere Juristen zu sein, die darauf ein Auge werfen. Ihnen stand es im Zweifelsfall zu, ja sie waren sogar dazu verpflichtet, soziale Limits rechtstechnisch zu Gehör zu bringen. Zu denken ist in erster Linie an jene Grenzen, die auf das instabile Gleichgewicht zwischen den Angehörigen des *champ du pouvoir* (Bourdieu) zurückgehen. An diesem partizipierten indes (Justiz-)Juristen nicht unwesentlich.

Im Reich des Gesetzes, dem *Imperio de la Ley*, um selbst noch mit dem postfranquistischen Verfassungsstaat zu sprechen, konnte Richtermacht desto leichter Zuwächse verzeichnen, als von dieser Seite entsprechende Vorsorge getroffen worden war. Kapital kann aber kaum günstiger zu Kapital finden denn über eine personifizierte Hierarchie. Hierüber bieten sich quasi von allein die Stellen an, mit deren Hilfe der Kapitalfluß den größtmöglichen Gewinn abzuwerfen

verspricht. Monopole, wie das des *Tribunal Supremo*, dürften so zum wiederholten Male bestärkt oder, was meistens auf das dasselbe hinausläuft, von Risiken entlastet worden sein. Auf jeden Fall stand höchstrichterliche Autorität am Ende noch besser da. Soziale Abschichtungen anlässlich der *toma de posesión* finden infolgedessen ihre letzte Erklärung, wenn man die damit einsetzenden Akkumulationsvorgänge zu gleichen Teilen berücksichtigt. Ob es sich um den Einzug derer handelte, die dem Richter in allerletzter Instanz sein neues Amt zusprachen, um die Sitzordnung, um deutliche Gesten der Unterwerfung oder um all die feinen Unterschiede, die sich für die Beteiligten von selbst verstanden, ist letztlich sekundär. Was mit der königlichen Ernennungsurkunde anhebt, um sich in einer Kette weiterer Plazierungen fortzusetzen, mündet in das gemeinsame Autoritätskapital der spanischen Richterschaft, untergeordnetes Gerichtspersonal nicht ausgeschlossen.

Der Kreis schließt sich. Reproduktion wird dank der Konvertibilität des kreditierten Vertrauens auf Dauer ausgelegt. Von dem Augenblick ab, als der *electo* mittels der *toma de posesión* den ersten Vorstoß auf seine justizielle Kompetenz erhielt, sah er sich plötzlich in die Lage versetzt, diesen Vorteil in Kapital jeder Art umzutauschen. Am leichtesten verständlich wird dies bei der Besoldung. Mit ihr durfte ab dem Tag der Amtseinführung gerechnet werden. Doch neben materiellen Privilegien handelte man sich umgehend auch symbolische ein, etwa *prestigio*, *dignidad* und *consideración*, die Aufnahme in die Gruppe der örtlichen Honoratioren, nicht zuletzt einen Rang unter seinesgleichen und zwar entsprechend dem Platz, den man von nun an innehatte. Ausnahmsweise kam einem sogar ein noch besserer Rang zu, dann nämlich, wenn man in der Zwischenzeit, unabhängig von der ausgeübten Funktion, eine noch günstigere *categoría personal* zugesprochen bekommen hatte. Verspricht aber bereits die hierarchische Gliederung des Justizapparates ein geordnetes Verfahren fern den Wechselfällen des Lebens und damit Entscheidungen außerhalb aller politischen Willkür, so erweist sich die *toma de posesión* als Umschlagplatz. Von hier aus kommt die Konvertierbarkeit der zugeschriebenen Autorität nicht nur dem Einzelnen zugute. Nutznießer würden alle jene sein, die letztendlich im Namen derer Recht sprechen, für deren Ordnung man auf diese augenfällige, bemerkenswerte Art und Weise angetreten war.

Wie unterschiedlich die einschlägigen Belege auch geartet sein mögen, einer wie der andere künden bezeichnenderweise vom hohen

Einsatz, der mit jeder *toma de posesión* verbunden war. Wiederum wird dies am leichtesten an Gehaltsfragen begreiflich, weswegen als erstes die Herabstufung eines der höchsten Richter (*oidor*) zitiert sei. Solange es sich noch um einen *electo* handelte, mußte er sich 1794 mit der Haushaltsstelle eines *supernumerario* begnügen.<sup>105</sup> Wo 1832 die Amtsübergabe kaum abgewartet wurde, um auf dieser Basis sofort nach einem neuen Posten auszuschauen, und 1836 der Amtsvorgänger die *toma de posesión* seines designierten Nachfolgers mit allen Mitteln zu verhindern suchte, lagen die Dinge trotz aller Unterschiede vergleichbar.<sup>106</sup> Indes den besten Beweis liefern Aufwendungen, die aus diesem Anlaß gemacht wurden und über das Normale hinausgehen. Alle Sonderanstrengungen machen nur Sinn, wenn man erwarten durfte, die eigenen Investitionen voll und ganz erstattet zu bekommen. Nicht zu vergessen eine Administration, die für solche Umtauschaktionen den Support stellte. Immer wieder neue Umzugskosten und Gefahren in einem von marodierender Soldateska oder Banditen verunsicherten Spanien hatten ihren Preis. Flexibilität, unablässiges Reisen konnte nicht unentgeltlich verlangt werden. Der sich örtlich unabhängig gebende Richter kam der Allgemeinheit teuer. Gar nicht zu reden von gesundheitlichen Risiken in einem Land mit unkontrollierbar aufflammenden Epidemien und fehlender medizinischer Betreuung, vornehmlich auf dem flachen Land. Wenn die Masse der Justizangehörigen auch leer ausging: Derartiger Mehreinsatz wurde der Richterfamilie Huet y de Allier, andalusischem Kleinadel, mit den höchsten Justizposten, politischem Einfluß und dem Aufstieg in einen der elitären Militärorden nicht zu knapp abgegolten.<sup>107</sup> So viel war der Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts die Sache wert.

### Gezeitenwechsel

Kontinuitäten und Diskontinuitäten halten sich die Waage. Der ebensooft entgegengehaltene wie vehement zurückgewiesene Retard spanischer Modernisierung erweist sich auch bei diesem Phänomen des Übergangs bestenfalls als Kurzformel. Partei zu ergreifen brächte nichts ein. Justizpraxis jedenfalls wäre die Letzte gewesen, wenn

<sup>105</sup> Cf. Personalakte J. A. Serrano Cieza (AHN JM 4334[2]/9858).

<sup>106</sup> Personalakte M. J. Jiménez Navarro (AHN JM 4515/4100).

<sup>107</sup> Vgl. Personalakte J. M. Huet y de Allier (AHN JM 4500/3939); *expediente caballero* L. Huet y de Allier (Archivo Histórico Nacional, Ordenes Militares [OO MM], Santiago, mod. 250); T. Huet y de Allier (AHN OO MM, Santiago, mod. 253).

Vorstöße ins Unbekannte auf der Tagesordnung standen. Das mag mit ihrer personellen Zusammensetzung zu tun haben, geht aber hauptsächlich auf eine spezifische Logik zurück. Sie hatte sich am Bewahren von Besitzständen und der Voraussehbarkeit von Veränderungen zu orientieren. Erworbenes Vertrauen, das kann nicht genug wiederholt werden, durfte man nur mit Maßen riskieren. Putsche und Revolutionen, jedwede politischen Umbrüche waren nicht die alleinige Richtschnur. Die zentralen Ereignisse politischer Geschichte verblassen gegenüber der Notwendigkeit, koste es, was es wolle, den Überblick zu behalten, Autorität zu wahren. Aus diesem Grund wird nicht gesondert von der französischen Invasion nach 1808 gesprochen noch vom Gegenentwurf der *Cortes* von Cádiz, weder vom *Trienio liberal* (1820–1823) noch von der *Gloriosa* (1868). *Restauración* oder Franquismus sind ebenfalls nur am Rande Thema.

Machbar war das, mußte es auch sein, was gerade noch anging. Stabilität, Deregulierung und neuerliche Konsistenzen unterlagen Sonderregeln, so bewegt die Zeiten auch waren. Unabhängigkeit vom sozialen Umfeld wird deswegen nicht gleich behauptet. Nur die Rhythmik war eine andere. Sie richtete sich in erster Linie an den jeweils verfügbaren Kapazitäten aus, inwieweit diese versprachen, Umwelt feldbedingt umzubrechen, d. h. sachadäquat und folglich legitimerweise. Justizielle Klientel hatte so bedient zu werden, wie es dieser aus ihrer jeweiligen Situation heraus richtig erschien. Zeit war auch hier oberste Bedingung praktizierter Gerechtigkeit. Wo von Wandel die Rede sein soll, die *toma de posesión* möglicherweise verschiedenen historischen Kontexten zugewiesen wird, muß infolgedessen anders als üblich angesetzt werden. Alle naive Epochenbildung verbietet sich, genauso wie jede Blindheit für zeitliche Verschiebungen.

Zwar trifft es zu, daß über die Zeiten hinweg von der *toma de posesión* nicht stets und schon gar nicht allorts viel Aufgehens gemacht wurde. Hauptsächlich bei den unteren Instanzen griff teilweise blanke Routine um sich. Dann entschwand der neue Justizfunktionär den Blicken der Öffentlichkeit, überwog das Institutionelle. In den Jahren des Ancien Régime konnte sich die Amtseinführung eines *corregidor* auf eine äußerlich nichtssagende Formalität (*trámite*) im Büro des Präsidenten reduzieren. Der *Consejo de Castilla* brauchte dafür nicht eigens einberufen werden. Er hätte sich um sein Prestige gebracht, wenn er bei jeder Kleinigkeit auf den Plan getreten wäre.<sup>108</sup>

Scheinbar bieten die Jahre um 1930 dasselbe Bild. Understatement im Rahmen professioneller Ethik ist stolz darauf, wie schlicht doch die eigene *posesión* zum erstinstanzlichen Richter abgelaufen wäre – „tan sencillo y exento de ceremonia“. <sup>109</sup> Dessenungeachtet ist anzunehmen, daß das personale Element inzwischen in den Hintergrund getreten war. Und das selbst in Spanien, das sich bis zum heutigen Tag – in erster Linie an der Spitze – vergleichsweise häufig über Effekthaschereien organisiert. Dann beherrscht zumeist die Persönlichkeit des Handelnden die Szene, werden Gewinne dank der Eindringlichkeit der Darstellung verbucht.

Im Mittelpunkt des Zeremoniells, das die Einführung der Präsidenten an der *Chancillería* von Valladolid begleitete, stand Ehre als die Gesamtheit anerkannter persönlicher Vorzüge, die es ins Spiel zu bringen galt. Die Verbeugungen vor Pedro Andrés Burriel (1787) oder José Cregenzán (1789) umschließen in einer einzigen Geste die gesamte Problematik. Man könnte meinen, aller Pomp würde ihretwegen aufgeboten, während für den Staat nichts abfällt, Institution nicht fortgeschrieben würde. Doch reicht Personifizierung hier in eine andere Dimension hinein, ohne daß institutionelle Autorisierung total ins Hintertreffen kommen müßte. Wenn man am selben Gerichtshof für die Positionierung eines hohen Richters unter sich sein wollte, ein *privates*, standesgemäßes Ambiente bevorzugte, nachdem die Ehrerbietung der Anderen dem eigenen Konto gutgeschrieben worden waren, dann deutet das in die gleiche Richtung, wie wenn diese ständische Welt sich bei derselben Gelegenheit auffälligerweise häufig und einprägsam durch kirchliche Würdenträger präsentierte. Die Rituale der Auffälligkeiten, von der *entrada* bis zur Verabschiedung, waren durchgängig am neuen Autoritätsträger festgemacht. <sup>110</sup>

Extrem personenbezogen freilich wirkt ein solches Arrangement allein im Vergleich mit den kommenden Jahren. Nur von dieser Warte aus wird evident, wie zerbrechlich ständischstabile Rechts- als Justizordnung im Verlauf des *ceremonial* der *toma de posesión* begründet wurde, soweit diese Veranstaltung vor allen Dingen über Einzelpersonen lief. Tamar Herzog weist anhand einer Zeitschriftenanalyse der *Gaceta de Lima* auf, bis zu welchem Grad eine derartige Etablierung von Herrschaft noch im 18. Jahrhundert wohl alle spanischen Lebens-

<sup>109</sup> RULL VILLAR, *Memorias* (Anm. 51), S. 55.

<sup>110</sup> Cf. im einzelnen für *presidentes* und *regentes* von Valladolid an der Wende zum 19. Jahrhundert die Angaben in Anm. 13.

bereiche dominierte, mithin die strukturelle Reproduktion von gesellschaftlicher Ordnung um so kostspieliger war. In diesem Fall wurde institutionalisierte Macht, allen voran die Kirche, vornehmlich über ihren höchsten lokalen Repräsentanten erfahren, den Erzbischof des Vizekönigreichs Peru. Dessen persönliche Eigenschaften nahmen umgekehrt institutionelle Züge an, was ein strenges Zeremoniell erforderlich machte, damit es sich von einem zum anderen Mal exakt nach denselben Regeln zelebrieren, desto besser wiederholen ließ. Nicht mehr als konsequent, daß einschlägige Beschreibungen in der *Gaceta de Lima* den größten Platz einnahmen, auch einnehmen mußten. Die relativ wenigen Leser wurden so zugunsten ihrer eigenen Position stets aufs neue angehalten, sich ein übriges Mal mit einer Gesellschaftsordnung zu identifizieren, die sie als Angehörige der örtlichen Elite eigentlich schon immer für eine gottgewollte erachtet hatten.<sup>111</sup>

Parallel dazu ist aus der Langzeitperspektive für die *toma de posesión* des Justizpersonals festzuhalten: Wo es ausgangs des Ancien Régime zur Übertragung bzw. institutionellen Erneuerung von richterlicher Autorität kam, lag das Schwergewicht vor allem auf der personalen Komponente. Hoheitlich geprägte Verhältnisse auch justizieller Art setzten bei persönlichen Merkmalen und individuellem Agieren an. Sie mußten von einzelnen Machträgern und/oder potenten Gruppen ausgehen, die obendrein als solche relativ unschwer ausgemacht werden konnten. Nur dann bestand Aussicht, sich zunächst bei seinesgleichen dank des Apparats durchzusetzen, der kraft dieses Rituals neu besetzt worden war. Gegenüber Dritten, am Ende der sozialen Skala, hatte man in der Folge selbst für Ordnung zu sorgen. Soweit reichte eine derart personalistisch verfaßte Rechtsordnung nicht, allenfalls mittelbar.

Die zeitgenössische Amtssprache ist ziemlich eindeutig. *Tomar posesión* wird mit zahlreichen personalen Konnotationen charakterisiert. Die inhaltliche Seite darf deshalb vorübergehend beiseite bleiben. Aufschlußreicher ist vielmehr, wie man zwischen Amtsausübung (*ejercer el empleo*) und der Handhabung überreichter Insignien (*usar de la alhaja*) keinen weiteren Unterschied mehr machte. Im 18. Jahrhundert mit Schwert, Standarte, Bischofsring oder eben dem Richterstab veranschaulicht, benennt das Wort *alhaja* noch heutzuta-

<sup>111</sup> T. HERZOG, *La Gaceta de Lima (1756–1761): la reestructuración de la realidad y sus funciones*, in: *Histórica* (Quito) 16,1 (1992), S. 33–61.

ge ein Kleinod bzw. eine Brosche, aber auch den Menschen, den man besonders schätzt.<sup>112</sup> Alles deutet auf persönlich-konkrete Bezüge hin, so daß jene Welt zwangsläufig nur in diesem einen Sinne ihre eigene Herrschaftsordnung deuten konnte und dementsprechend zu reetablieren wußte. Um sich vor sich selbst zu rechtfertigen, mußte sie auf hochpersonalisierte Standards zurückgreifen. Optionen für die eine oder andere Form im Rahmen der klassischen *toma de posesión* finden hierin einen ihrer letzten Gründe. Ausdrücklich erinnert sei an die Zeremonie des *obedecer el título*, die, wird sie bis zur Korrespondenz zwischen den Katholischen Königen und den muslimischen Herrschern Granadas vor dessen Fall zurückverfolgt, also bis auf die Jahre um 1490, Herr-Diener-Beziehungen beschreibt („... como haze el buen servidor a su señor“).<sup>113</sup> Die Verbürgung des eigenen Vermögens im Anschluß an die Amtseinführung des *corregidor* liefert ein zusätzliches Beispiel. Eigentlich gab es kaum eine Wahl: Rechtspflege mußte sich bei den Justiziablen in einer Weise in Erinnerung rufen, daß sich institutionalisierte Richtermacht um eine herausragende Persönlichkeit und deren Hilfspersonal auskristallisiert.

Ob, wie und warum solche Vorgaben nach dem 18. Jahrhundert als Gesamtkomplex fortgeschrieben wurden, läßt sich aus der gegenwärtigen Forschungslandschaft heraus nicht leicht beurteilen. Da wird immer noch prämiert, wer den Anfängen nachjagt, oder zurückgesetzt, wer die Kontingenz politischer Systeme und ihrer Rechtsordnungen bestätigt. Da gilt es, sich einer Metaphysik gesellschaftlichen Fortschritts entgegenzustemmen bzw. einer damit korrespondierenden Legitimität vorfindlicher Strukturen. Scheinbar lineare Entwicklungen nachzuzeichnen ist nicht nur einfacher. Eine solche Perspektive harmoniert auch mit zutiefst gesellschaftlichen Aufgaben, vornehmlich dort, wo Ordnung thematisiert wird, indes hierauf gerichtete historische Vorgänge zu problematisieren wären. Kontinuierliche Zusammenhänge drängen sich solange auf, als nicht am Untersuchungsobjekt exemplifiziert wird, was es rechtsgeschichtlich auf sich hat, im juristischen Alltag auf ein zeitliches Kontinuum zu setzen. Mikro-

<sup>112</sup> Für Hinweise vgl. Anm. 8 und R. SLABY, R. GROSSMANN, Wörterbuch der spanischen und deutschen Sprache, I, Wiesbaden 1953, S. 29.

<sup>113</sup> Schreiben von Yuzaf Aben Comixa und Bulcacin el Muleh an Fernando und Isabel sowie von Bulcacin el Muleh, Sekretär des letzten Emirs von Granada, an Fernando de Zafra, Sekretär der spanischen Könige; beide Schreiben um 1490, abgedruckt in: M. GARRIDO ATIENZA, Las capitulaciones para la entrega de Granada, Granada 1910 (Nachdruck: Granada 1992), S. 217, 220.

historische Justizgeschichte liegt dazu von ihrer gesamten Konzeption her quer. Damit schiebt ihr nicht zuletzt das Zeitmoment eine besondere Aufgabe zu und demzufolge eine entsprechende Gesamtverantwortung. Ausgesprochen kurzlebige, andererseits persistente Details, die spanische *toma de posesión* sei dafür nur ein Beispiel, könnten forschungsstrategisch auf lange Sicht vielleicht doch weniger marginal sein, als mancher wahrhaben will. Große Themen versprechen aller Erfahrung nach mehr, als sie halten. Daß sie dagegen ein größeres Renommee sichern, sei eingeräumt.

Zum Überleben des klassischen Modells der *toma de posesión* trug sicherlich bei, daß mit der Verfassung von Cádiz offiziellerseits das Volk, die „masa general de la población“, an der Normsetzung beteiligt wurde. Die Bürger, nicht Stände, sollten „sin distinción de clases ni estados“ und aufgrund eines „buen sistema de elecciones, o sea representativo“ das Wort haben.<sup>114</sup> Auch dem Verfassungsstaat des *Trienio liberal* mußte nach 1820 eine Amtseinführung gelegen kommen, bei der die Vertreter der jeweiligen Ortsregierung an der Basis beteiligt würden. Fließende Übergänge von der Bestallung der *alcaldes mayores* zur Einsetzung der neuen erstinstanzlichen Richter hatten solange vieles für sich, als eine derartige Zuschreibung von Autorität auch und gerade in der Zukunft von der Vorstellung entlastet, mit der Unterwerfung unter fremden Willen seine Freiheit aufzugeben. Gehorsam als Freiheit zu interpretieren, so Sofsky und Paris,<sup>115</sup> gehört zu den Strukturmerkmalen, auf die sich Macht stützt, ist sie erst als Autorität umgedeutet.

Daß die realen Machtpositionen mit diesem Freiheitsideal übereinstimmten, tat ein übriges hinzu. Den aufsteigenden Familien, die bereits ab Ende des 18. Jahrhunderts die neu entstehenden Herrschaftsformen mitgestaltet hatten, kam solche richterliche Autorisierung zustatten. Sie waren seit den Jahren, als sie vorübergehend auch die lokalen Eliten beherrscht hatten, mit den Gepflogenheiten aufs beste vertraut. Hierüber würde ihre Einflußspäre unabhängig von allen politischen Wechsellern erweitert werden. Christian Windler überzeugt, wenn er aus dieser Sicht heraus auf die Alcalá Zamora verweist, einen wohlhabenden Familienclan aus dem niederandalusischen Priego. Dessen Nachkommen bestimmten in zunehmendem Maße die

<sup>114</sup> Cf. den Bericht der verfassungsvorbereitenden Kommission vom 24.11.1812, in: *Constituciones y otras leyes y proyectos políticos de España*, ed. D. SEVILLA ANDRÉS, I, Madrid 1969, p. 128 und 131.

<sup>115</sup> SOFSKY und PARIS, *Figurationen* (Anm. 5), S. 33–34.

nationale Politik, sei es als *diputado* der Cortes von Cádiz und der liberalen Jahre nach 1820, sei es als Gouverneur von Sevilla nach dem Tode Ferdinands VII. oder endlich als Präsident der Zweiten Republik zwischen 1931 und 1936.<sup>116</sup>

Wenn zu Zeiten der Restauration, im Anschluß an die liberalen Abenteuer, alle Staatsdiener jeder demokratischen Regierungsform abgeschworen, stellte das die *toma de posesión* nicht in Frage. Fortdauernde Machtstrukturen verbieten den ideengeschichtlichen Umkehrschluß. Klientelsysteme und Familie sind nicht so schnell auszuhebeln. Der Eid des *alcalde mayor* von Benavente sprach sich zwar 1824 gegen das nunmehr abwegige System der Volkssouveränität aus, „el absurdo principio de que el Pueblo es arbitro en variar la forma de los Gobiernos establecidos“. Dies war indes kein Hinderungsgrund, Jiménez Navarro unmittelbar danach in der üblichen Form zu positionieren, „estando celebrando ayuntamiento en la Sala Capitular“. Er wurde – wie andere vor ihm – widerspruchslos in den Kreis derer aufgenommen, die vor Ort, gestützt auf ihre Klientel, den Ton angeben.<sup>117</sup>

Solches Beharren weist viel eher in eine andere, ebenso aufschlußreiche Richtung: Eine dank der Person des neuen Richters zur Schau getragene Autorität signalisiert, wie brüchig amtliche Justiz mittlerweile geworden war. Andernfalls hätten Routinen und formloses Eingreifen ausgereicht. Insofern lassen sich die dreißiger und vierziger Jahre mit denen nach 1823 vergleichen. Droht Auflösung von gesamtstaatlicher Herrschaft, sind alle Lager auf jede begleitende Maßnahme angewiesen. Der Karlistenkrieg und nicht abreißende Komplote, Anarchie, wie sie der französische Offizier J. Tanski nach Paris meldete,<sup>118</sup> verlangten zumindest im kleinen eine gewisse Sicherheit. Die Säuberungswellen, die auch die Richterschaft erfaßten, ja in Gestalt der Relatoren selbst den Apparat der obersten Gerichte, beließ der Rechtspflege nicht mehr als derartige Rituale. Wie sollte man sich auch bei diesem politischen Chaos an anderes klammern. Ein allgemeiner Werteverfall, von plündernden Soldaten war die Rede, empfahl objektiv, keine Abstriche zu machen. Da sich soziale Positionen nur in Relation zu Dritten bestimmen, waren alle, vorwiegend aber die

<sup>116</sup> WINDLER, Lokale Eliten (Anm. 33), S. 102–104, 181, 464.

<sup>117</sup> Vgl. *testimonios* vom 13.12.1842 (Personalakte M. J. Jiménez Navarro, AHN JM 4515/4100).

<sup>118</sup> J. TANSKI, L'Espagne en 1843 et 1844. Lettres sur les mœurs politiques et sur la dernière révolution de ce pays, Paris 1844.

Mächtigen, zwingend darauf angewiesen. Zeitweilig schien sich übergreifende Gemeinschaft außerhalb der allerengsten Lebensgemeinschaft nur noch auf diese Weise und über vergleichbar mikroskopisch wirkende Machtdispositive zu behaupten. Wäre hiervon abgesehen worden, hätte man sich wichtiger, persönlicher Aufstiegschancen beraubt. Staatliche Stellen, u. a. Justizposten, wären als Leiter zum Erfolg ausgefallen. Man denke nur an die Richterfamilie Huet oder den Clan der Alcalá Zamora.

Im juristischen kommt wie in allen Bereichen kultureller Transgression hinzu, daß allein die Faktizität der eingesetzten Techniken unweigerlich Effekte zeitigt, die den Einsatz, ja selbst den erduldeten Eingriff als gerechtfertigt erscheinen lassen. Widrigenfalls wäre umsonst investiert worden, würden Positionsgewinne trotzdem strittig bleiben. Zweckmäßigkeit und Legitimation greifen an dieser Stelle ineinander. Deshalb traf es sich gut, daß das Einsetzungsritual im Regellaß seiner Wiederkehr langfristig gesehen eine Reproduktionsgarantie für Richterwissen darstellt. Justiz verzeichnete auf ihrem Konto Legitimitätseffekte, als Zug um Zug Dauerhaftigkeit bestätigt wurde. Protokollarische Kürzel sprechen für sich. So wenn es vom Dienstantritt des Magistrats Cubillo de Mesa im Jahr 1878 heißt, es wäre – auch diesmal – an der Madrider *Audiencia Territorial* alles „con la solemnidad de costumbre“ abgelaufen.<sup>119</sup> Ähnlich ist die persönliche Anwesenheit des Amtsvorgängers zu erklären. Eine derartige symbolische Verkettung trug dazu bei, richterliche Autorität in der Person des Amtsnachfolgers und der seiner Nachfolger zu stiften. Wenn außerdem noch flankierende, bestätigende Akte hinzukamen, um so besser. Etwa im Jahr 1814, als der bisherige *alcalde mayor* von Tábara demjenigen eine Aufstellung der durchgeführten öffentlichen Arbeiten übergab, der ihn künftig zu ersetzen hatte.<sup>120</sup> Friedensrichter durften 1872 ihren Platz erst verlassen, nachdem sie dem Nachfolger den Eid abgenommen hatten.<sup>121</sup> Was Jan Assmann mit Maurice Halbwachs an den rituellen Kohärenzen der frühen Hochkulturen Ägyptens und Israels beobachtete,<sup>122</sup> findet sich in diesem Zusammenhang an verschiedenen Stellen wieder. Dafür sind nur die repetitiven Elemente, die für die Herstellung von kultureller Konsistenz zeichnen, genügend

<sup>119</sup> Personalakte AHN JM 4350/1744.

<sup>120</sup> Personalakte M. J. Jiménez Navarro (AHN JM 3368/129).

<sup>121</sup> GRACIA CANTALAPIEDRA, Manual (Anm. 20), S. 31 (Note 1).

<sup>122</sup> J. ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992, insbesondere S. 17, 57, 88–89, 90–91.

in den Vordergrund zu rücken. Zu Identitätssicherung kann es auch außerhalb von interpretativen Verfahren kommen.

Jede Ritualisierung von personenbezogenen Aktionen hat unter anderem den Vorteil, über Individuen hinauszureichen. Wenn auch nicht plump, ist Ritualismus etwas zum Vorzeigen. Man muß nicht unbedingt die tiefere Bedeutung von allem verstehen, was man tut. Die *toma de posesión* stellt eine justizkulturelle Mnemotechnik dar, die Sinn auf ihre Art speichert und reaktiviert. Auswirken kann sich dies bis in den aktuellen Rechtsstreit hinein, wenn sich die Beteiligten noch viele Jahre später der Amtseinführung erinnern und sei es nur, weil der amtierende Richter die Prozeßführung in einem ganz bestimmten institutionellen Rahmen an sich zieht. Kontinuität gewährleisten macht Beständigkeit einsichtiger. Man wird überzeugt und überzeugt sich zugleich davon, daß derartiges Handeln schon immer so und nicht anders gelebt wurde und obendrein von allen Seiten und nicht unter allen Umständen zu deren Nachteil. Abweichungen dagegen müßten gesondert begründet werden, vielleicht gar über die Generationenfolge hinweg. Hiervon scheut man jedoch in der Regel zurück, da Kosten zu gewärtigen sind. Es war schon immer einfacher, im selben Sinne fortzufahren. Die verwirrende Gesamtsituation Spaniens erzwang eigentlich, alles beim alten zu lassen, zumal man damit nicht in jedem Fall die schlechtesten Erfahrungen gemacht hatte. Bei allen Plänen für eine zeitgemäße Justiz: Soweit wollte und durfte man sich nun auch wieder nicht von der Gerichtsbarkeit der alten Welt entfernen – politische Veränderungen, eine neue Gesellschaft, hin oder her.

Trotzdem blieb nicht alles unbedingt beim alten. Es kam durchaus zu tastenden semantischen Umverteilungen bei den Analyse- und Darstellungsinstrumentarien. Ganz langsam nahm bürokratisches Verwalten von Gerechtigkeit andere Gestalt an. Es tauchten neue Legitimationsformen für justizielle Autorität auch in diesem Zusammenhang auf. Personelle Ressourcen wurden allmählich anders gehandhabt, was notwendigerweise die Angebote der staatlichen Rechtspflege in einem bislang nicht gekannten Licht erscheinen ließ. Neue Verbraucherschichten mußten sich von nun ab erstmalig angesprochen fühlen. Und frühere Kunden sahen sich in einer Art versorgt, die ihren jetzigen Bedürfnissen besser entsprach. Eine technizistische Beschreibung der Veränderungstendenzen, um mehr handelt es sich ohnehin nicht, würde dem allerdings nicht gerecht werden. Funktionale Ausdifferenzierung festzustellen berücksichtigt nur die eine Seite. Organisation im Übergang korrespondiert dagegen mit Autorität im Wan-

del – so langsam dieser auch vonstatten ging. Vor Linearität wird abermals gewarnt. Das spanische 19. Jahrhundert gestattet, selbst an so unscheinbaren Details wie der *toma de posesión* übergreifende Prozesse zu konstatieren. Für diese sind aber empfindliche Rückschläge ebenso charakteristisch wie beachtenswerte Fortschritte.

Zunächst zwei Beispiele. Wir denken einmal an die Reorganisation des Grundkredits, was in Spanien so viel hieß, wie das herkömmliche Hypothekenwesen unter die Vorzeichen von Publizität und Spezialität zu stellen. Mitte des Jahrhunderts begonnen und insoweit u. a. Basis für den Eisenbahnbau, der nach 1850 Unsummen verschlang, mußte dieses Projekt Ende des Jahrhunderts für gescheitert erklärt werden. Wieder waren die Ziele viel zu hoch gesteckt. Auch weiterhin betrieben Wucherer ihr Unwesen. Ihnen konnte ihr Handwerk nicht gelegt werden, wie denn auch, da in Galicien zum Beispiel nur ein verschwindend kleiner Anteil der Grundstücksgeschäfte der letzten 30 Jahre amtlich registriert worden war. Zu hohe Eintragungsgebühren und die mangelnde Schulung der Registerbeamten scheinen hierfür gleichermaßen verantwortlich gewesen zu sein. Vom enorm hohen Analphabetismus einmal abgesehen, der den Umgang mit den Behörden nicht gerade erleichterte und der Verschriftlichung bisher per Absprache geregelter Geschäfte diametral entgegen stand.<sup>123</sup>

Auch das zweite Beispiel illustriert, wie ab der Mitte des 19. Jahrhunderts Tradition und Bemühungen um eine passendere Rechtsordnung ineinandergreifen. Hierauf soll deshalb zurückgekommen werden, weil auch bei der *toma de posesión* nur allzu leicht der Eindruck entsteht, es habe sich entweder nichts oder alles geändert. Wer nämlich die Arbeitsprozesse an den hohen spanischen Gerichten aufmerksam verfolgt und dafür bis auf die frühe Neuzeit zurückgeht, dem dürfte eines bald klar werden: Die Abschaffung der Relatoren, die den Magistraten bislang die Sachverhalte juristisch kleingearbeitet hatten, führte mitnichten zu einer Umverteilung. Seit dem letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts trugen auch die neuen *ponentes* ihren Richterkollegen im wesentlichen nur das zur Votierung vor, was zuvor die *secretarios de sala* an Sach- und damit Rechtsfragen in der Form von *apuntamientos* schriftlich aufbereitet hatten. An der Rolle der Magistratur änderte sich relativ wenig. In erster Linie repräsentierte sie auch weiterhin richterliche Autorität. Diese wurde jetzt allerdings dadurch zusätzlich legitimiert, daß Außenstehende von der funktiona-

<sup>123</sup> SCHOLZ, Spanien (Anm. 60), S. 654–675.

len Einheit aller Richterarbeit ausgehen durften. Nach außen hin waren es professionelle Richter, die sich die Entscheidung zur Gänze erarbeiteten. Mehr war angesichts einer generellen Geringschätzung von manueller Tätigkeit immer noch nicht möglich, dies aber auf der anderen Seite unerlässlich, weil Spanien sich in den gleichen Jahren der industriellen Entwicklung des Nordens und somit implizit seiner Wertehierarchie anzuschließen begann. Sieht man davon ab, daß insbesondere die kulturell dominierende Öffentlichkeit zunehmend wissen wollte, wer hinter dem Urteil steht: Nunmehr war ein anderer Habitus gefragt, bis zu einem gewissen Punkt auch Arbeitsethos.<sup>124</sup>

Von einem solchen Befund der Unschärferelationen aus sei mit der gleichen Vorsicht von einer Anonymisierung der Richterpersönlichkeit gesprochen. Die *toma de posesión* bietet dafür seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts ein Beispiel mehr. Eine derartige Behauptung läßt sich um so besser halten, als überdies Parallelentwicklungen herangezogen werden: die Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens unter Ablösung der gemeinrechtlichen Beweisdoktrin. Genaueres hierüber ist erst dank einer Reihe neuerer Studien bekannt, die sich – systemtheoretisch orientiert – am zeitgenössischen Deutschland abarbeiten.<sup>125</sup> Nicht leugnen läßt sich freilich, daß Begriffe wie Entpersönlichung und Subjektivierung eher danach aussehen, als ob sie inkompatibel wären. Hilfsweise auf zeitliche Parallelität, Verschiebungen oder Ungleichzeitigkeit zu rekurrieren, würde wohl nur bedingt weiterführen. Dahinter versteckt sich meist die uneingestandene Kapitulation vor einer abschließenden historischen Rekonstruktion. Je mehr indes der Kontrast zur extremen Personalisierung der Vorjahre veranschlagt und je weiter für die *toma de posesión* bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts ausgegriffen wird, desto deutlicher zeigt sich: Die zunehmende Versachlichung der Amtseinführung gehört zu einem Doppelphänomen tiefgreifender Veränderungen. Auch im spanischen Fall wurde davon die interne Logik sich langsam ausdifferenzierender Justiz- und Verwaltungsbereiche erfaßt, darüber

<sup>124</sup> SCHOLZ, Augen der Magistratur (Anm. 100), S. 95–168.

<sup>125</sup> Cf. insbesondere T. DROSDECK, Die Ablösung der gemeinrechtlichen Beweisdoktrin im 19. Jahrhundert am Beispiel des Königreichs Hannover; für die Theoretisierung vgl. R. STICHWEH, Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozeß des 19. Jahrhunderts, beide in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.–20. Jahrhundert), hg. von A. GOURON et al., Frankfurt am Main 1994, S. 113–143 bzw. 265–300.

wiederum der sich allmählich abhebende Raum der juristischen Akteure insgesamt.

Hinsichtlich des deutschen Strafprozesses spricht R. Stichweh von einer weitreichenden Umstellung der rechtlichen Entscheidungsfindung. Einerseits habe man es nun mit Rückbindungstendenzen an generelle Gesichtspunkte moralisch-subjektiver Würdigung zu tun. Auf der anderen Seite sei von Ablösungstendenzen in bezug auf soziale Klassifizierungen auszugehen, die außerhalb des Rechtsgeschehens generiert wurden. Insbesondere letzteres scheint aber auch hier der Fall zu sein. Wenn nicht alles täuscht, findet eine fortschreitende Bürokratisierung, von der nachfolgend im einzelnen zu sprechen sein wird, ihr Korrelat in der freien Beweiswürdigung, die die deutschen Richter zunehmend von den formalen Zwängen des tradierten Beweisverfahrens befreite. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die herkömmliche Beweisarithmetik (Drosdeck) von führenden Juristen wie F. J. Stahl als Störfaktor empfunden, dagegen pflichtgemäßes, gewissenhaftes richterliches Handeln davon abhängig gemacht, ob der Gesetzgeber nur genügend an die Eigenverantwortung der Richterschaft appelliert hatte. Das hieß nicht, Willkür das Wort zu reden. Eher schon sollte informeller Rationalität freier Lauf gelassen werden, um richterliche Autorität zu fördern.

Man begegnet bei der Anonymisierung, ja Verwissenschaftlichung der *toma de posesión* unter anderen Vorzeichen den Komponenten wieder, die von dort vertraut sind, wo freie Beweiswürdigung bzw. Subjektivierung rechtlicher Entscheidungsfindung für gesteigerte Akzeptanz bzw. richterliche Autorität sorgen soll: einem ebenso dezierten wie ostentativen Abstellen auf den Einzelfall kraft eines durch und durch juristisch verfaßten Erkenntnissystems. Gerichtstechnisch und verwaltungsgemäß installiert, wurde es im Idealfall auch noch rechtsdogmatisch aufgearbeitet und abgesegnet. Wenn sich die Ämter mit den formalen Regeln der Justizorganisation immer weiter verzahnen, der einzelne Richter – obwohl selbstredend weiterhin über den Dienstantritt persönlich involviert – in steigendem Maß eine abstrakte Verwaltungseinheit abgibt, dann gestaltet sich die Anerkennung der Amtsautorität zunehmend indifferent. Hier erst recht pegelt sich diese im Innen- wie im Außenverhältnis gleichsam ohne Zutun auf den Normalwert ein. Auf diesem Niveau bedarf Amtsautorität nicht mehr besonders augenfälliger Szenarien. Farblosigkeit, Durchschnitt ist ausreichend. Legitimität der Entscheidung wird hier noch selbstverständlicher als früher. Gerichtliche Verrechtlichung kann nunmehr

unschwer mit der Folge ausufern, daß sich Justizjuristen neue Märkte erschließen. Eine neue Qualität von Normalität justizieller Ordnung zieht gerechtes Urteilen wie von allein nach sich. Gegenteilige Behauptungen müßten bewiesen werden, so die Devise.

Mit der Begründungspflicht wurden erste Anzeichen erwähnt, soweit sie in dieser Hinsicht mit der neuen *toma de posesión* korrelieren. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet konnte man ab der Mitte des 19. Jahrhunderts einen Erkenntnisprozeß, der sich erklärtermaßen am geltenden Recht orientierte, kaum einleuchtender aufziehen als über die Offenlegung der Gründe, die in der juristischen Fachwelt die Entscheidung plausibler machen würden. Mit Standardformulierungen war es nicht mehr getan. Es war auf den Fall individuell einzugehen. Besonders einleuchtend wird dies anhand der demonstrativen Trennung von Sach- und Tatfragen, den *hechos* und *derechos*, wie sie die *resultandos* bzw. *considerandos* kunstvoll auseinanderdividieren. Die Kontrolle freier Beweiswürdigung mit Hilfe des Begründungszwangs erweist sich in unserem Zusammenhang als Beseitigung der Zweifel, die jetzt auf einmal an aller persönlich verfaßten Richterautorität aufkommen. Solche Vorkehrungen sind bis auf die liberalstaatlichen Prozeßordnungen der Jahre 1812 und 1820 zurückdatierbar. Übergangsphänomene dürften hieran besonders evident werden. Denn einerseits waren damals die Parteien befugt, nach Abschluß des straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens zu Zwecken der Publikation Belege (*testimonios*) für die jeweilige Entscheidung zu erbitten; von Obergerichten verlangte man auch die entscheidungserheblichen Vorarbeiten der Relatoren (*memoriales ajustados, apuntamientos*). Andererseits durften solche noch relativ formlosen Auskünfte verweigert werden, dort nämlich, wo öffentliche Interessen entgegen standen, die *decencia pública*. Hier wurde hinter verschlossenen Türen verhandelt, ganz noch so, wie es z. B. an der *Real Audiencia* von Barcelona nach 1742 üblich war.<sup>126</sup>

Ohne deswegen in Widersprüche zu verfallen, trieb moderne Urteilsbegründung einen Prozeß voran, der bei aller Entpersönlichung des für Dritte einzig auf Recht und Gesetz verpflichteten Richters zugleich dessen selbständige Stellung ausbaute. Belege dafür seien der

<sup>126</sup> Reglamento de las audiencias y juzgados de primera instancia según el decreto CCI. de las Cortes generales y extraordinarias de 9 de octubre de 1812, Barcelona 1820, cap. I, art. LXII, cap. II, art. XXIII; Ordenanzas de la Real Audiencia de el Principado de Cataluña (Anm. 23), ord. 74 (S. 22).

justizinternen Strategiediskussion der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts entnommen. Herauszufinden wäre dagegen noch, bis zu welchem Grad konkurrierende Normsetzer aus Legislative und Verwaltung Hindernisse aufstellten oder hierzu vielleicht sogar ihren Teil beisteuerten – aller Gewaltenteilung zum Trotz, aber zum Vorteil von unerläßlichen Allianzen. Für damalige Konkurrenzverhältnisse ist es kennzeichnend, daß 1856 von einem derjenigen, die den Apparat an der vordersten Linie repräsentierten, dem *secretario de gobierno* J. M. Manresa Navarro, sogar die höchste Magistratur in diese Zwänge einbezogen wurde. Er wagte die Autorität seiner direkten Vorgesetzten am *Tribunal Supremo* vorübergehend anzuzweifeln, wenn es nur gelang „uniformarse y establecerse la jurisprudencia“. <sup>127</sup> Vorgeblich rein rechtliche Überprüfungen anlässlich eines spanischen Kassationsrekurses, der mehrere Jahrzehnte zu seiner Etablierung brauchte, waren Äquivalent für teilweise schmerzliche Einschnitte, die man auf lange Sicht gesehen freilich nicht mehr als solche empfand. Denn dann hatten sich Richterrecht und seine Protagonisten schon durchgesetzt.

Wenn die Amtseinsetzung altens Stils aus dem Erscheinungsbild der Tribunale verschwand, ohne daß deren Autorität Schaden nahm, so auch deshalb, weil die verbleibenden Rituale längst auf andere Amtsanwärter trafen und die Umstehenden jetzt teilweise andere soziale Aufgaben wahrnahmen. Eine *toma de posesión* der Jahre um 1870 lief zwar *en audiencia pública* ab, <sup>128</sup> nur konstituierte sich bei dieser Gelegenheit – auch darüber – eine neue Öffentlichkeit, die ihre Befugnisse mittlerweile zu guten Teilen an Rechtsexperten zu delegieren pflegte und dies vermutlich mit steigender Tendenz. Die Konturen verschwimmen. Wie zuvor wurde Cubillo de Mesa 1878, anlässlich seiner Akkreditierung an der Madrider *Audiencia Territorial*, von einem *padrino* begleitet. Andererseits erlaubte das Gerichtsorganisationsgesetz von 1870 nur dem Justizpersonal, an der Verteidigung und der weiteren *toma de posesión* teilzunehmen (art. 188, 195). Friedensrichter wurden weiterhin unter Beteiligung der lokalen Honoratioren ausgesucht, die endgültige Auswahl freilich vom Präsidenten-

<sup>127</sup> J. M. MANRESA Y NAVARRO et al., *Ley de enjuiciamiento civil, comentada y explicada* ..., II, Madrid 1856, art. 333 (S. 435); zur Karriere dieses bis zum Richter am *Tribunal Supremo* aufrückenden, äußerst einflußreichen Kommentators zentraler Prozeßreformen cf. seine Personalakte (AHN JM 4569[1]/4886).

<sup>128</sup> Cf. für die Madrider *Audiencia Territorial* von 1869: García Alhambra, für 1878: Cubillo de Mesa (AHN JM 4904/11057 bzw. 4350/1744); Gerichtsorganisationsgesetz 1870, art. 189.

ten der nächsten *Audiencia* entsprechend einem Dreivorschlag des jeweiligen Richters erster Instanz getroffen. Unmittelbarer lokaler Einfluß wurde juristisch eingedämmt, formal gefaßt, so daß es nicht erstaunt, bei der *toma de posesión* der *jueces municipales* nur deren Vorgänger und den Gerichtssekretär antreten zu sehen.<sup>129</sup> Die tatsächliche *investidura* fand jetzt eher anderswo statt. Zu diesem Zweck trafen sich die Sieger des Auswahlwettbewerbs für Richter in den schicksten Madrider Restaurants unter sich, empfing sie der Justizminister jovial zu einem Glas Wein und einer Zigarre in seinem Büro, wurde Korpsgeist gepflegt. Von jetzt ab stellte die Tagespresse der spanischen Hauptstadt den Jahrgang vor, wobei ein persönliches Photo der Justiz insgesamt *prestigio* verschaffen soll, über die Einzelperson und die *promoción* hinaus.<sup>130</sup> Die Amtsübernahme irgendwo im fernen Spanien war zwar nicht ohne Belang, hat aber nur noch wenig vom Glanz früherer Tage und der Personifizierung richterlicher Gewalt.

Dem Anschein nach waren es aber auch andere Kandidaten, die diesem Termin gespannt entgegen sahen. Seit den siebziger Jahren bezeugt eine Flut von Detailregelungen, in welchem Maß man sich darum mühte, der Rechtspflege mehr Ansehen darüber zu verschaffen, daß zumindest einige Amtsinhaber professionelle Kompetenz vorweisen konnten. Für wichtigere Posten gab es ohnehin noch genügend andere Wege; der sog. *cuarto turno* öffnete auch weiterhin der ministeriellen Willkür Tür und Tor. Doch war alles in allem der Applaus offenbar verfrüht, mit der die geplante Gründung von *cuerpos de aspirantes a la judicatura* seit 1870 begleitet wurde.<sup>131</sup> Fachkompetenz, richterliche Unabhängigkeit und damit Legitimität aufgrund von Auswahlwettbewerben (*oposiciones*) konnte auch in Zukunft nur bedingt gewährleistet werden. Gleichwohl ging die entpersönlichte *toma de posesión* über weite Strecken mit einer Rekrutierung zusammen, die eine *educación científica* auf ihre Fahnen geschrieben hatte. So gut es ging, d. h. vor allem symbolisch, wurde richterliches Entscheiden als Erkenntnisprozeß an fachspezifische Ausbildung und berufsorientierte Auswahlkriterien gekoppelt. Dem Gesetz nach war erstmals auch von künftigen Richtern und Fiskalen der Eingangsgerichte eine Fähigkeitsprüfung zu bestehen. Der Würde des Amtes konnte dies theoretisch nur nützen. Praktische Ergänzung, so seit

<sup>129</sup> GRACÍA CANTALAPIEDRA, Manual (Anm. 20), S. 23, 29.

<sup>130</sup> RULL VILLAR, Memorias (Anm. 51), S. 34–35.

<sup>131</sup> Typisch hierfür GRACÍA CANTALAPIEDRA, Tratado (Anm. 49), S. 14–15.

1882 der endgültige Plan,<sup>132</sup> hätten Aspirantenvereinigungen zu sein. Sie sollten den *Audiencias* unterstellt werden. Von diesen aus wäre folglich die Mitarbeit der *Stagiaires* vornehmlich an den unteren Gerichten zu lenken gewesen. Aber es gibt wohl insgesamt gesehen kaum ein besseres Beispiel dafür, wie trotz allem immer wieder zu verzeichnende praktische Rückschläge die justizielle Autorität in Frage stellten. Im günstigsten Fall wahrten lediglich Formalien wie die Einsetzung einer *Junta calificadora*, umständliche Ausschreibungsverfahren, die Verlosung der Aufgaben und öffentliche *oposiciones* den Schein, es mit sachkundigen Entscheidern zu tun zu haben. Die unablässige Kritik an der bloßen Memorisierung praxisfremder Antworten, die noch heute bei dieser Gelegenheit abgefragt werden, spricht für sich. Anscheinend waren rhetorische Fertigkeiten und soziale Disziplinierung als Nebenprodukt der Fortschreibung fester Wissensinhalte wichtiger, mußte die Intelligenzprüfung, die lauthals gefordert wurde,<sup>133</sup> vorerst ausfallen. Nicht zu reden von Betrügereien, Vorabsprachen und Prüferkartellen.

Überaus komplexe Einstufungsverfahren setzen die Reihe der Äquivalente fort. In dem Moment, als andere Vorhaben an ihrer Umsetzung zu scheitern drohten, versprach ein *escalafonamiento* auch des Justizpersonals Abhilfe. Vertrauensdefizite, für deren Abbau bislang die traditionelle *toma de posesión* von Anfang an gesorgt hatte, sollten dank dieses subtilen Verwaltungsinstrumentariums erst gar nicht aufkommen, wenigstens gemindert werden. Entsprechende Tabellen oder *escalafones* sind seit den dreißiger Jahren vorhanden. Ab 1870 war es dann endlich soweit. Durch Publikationen im Staatsanzeiger wurde der Versuch unternommen, jedermann – hauptsächlich aber Fachleuten – zu veranschaulichen, wie objektiv es doch bei Neubesetzungen und Höherstufungen zugehe. Flankierende Einzelschriften im Hinblick auf die Stellenbesetzung vermittelten überdies den Eindruck, daß das Ministerium derartige Verfahren vorzugsweise und leicht nachprüfbar auf dieser sozusagen numerischen Basis abwickle. Vertrauensvorschüsse, auf welche spätere richterliche Entscheidungen trotz aller zeitlichen Ferne rechnen konnten, würden so auf eine neue Art akkumuliert werden.

<sup>132</sup> Zu Optimismus und Detailregelungen cf. *Ley adicional* 1882 (Anm. 86), S. 9–10 (amtliche Ausgabe).

<sup>133</sup> Cf. die offizielle Begründung des Justizministeriums zu: *Reglamento y programas para las oposiciones al cuerpo de aspirantes a la judicatura y al ministerio fiscal* (17.10.1921), Madrid 1921, S. 4.

Dazu trug nicht unwesentlich bei, daß von der Grundidee her über die neue Evaluierung mit ihrer auf den ersten Blick verwirrenden Trennung von funktionaler und kategorialer Einordnung verstärkt auf einen effizienteren Justizapparat gesetzt wurde. Nach den Vorstellungen der Verwaltungsexperten mußte die erst hierüber mögliche Verschränkung von administrativen und justiziellen Karrieren und dort wiederum von Richter- und Fiskaltätigkeit mit den Jahren ein straffer geführtes, besser ausgebildetes, informierteres Justizpersonal hervorbringen. Wie es aussah, würden seine Interventionen am Ende von funktionaler Autorität getragen. Die *toma de posesión*, über das seit langem verwandte Konzept der *antigüedad* auf das Datum des Dienstantritts sachlich verkürzt, weil allein darüber für das zeitliche *ranking* in den *escalafones* entscheidend, durfte nach dieser Semantik andernorts ruhig an direkter Außenwirkung verlieren.<sup>134</sup>

In der Tat ging damit ein generelles Absinken dieses vormals so spektakulären Ereignisses auf eine pure Berechnungsgröße einher. Die technischen Konditionen beginnen sich zu ändern. Positionskämpfe hatten hierauf einzugehen, sollte Kapital eingebracht werden, vorzugsweise justizielle Kompetenz unter funktionalen, mehr fachbezogenen Vorzeichen, damit jedoch eine andere Richterautorität und in ihrem Gefolge eine andersgeartete Rechtfertigung für getroffene und zu treffende Entscheidungen. Nebenbei wird jede Annahme ad absurdum geführt, über Justiz habe sich in den letzten zwei Jahrhunderten eine externe, personen- und gruppenunabhängige Mechanik gesenkt, die zu dem führte, worin wir uns wiederzuerkennen glauben. Keineswegs zufällig tritt die immer stärkere Verfremdung personalistischer Elemente zu Recheneinheiten am besten anhand von Positionsbestimmungen und interpersonalen Beziehungen spanischer Justizbeamter zutage. Obgleich nicht frei von legitimierenden Begleiteffekten, verraten die Reklamationen und zunehmend verfahrensmäßig ausgetragenen Konflikte jenen hohen Grad an unbeschönigter Ökonomisierung des ursprünglichen Zeremoniells, die ab der Wende zum 20. Jahrhundert für eine modernere Justizverwaltung charakteristisch wird.

Symptomatisch ist, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts die vielbändige, mehrfach ergänzte *Enciclopedia jurídica española* den Begriff der *toma de posesión* vor allem mit dem Dienstantritt und den daraus

<sup>134</sup> Eingehend dazu SCHOLZ, Classement (Anm. 22).

entstehenden Gehaltsrechten identifizierte.<sup>135</sup> Die Perspektiven verschoben sich, zieht man zum Vergleich die Darstellungen des 17. und 18. Jahrhunderts heran (Morianá, Hevia Bolaños etc.). Denn wie gesagt: Einen Richtereid auf seine *categoría* im nächsten *escalafón* zu schwören, obschon man ein Relatorenamt ausübt, demnach kein Richter ist, vielmehr nur als solcher eingestuft wurde, dazu gehört 1869 schon mehr, als nur das Ancien Régime fortzuschreiben.<sup>136</sup> Im Dickicht der Regelungen und höchstrichterlichen Entscheidungen zeichnete sich zwischen 1881 und 1950 eine *doctrina jurisprudencial* des *Tribunal Supremo* bezüglich der *escalafones* ab, wonach es herrschender Rechtsprechung entspricht, daß Plazierungen, die dem Dienstalder gerecht zu werden hätten, nach der *posición* zu berechnen seien – nur für juristische Laien eine Selbstverständlichkeit. Gleiches trifft auf die *doctrina legal* zur Besoldungshöhe zu und für die Berechnung all jener *servicios*, die mit der Pension abgegolten wurden. Ausgehend von dem Prinzip, daß nur Leistungen Gegenleistungen wert seien, sah sich dasselbe Gericht gleich mehrmals gehalten, aber eben auch berechtigt, in den Jahren nach 1892 in diesem Sinne einzuschreiten.<sup>137</sup> Gesetzliches Argument war im einen wie im anderen Fall die Verwaltungsreform von Bravo Murillo, dessen Pragmatismus unter anderem die Vorarbeiten zu den *escalafones* des Justizpersonals zu verdanken sind. Speziell das Dekret vom 18. Juni 1852 geht auf ihn zurück, eine Wendemarke, wenn diese in der Praxis nicht dauernd zum eigenen Vorteil umgemünzt worden wäre.<sup>138</sup>

Doch kann es genaugenommen überhaupt keine negativen Konsequenzen geben. Sogar Durchstechereien beschleunigen den Prozeß der Entpersönlichung. Sie versachlichen die *toma de posesión* weiter, weil sie deren sakralen Charakter desavouieren. Etwa, wenn in den sechziger Jahren Friedensrichter ohne jeglichen Skrupel den Eid verweigerten, um nicht dieses ehrenhalber auszuübende Amt antreten zu müssen: Apelle an Vaterlandsliebe und persönliche Ehre prallten daran ab.<sup>139</sup> Um nur ungeliebter, sozial minderwertiger Arbeit zu entgehen, beauftragte man, solange die Frist zum Dienstantritt

<sup>135</sup> L. MOUTON Y CAMPO et al. (con la colaboración de eminentes juriconsultos, profesores y publicistas), Enciclopedia jurídica española, XXX, Madrid 1910, S. 41.

<sup>136</sup> Vgl. Anm. 21.

<sup>137</sup> SERRANO GUIRADO, Nombramiento (Anm. 2), S. 180–184.

<sup>138</sup> Cf. seine Rede vom 30.10.1858, in: Diario de las sesiones de Cortes, Congreso de los diputados, legislatura 1858 (1), Madrid 1883, S. 128–135.

<sup>139</sup> Vgl. GRACÍA CANTALAPIEDRA, Tratado (Anm. 49), S. 32.

währt, rasch einen Dritten, die verbleibenden Aufgaben zu erledigen.<sup>140</sup> Ungeachtet aller Sanktionsandrohungen: Mit dieser Frist wurde nach eigenem Gutdünken verfahren, so wie aus der *toma de posesión* noch dreißig Jahre später Rechtspositionen erkämpft wurden – selbst zwischenzeitliche Absetzungen erwiesen sich demgegenüber als machtlos.<sup>141</sup> Wann *posesión* genommen wird, hing von der Stärke des Ernannten ab, ob er begütert war, Einfluß bei hohen Ministerialbeamten hatte usw. Gleichsam als Vorspiel darauf, was noch kommen würde, geriet die Amtseinführung unweigerlich zwischen Eigeninteressen und Gemeinwohl, ohne daß man sich groß daran stieß. Über den Ausgang dieses ungleichen Kampfes konnte in der spanischen Verwaltung nie der geringste Zweifel bestehen: Solidarität und Gemeinsinn sind praktisch Fremdworte in einer Welt, die den Staat seit jeher instrumentalisierte.

Streitigkeiten um Sonderzulagen legten Ende des 19. Jahrhunderts ein beredtes Zeugnis davon ab, daß man sich als designierter Präsident eines Obergerichts lieber standesgemäß in Madrid einrichtete, als in der Provinz ein Amt zu übernehmen.<sup>142</sup> Zum Vorteil der eigenen Richterschaft erklärte das Madrider Justizministerium Possessionierungen in Übersee, obwohl der Rechtslage nach gleichwertig, kurzerhand für unerheblich; Korpsgeist und demnächst zu erwartende Vergünstigungen von Seiten der Begünstigten waren stärker.<sup>143</sup> Bitten um wiederholte Ausnahmegenehmigungen (*licencias*), standardisierte, vermutlich fadenscheinige Begründungen dafür, nur ja nicht vor Ort erscheinen zu müssen, prägen das Bild der Personalakten. Atteste des Hausarztes waren unter sozial Gleichgestellten nicht allzu schwer zu besorgen. Als völlig normal wurde jahrelanges Prozessieren um die Anerkennung von zeitlich divergierenden Positionierungen und somit einen besseren Ausgangsplatz im *escalafón* angesehen. Ein inzwischen durchorganisierter Verfahrensgang bis hin zum *Consejo de Estado* bot dafür genügend Anreiz.<sup>144</sup> Die *toma de posesión* wird vermarktet, als Cubillo de Mesa, seinerzeit *secretario de gobierno* bei der *Audiencia Territorial* von Madrid, mit Erfolg um eine Gehaltser-

<sup>140</sup> Zur Ernennung von M. Ramos Calleja zum *abogado fiscal* (Valladolid, 1868) vgl. seine Personalakte (AHN JM 4692/6502).

<sup>141</sup> Zum Streit von 1874 in bezug auf einen Posten des Jahres 1843 cf. Personalakte E. Díez (AHN JM 4388/2253).

<sup>142</sup> Beispielsweise Personalakte F. F. Díaz del Velasco Sánchez (AHN JM 4385/2233).

<sup>143</sup> Personalakte A. Salcedo (AHN JM 4899/10803).

<sup>144</sup> Personalakte E. Bravo Romero (AHN JM 4303/1098).

höhung einkam. Nicht nur ihm zufolge begründete seine Kategorisierung und dementsprechende – fiktive – Einführung in das Amt eines erstinstanzlichen Madrider Richters einen Rechtsanspruch auf deren letzte Erhöhung.<sup>145</sup>

Wenn auch nur einen Teilaspekt betreffend: Zu viel Banalisierung wäre dem Gesamteindruck freilich abträglich gewesen. Daher auch weiterhin pompöse Amtseinführungen, freilich längst reduziert auf den *Tribunal Supremo*, der inzwischen auch an anderer Stelle sein Rechtsprechungsmonopol auszubauen mußte. Die Umlegung der großen Amtskette anläßlich einer solchen Feierlichkeit deutete 1892 über den Fall Bravo Romero hinaus. Unterstützung kam indessen noch von dritter Seite: einer sich mittlerweile ausdifferenzierenden Verwaltungsrechtswissenschaft. Auf diese Allianz konnte man schon aufgrund gleichgelagerter sozialer Verhältnisse zählen. Angebote kamen deswegen um so besser zustatten, stimmten ganz einfach, weil man sich halt verstand. Konkurrenz trat zeitweilig zurück, wenn es galt, gemeinsam zu kämpfen. Wie man sich sogar einredete, stets am selben Strang zu ziehen, manifestierte Felipe Clemente de Diego, selbst Rechtslehrer und jetzt erster Richter, aus Anlaß seiner Eröffnungsrede zum allspanischen Gerichtsjahr 1939. Der politische Dank gegenüber dem *Caudillo* interessiert daran nur in zweiter Linie. Um so mehr aber, daß an jenem Tag, wie in den Jahren darauf, von diesem Podium aus die Möglichkeit bestand, über alle Absichtserklärungen hinaus Rechtsfakultäten und staatliche Gerichtsbarkeit praktisch zusammenzuführen. Thematische Option und methodische Durchführung sind hiervon bestimmt. Wieder und wieder wird es aus diesem Anlaß um Justizmethodik gehen und zwar in einer Weise, die Spaniens damalige juristische Elite für Rechtswissenschaft hielt. Endlich, so Clemente de Diego, wäre man vereint und könne sich deswegen um so nachhaltiger im Dienst an Recht und Gerechtigkeit, *Derecho y Justicia*, ergänzen.<sup>146</sup>

Mit dem franquistischen Neuen Staat hat das weniger zu tun als mit Verrechtlichung durch Verwissenschaftlichung und den damit einhergehenden Gewinnaussichten, keinesfalls zuletzt der Richterschaft. Jordana de Pozas hatte schon 1934 von der Tribüne der *Academia Nacional de Jurisprudencia y Legislación* alles Heil für die total herabgewirtschaftete Verwaltung von ihrer „organización científica“

<sup>145</sup> Personalakte M. Cubillo de Mesa (AHN JM 4350/1744).

<sup>146</sup> Discurso leído por el Excmo. Señor Don Felipe Clemente de Diego, presidente del Tribunal Supremo en la solemne apertura de los tribunales, celebrada el 18 de septiembre de 1939, Madrid 1939, S. 9–10.

erhofft.<sup>147</sup> Neben seine Forderungen nach technischer Aufrüstung und wissenschaftlicher Ausbildung bis in die Führungspositionen kommt aber Rationalisierung durch Dogmatik zu stehen, beispielsweise zur *toma de posesión*. Dabei waren zum einen Realitäten möglichst schonend zu rekonstruieren. Alles andere hätte Vertrauen erschüttert. Zum anderen war die systematische Rekonstruktion deutlich mit den Attributen zu versehen, die vor Ort gerade noch als Zeichen von Wissenschaftlichkeit ausgemacht werden konnten. Autorität und Legitimation erfassen dann auch Nebenschauplätze, etwa eine Justiz, die sich nunmehr fernab davon auf die allereinfachste Weise zu konstituieren pflegt, da ja auf der anderen Seite die *toma de posesión* derart aufgewertet werden würde.

Gleich beiden Anforderungen wurde man bis zu den fünfziger Jahren in etwa gerecht,<sup>148</sup> womit noch nichts über die logische Schlüssigkeit der Konzepte und deren Nachwirkungen auf den Justizalltag gesagt sei. Dies hängt letzten Endes von der Resistenz der angestauten Probleme ab, namentlich von einer Rechtswissenschaft, die selbst im Zivilrecht erst um die Jahrhundertwende von sich reden machte, sowie von einer Rechtspflege, die alles in allem seit dem Ende des Ancien Régime de facto bestenfalls die dritte Gewalt repräsentierte – mehr auch nicht. Die letztentscheidenden Zentren der Macht lagen woanders. Ungeachtet dessen war es zumindest des Versuchs wert gewesen, mit den gegebenen Mitteln aus dem Vorhandenen das Beste zu machen. So, als man sich erstmals darum mühte, Ernennung und *toma de posesión* analytisch zu bearbeiten, auch wenn Beschreibung und rhetorische Figuren schnell wieder die Oberhand behielten. Das übliche zusammenhangslose Argumentieren unter bloßer Berufung auf das Gesetz und die höchstrichterliche Rechtsprechung war schwer abzuschütteln. Es wird auch nicht durch eine grobe und zudem unlogische, dafür im Schriftbild um so demonstrativer hervorgehobene Gliederung verbessert. Anfängliche Unterscheidungen zwischen einer kontraktuellen Ernennung und einer öffentlichrechtlichen, rein hoheitsrechtlichen, konnten nicht durchgehalten werden. Eklektizis-

<sup>147</sup> J. JORDANA DE POZAS, La reforma constitucional como base de la administrativa, in: Academia Nacional de Jurisprudencia y Legislación, Resumen crítico del curso de 1934 a 1935 leído por el secretario general D. Jesús Marañón Ruiz-Zorilla ..., Madrid 1935, S. 24–28.

<sup>148</sup> Vgl. SERRANO GUIRADO, Nomenclamiento (Anm. 2), S. 161–184; A. SERRA PIÑAR, Naturaleza de la relación jurídica que une al funcionario con la administración, in: Estudios dedicados al profesor Gascón y Marín en el cincuentenario de su docencia, Madrid 1952, S. 187–211.

mus verwischte die Spuren, so daß die *toma de posesión* nur schwierig als auflösende Bedingung erkennbar wird. Rhetorik kennt Gewinn- und Verlustzonen, zumal wenn sie – wie in Spanien – seit dem 18. Jahrhundert eher auf Eloquenz hinausläuft.

Deshalb kehrt man vorwiegend moderne Gelehrsamkeit hervor. Theorie und Systematik wurden überlaut beschworen, begrifflich differenzierte man mehr als notwendig. Konzeptuell vernetzte man in jede nur irgend denkbare Richtung. Für Harmonie teils abstrusester Begrifflichkeiten wurde unter allen Bedingungen gesorgt. Um anti-subjektive Positionen zu beziehen, den Beamten als bloßes Medium einordnen zu können, beließ man es nicht bei der spanischen Doktrin (Fernández de Velasco, Royo Villanova, Gascón y Marín etc.). Bei andauernder politischer Instabilität und immer noch ehrzentrierter Arbeitsteilung sollte ein allmächtiger Staat die Verwaltung von der Spitze aus umfassend reformieren. Nach Einschätzung ihrer bedeutendsten Vertreter hatte sich Dogmatik bei diesen Schwierigkeiten betont an italienische Vorbilder anzulehnen (u. a. Zanobini), vorzugsweise an französische Koryphäen (Bonnard, Rolland, Carré de Malberg etc.). Argentinien und Portugal fallen dagegen weit ab. Die zivilistische Konkurrenz, z. B. Clemente de Diego, hatte so nicht vergeblich auf die bekanntesten Deutschen gesetzt, in diesem Fall hauptsächlich auf Philipp Heck.

Fehlzitate verraten jedoch, daß einmal mehr nicht alles so exakt genommen werden mußte, wie man durch seitenlange Paraphrasen ausländischer Autoren vorgab. Umfänglichen, kaum nachprüfbaren Fußnoten korrespondieren Zitatblöcke zur *doctrina legal* des *Tribunal Supremo* seit der Jahrhundertwende, ganz im Stil der gemeinrechtlichen Traktate zur *communis opinio doctorum* des 16. Jahrhunderts. Von ersten Klarstellungen konnte man anscheinend auch mit Autoritäten hinreichend überzeugen. Formale Logik ist nicht durchgängig das erste Gebot im Modernisierungsprozeß, schon gar nicht, wo es in einer ansonsten informell vermachteten, mediterranen Gesellschaft um Recht und Ordnung geht, Alltagskategorien wie Freund oder Feind in der Regel ausschlaggebender sind. Am Ende ließ sich richterliches Ansehen genausogut über die Prominenz Dritter fördern. Wieder war um jeden Preis der Schein aufrechtzuerhalten. Überzeugungsarbeit mußte nur ankommen. Warum aber, muß dann die Frage lauten, sollte nicht hier wie anderwärts Expertentum möglich sein.

Dann freilich zeichnen sich am Detail andere Epochen und Forschungsschwerpunkte ab, als sie spanische Rechtshistoriker in Un-

kenntnis über den normativen Stellenwert der *toma de posesión* vermuten. Von der juristischen Konzeption her setzte weder die Verfassung noch die Kodifikationsbewegung und erst recht nicht eine allgemeine Rechtswissenschaft, sondern Justiz in seiner geschichtlichen Entwicklung die Marken für die Jahre nach 1750. Auch wird zeitlich ein kaum unterscheidbarer Prozeß des Übergangs zur Moderne allenfalls punktuell markiert. Zum Beispiel von der Wende zum 20. Jahrhundert, wenn an die Entpersönlichung der Richterpersönlichkeit und das Aufkommen einer als Verwaltungsrechtswissenschaft firmierenden Anstrengung gedacht wird, die funktionale Eingangsautorität des Richters zu definieren. Im Vergleich dazu bleibt rechtshistorisch von den Jahren der sog. Bürgerlichen Revolution um 1830 nicht mehr allzu viel zu berichten. Da war wohl eine marxistisch inspirierte Geschichtsschreibung vom äußeren Bild gründlich getragen worden.